Aus der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten
in Tübingen.

Hypomanie und Querulantenwahn.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der Medizin,
Chirurgie und Geburtshilfe

unter dem Präsidium

von

Dr. Robert Gaupp,

o. ö. Professor der Psychiatrie und Direktor der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen.

Der

medizinischen Fakultät in Tübingen

vorgelegt von

Karl John
aus Urach.

Berlin 1910.
Druck von L. Schumacher, N. 24.

Aus der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten
in Tübingen.

Hypomanie und Querulantenwahn.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde in der Medizin,
Chirurgie und Geburtshilfe

unter dem Präsidium

von

Dr. Robert Gaupp,

o. ö. Professor der Psychiatrie und Direktor der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen.

Der

medizinischen Fakultät in Tübingen

vorgelegt von

Karl John
aus Urach.

Berlin 1910.
Druck von L. Schumacher, N. 24.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Tübingen.

Referent: Prof. Dr. Gaupp.

1909.

Sonder-Abdruck aus der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen.
3. Folge. XXXIX. 1.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0042

Das Wesen und die klinische Stellung des Querulantenwahns ist von jeher Gegenstand eifriger Diskussion gewesen, ohne dass es bisher gelungen wäre, eine Erklärung zu finden, die allgemein befriedigte. Noch wogt der Streit um die Lösung der Fragen: Ist der Querulantenwahn eine Krankheit sui generis? Gehört er zur Paranoia? oder zum zirkulären Irresein? oder ist er wie diese beiden letzten Krankheiten einer grossen Gruppe von sogenannten endogenen Psychosen (Möbius) zuzurechnen, die auf ererbter Entartung beruhend sich psychologisch erklären lassen und deren Formenkreise in einander übergehen?

Es würde zu weit führen, zur Einleitung hier einen historischen Ueberblick über die Frage der Paranoia chronica im allgemeinen und des Querulantenwahns im speziellen zu geben. Erwähnt sei nur, dass man die Lehre Esquirols (1838) von den „Manomanien" längst hatte fallen lassen müssen; Griesinger, der noch im Jahre 1845 den Begriff „partielle Verrücktheit" lehrte, änderte später selbst seine Ansicht und die Annahme anderer Autoren, wie Jastrowitz und Kirchhoff, eine Intelligenzstörung sei das Primäre der Erkrankung, wurde von der Lehre überholt, dass der Querulantenwahn eine klinische Varietät der Paranoia chronica sei, für deren Entwicklung Siemerling eine geistige Schwäche nicht mehr als unbedingtes Postulat voraussetzte, für deren Grundlage Jolly, Hitzig und Möli eine Veränderung der Affekte, der Selbstempfindung und der Gemütslage ansahen. Griesinger, der später auch die Affektstörung als Grundlage der Erkrankung betrachtete, lehrte später, sekundär folge eine geistige Schwäche. Ueber diesen Punkt herrschten lange Zeit wieder Meinungsverschiedenheiten, bis Westphal darlegte, dass in zahlreichen Fällen nicht eine Spur intellektueller Schwäche einträte, in anderen

Fällen die Schwäche nicht Produkt der Krankheit sei, sondern von jeher bestanden habe. Ziehen nahm den Zustand der Intelligenz als Einteilungsprinzip seiner klinischen Formenlehre und meinte, einen gewissen Defekt bei den meisten Querulanten als Pseudodemenz konstatieren zu müssen. Allgemein glauben wir annehmen zu dürfen, dass der Querulantenwahn, mag er der Paranoia angehören oder nicht, eine Erkrankung der gesamten geistigen Persönlichkeit ist, bei der nach Kräpelin von Anfang an klar erkennbar ganz langsam ein dauerndes, unerschütterliches Wahnsystem bei vollkommener Erhaltung der Besonnenheit und der Ordnung des Gedankenganges sich entwickelt. Nach Kräpelin ist der Querulant unheilbar, wie der Paranoiker überhaupt, aber derselbe Autor hat in der Ueberzeugung, dass nicht alle günstig abnormen Querulierer sich dem Begriff der Paranoia unterordnen liessen, Pseudoquerulanten abgetrennt. Diese unterscheiden sich eben namentlich dadurch von den ersteren, dass das Leiden sich nicht eigentlich fortentwickelt, im Gegenteil eher Heilungstendenz hat.

Zieht man nun auch noch die anderen von Kräpelin in der Differentialdiagnose der beiden Erkrankungen genannten Punkte in Betracht, dass es sich bei den Pseudoquerulanten um von Jugend an zank- und streitsüchtige, krankhafte Persönlichkeiten handle, bei denen keine eigentliche Wahnbildung sich ausbilde, kein innerer Zusammenhang der zahllosen Rechtsstreitigkeiten bestehe, bei denen die Richtung der Angriffe wechsle und nicht die freudige Genugtuung und das Selbstvertrauen des paranoischen Querulanten zu Tage trete, so ist doch die Scheidung eine sehr unsichere. Nach Heilbronner ist entschieden der Beginn und die Entwicklung des Wahnes wichtiger als der Ausgang, und als besonders wichtig nennt Heilbronner die psychopathologische Entwicklung. Das individuelle Temperament diene als Boden der, wenn man so sagen will, überwertigen Idee, ein Prozess, den Friedmann die „endogene Wahnentwicklung“ genannt hat, und den Heilbronner lieber „charakterogene Wahnentwicklung“ nennen möchte. Dieser Autor nähert sich mit dieser Ansicht Specht, der die Paranoia aus einer bestimmten Affektlage zu erklären suchte, eine Theorie, der viele folgten, z. B. Margulies, Friedmann, Cramer, Möli, Neisser, Wernicke u. a., allerdings mit einigen Modifikationen. Heilbronner möchte wie Specht den Querulantenwahn aus der Gruppe der Paranoia überhaupt ausschalten; denn er sagt, Heilung komme beim Querulantenwahn vor, bei Para-

noia nie, denn letztere habe einen chronisch progressiven Verlauf. Nach ihm ist das Wesen des Querulantenwahns eine Reaktion einer ab origine abnorm reizbaren und paranoiden Minderwertigkeit auf die äussere Schädlichkeit rechtlicher Konflikte, und da die Kette der äusseren Umstände mit fast gesetzmässiger Notwendigkeit immer komplizierter, undurchsichtiger und verworrener wird, so schreitet auch in gleichem Masse der Krankheitsprozess vorwärts, bis schliesslich nach langem Bestehen kein wirklicher Schwachsinn, aber eine enorme Urteilsschwäche Platz greift. Während die Paranoia langsam nach einem einheitlichen Wahnsystem hin konvergiert, gruppiert sich beim Querulantenwahn alles weitere um eine von Anfang an im Zentrum stehende überwertige Idee, die Wahnidee der rechtlichen Benachteiligung.

Specht geht nun aber noch weiter und sagt, Wahnideen seien Sekundärsymptome, den Begriff der Gemüts- und Verstandespsychosen müsse man unbedingt fallen lassen, denn Melancholie sei kein reines Gemütsleiden und Paranoia keine reine Verstandeskrankheit. Die alten Psychiater hätten ganz recht gehabt, wenn sie die Verrücktheit sich aus der Melancholie entwickeln liessen, denn Melancholie und Manie entstehen wie die Paranoia auf dem Boden der Veranlagung und der Querulantenwahn sei einfach eine Erscheinungsform des manisch-melancholischen Irreseins. Die ererbte nervöse Entartung bringe Eigenschaften des Gesunden in ungleichmässiger, gesteigerter und krankhaft verzerrter Weise zur Entwicklung und lasse aus dem Misstrauen und der Kampfeslust den Querulantenwahn entstehen. Ueber diese Ansicht wird noch lange gestritten werden, wenn auch niemand sich der Anschauung Schüle's verschliessen kann, dass ein manisches Element sich eigentlich im Vorgehen jedes Querulanten zeige. Auch Köppen sagt ja in seiner Abhandlung „Ueber den Querulantenwahn in nosologischer und forensischer Beziehung“: „Bei einer sehr charakteristischen Gruppe geisteskranker Querulanten ist eine Stimmungsanomalie wie bei der Manie dauernd nachzuweisen. Sie sind stets erregt, schwatzsüchtig, abschweifend, gebrauchen mit Vorliebe hochtönende, poetisch klingende, geschraubte Phrasen. In der Regel sind sie heiter und behandeln alle Menschen mit lächelnder Ueberlegenheit. Natürlich genügt die geringste Veranlassung, um die gewöhnliche Heiterkeit in zornige Erregung umzuwandeln“ (cf. Manie raisonnante der Franzosen). Köppen erwähnt auch, dass nach seiner Beobachtung manche Querulanten früher andere Psychosen überstanden haben,

z. B. Melancholie, Hypochondrie, Manie, was ja sehr für Specht's Lehre sprechen würde. Dennoch werden wir gut tun, uns mit Rüdin auszudrücken und zu definieren: „Es handelt sich um mehr oder weniger ausgesprochen psychopathisch Veranlagte, bei denen auf unangenehme Reize hin dieser eigenartige Querulantenmechanismus ausgelöst wird."

Von dem Querulantenwahn als Geisteskrankheit sind lange schon die geistesgesunden Querulanten, die sogenannten Krakehler, abgetrennt worden und ausserdem das Querulieren als Symptom bei anderen Geisteskrankheiten, so bei Epilepsie, Hysterie, angeborenem Schwachsinn, bei seniler bzw. arteriosklerotischer Demenz und apoplektischem Insult, ferner bei Alkoholismus, Paralyse, Dementia praecox und in der Rekonvaleszenz von akuten, besonders traumatischen Psychosen.

In erster Linie wird aber bei Aufzählung derartiger Fälle immer auch die Manie genannt und Köppen weist auf 2 Fälle in der Literatur hin, die allerdings sehr deutlich diese Diagnose gestatten: Der eine ist von Solbrig im Jahre 1867 beschrieben als Typus des verbrecherischen Wahnsinns: Ein Lohnkutscher, eine despotische Natur, nicht gerade unintelligent, beweglich, unternehmend, zungenfertig, spöttisch und witzig, benimmt sich völlig willkürlich gegen seine Fahrgäste, die er beschimpft und verhöhnt, wenn sie sich beschweren. Er ist ein „gewohnheitsmässiger Gesetzesübertreter", der „mit übermütigem Kitzel und diabolischem Behagen" sein Unrecht vollzieht, Spottgedichte an die Polizei loslässt, eitles Selbstgefühl zur Schau trägt, Gerichtsverhandlungen als eine „vergnügliche Unterhaltung" betrachtet, „als ob er sich in der Komödie befinde" und der sein Benehmen mit gewaltiger Stimme damit rechtfertigt, er übertrete das Gesetz nur, um im Interesse seiner Familie seinen Erwerb zu vermehren!

Den anderen Fall beschrieb Scholz im Jahre 1868 als wahnsinnigen Querulanten: Ein Mann, der sich durch langjährigen Militärdienst den Zivilversorgungsschein erworben hat, meldet sich auf Grund dessen auf alle möglichen Stellen und beginnt zu querulieren, als irrtümlicherweise eine Meldung abgewiesen wird mit der Begründung, er habe ja gar keinen Zivilversorgungsschein. Das zufällige Unglück in seinen Bewerbungen sieht er als absichtliche Zurücksetzung an, beschuldigt die Behörden der Missgunst, Bestechlichkeit und Niederträchtigkeit und bei formell ganz gut erhaltenem Denk-

vermögen wird die krankhafte Idee zum Mittelpunkt des psychischen Lebens.

Scholz schildert selbst sehr ausführlich die raschen Antworten des Mannes, von Witz und sarkastischer Laune getragen, das grosse Selbstgefühl, gepaart mit innerer Befriedigung und Behaglichkeit, die lebhaften Gebärden und die Idee, nach seinen Verdiensten müsse ihm eine besondere Stelle im Zivildienste zu Teil werden.

Solche Fälle, bei denen die betreffenden Referenten zu anderen Diagnosen kamen, da sie die weitgehende Möglichkeit des Querulierens bei Manischen nicht in Betracht zogen, lassen sich noch viele in der Literatur finden: So ist doch wohl der von Cramer in seiner gerichtlichen Psychiatrie beschriebene Agent G. ein Maniakus. Besonders trägt das angeführte Schriftstück alle manischen Eigenschaften an sich und Cramer schildert ausserdem selbst noch die grosse Selbstüberhebung, die z. B. in dem Wunsche des Agenten G. liegt, er wolle in Gegenwart des Kaisers und des Justizministers untersucht werden, ferner die manische Gemütslage in der Aeusserung beim Eintritt ins Krankenhaus: „Da kommt der sogenannte Geisteskranke!“

Ferner ist das von Kölpin im Archiv für Psychiatrie, Bd. 35, beschriebene erste Paar der Fälle kein Querulantenpaar, sondern der Mann, der Lehrer Wilhelm S., ist ein schwer akut verworrener Maniakus mit Kotschmieren, Ideenflucht, Gesichtstäuschungen usw., der sogar aggressiv wird, dessen Krankheit dann heilt. Er hatte vor seiner Manie eine zirkuläre Depression, „einen krankhaften Trübsinn“ durchgemacht und ist hereditär schwer belastet, insofern beide Eltern an Suizid starben. Seine Frau ist eine ebenfalls erblich belastete psychopathische Pseudoquerulantin.

Die eben genannten Fälle decken die grosse Aehnlichkeit auf, die eine querulierende Manie mit dem Bilde des sogenannten „Querulantenwahns“ bieten kann. Sind auch viele Fälle der Literatur nicht völlig aufzuklären, da ihre Beschreibung nicht ausreicht, so mag sich doch hinter manchem „Querulantenwahn“ der Autoren eine verkannte Manie verbergen und häufig genug mögen auch in den Anstalten chronisch verlaufene Fälle von Manie unter der Diagnose „Querulantenwahn“ eingeordnet worden sein.

Interessant und lehrreich erscheint in dieser Hinsicht ein Fall, der vom Verfasser selbst beobachtet wurde und der im Folgenden ausführlich dargestellt sein möge:

G. K., geboren den 23. September 1855 in D., evangelisch, verheiratet, Bauer von Beruf wurde am 24. November 1908 oberamtlich in die Klinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen eingewiesen; 2 Polizeibeamte in Zivil brachten ihn, nachdem sie ihn mit List in der Stadt abgefasst hatten, wo er, wie gewöhnlich, einige Beschwerdebriefe persönlich auf das Postamt getragen hatte.

Die Polizeibeamten berichteten, K. habe ihnen gedroht, er schlage sie tot, wenn sie in sein Haus kommen. So bedrohe er nun schon seit einem Vierteljahr seine Familie: Ehe er noch einmal in eine Irrenanstalt komme, bringe er seine Frau und seine Kinder um. K. führe beständig Prozesse und sei in Gefahr, dadurch sein Vermögen zu verlieren.

Die Ehefrau K. bestätigte einige Tage darauf die Aussagen der beiden Beamten und gab etwa folgende Schilderung ihres Mannes, den sie nun seit 28 Jahren kenne: K. habe immer ein „schnelles Temperament" gehabt, habe gleich geschimpft, sei aber gleich wieder gut gewesen. Im Jahre 1880 haben sie geheiratet, sie habe annähernd 20 000 Mark mitgebracht. Sie haben anfangs gut miteinander gelebt und 5 Kinder bekommen. 1886 habe K. einen Hof bei R. gekauft, dort hätten sie dann etwa 15 Jahre gewohnt. 1888 habe K. angefangen, mit einem Nachbarn zu prozessieren; dieser Prozess habe gedauert bis 1896, wobei ein grosser Teil des Vermögens zu Grunde gegangen sei. Inzwischen sei K. entmündigt worden und in die Heilanstalt Sch. gekommen, wo er ungefähr 1 Jahr lang gewesen sei. Vorher habe er Tag und Nacht geschrieben. Nach der Entlassung aus Sch. sei er wieder fleissig gewesen und ganz ruhig, so dass vor 5 Jahren die Entmündigung auf ihren Antrag aufgehoben wurde. Seit 2 Jahren grüble er nun wieder und richte seit Frühjahr 1908 Schriftstücke an alle möglichen Behörden. Er schlage sie und ihre Tochter, habe Streit mit dem Schwager, gegen den er wegen einer Dreschmaschine prozessiere. Er habe ihr gedroht, er wolle sie umbringen, denn sie sei schuldig, dass er die Dreschmaschine nicht bekomme. K. habe Tage gehabt, an denen er gar nichts machte, „herumstudierte". An solchen Tagen sei er nicht traurig, aber „unwirsch" gewesen. Vor einigen Wochen habe er gesagt, er lebe keine drei Tage mehr, sonst habe sie niemals Selbstmordgedanken bemerkt und auch keine Selbstvorwürfe beobachtet. Mit der Familie sei er immer „grass und barsch", Fremden gegenüber „vom besten Humor". Seit Herbst 1908 laufe er fast täglich nach Tübingen, fahre nach Zuffenhausen oder Stuttgart, schreibe viel und trage die Schreiben immer selbst weg. Er sei kein Trinker, sei kaum ins Wirtshaus gekommen. Meist habe er wenig gesprochen, nur zeitweise geäussert, der Schultheiss und die ganze Nachbarschaft drücke ihn, „alles sei auf ihn". Einmal habe er Vergiftungsideen geäussert und nichts von der Frau Gereichtes mehr gegessen. Am 3. November sei sie aufs Schultheissenamt gegangen und habe um Verbringung ihres Mannes in eine Anstalt gebeten, da er offenbar geisteskrank sei, er arbeite nichts mehr, schikaniere fortgesetzt sie und ihre Tochter und drohe, wenn er fortkomme, „mache er die Familie kleiner".

Schon am 14. November 1908 war von K. ein Schreiben an die Direktion der Klinik eingetroffen mit der Bitte, sich in seiner Sache seines gesunden Verstandes anzunehmen, er werde von den Gerichten für geisteskrank betrachtet.

Bei der Aufnahme benahm sich K. vollkommen geordnet; er protestierte in ganz vernünftiger Weise, er sei gegen seinen Willen hierhergebracht worden, liess sich überreden, wenn auch widerwillig, so doch ruhig zur Abteilung zu gehen, lächelte dabei in überlegener Weise. Er war vollkommen klar, besonnen und orientiert. Die ersten 36 Stunden nahm er keine Nahrung zu sich, seine Stimmung war eine leicht heitere, bei der Unterhaltung zeigte er einen geordneten Gedankengang und gutes Gedächtnis. Seine Kenntnisse entsprachen zum mindesten seinem Bildungsgrad. Autoanamnestisch gab er an, sein Vater sei mit 73 Jahren an Lungenentzündung gestorben, sei Bauer und Gemeinderat und kein Trinker gewesen; seine Mutter sei mit 56 Jahren auch an einer Lungenerkrankung gestorben, er habe drei Brüder, zwei seien in Amerika, einer sei Bauer und gesund, 2 Schwestern seien ebenfalls gesund und verheiratet. In der Familie seien ihm keine Nervenkrankheiten bekannt, er selbst sei immer gesund gewesen, habe bis zum 14. Lebensjahre die Volksschule besucht, sei immer der 2. oder 3. in der

Klasse gewesen. Vom 14.—16. Jahre habe er zu Hause auf dem Felde gearbeitet dann sei er als Hausknecht in verschiedenen Stellen gewesen. 1876—79 habe er als Soldat im Ludwigsburger Feldartillerieregiment gedient, sei nie bestraft worden und als Unteroffizier abgegangen. 1880 habe er geheiratet, er habe 5 Kinder. Nach der 4. Entbindung habe seine Frau eine Fehlgeburt gehabt, später auch noch einige Male. Die 5 Kinder seien jetzt zwischen 17 und 26 Jahre alt und alle gesund. 1882 habe er einen Hof bei R. gekauft und diesen 10 Jahre lang bewirtschaftet. 1892—95 habe er prozessiert mit einem Nachbarn wegen eines gemeinsamen Weges, dann sei er durch das Oberamt nach Sch. in die Anstalt gekommen. Damals sei er genau so wie heute gewesen, nicht aufgeregt, nicht besonders heiter, auch nicht schwermütig. In der Anstalt sei er etwas über ein Jahr gewesen, habe damals einen Pfleger gehabt. Entmündigt sei er nicht gewesen. Inzwischen habe man ihm seinen Hof versteigert und verkauft. Diesen habe er nämlich schon mit Schulden übernommen und „schlecht eingekauft", „auch das Prozessieren hatte Geld gekostet". Er habe dann den Hof seines Vaters übernommen und ihn nach dessen Tod (1901) weiter bewirtschaftet bis heute. 1901 sei die „Entmündigung" aufgehoben worden. Im Jahre 1898 habe er mit seinem Schwager G. zusammen eine Dreschmaschine gekauft; die Quittung habe auf den Namen des Schwagers gelautet und er habe keinen Vertrag mit diesem geschlossen, „sondern die gemeinsame Benützung wurde bäuerlich im Vertrauen ausgemacht". Die letzten 3 Jahre habe er mit der Maschine einer verwitweten Nachbarin gedroschen. Anfangs Oktober 1908 habe er nun aber mit „seiner" Maschine dreschen wollen, doch der Schwager habe die Herausgabe verweigert unter dem Vorwand, er habe sie allein bezahlt. Das sei ein Betrug des Schwagers, drum habe er ihn verklagt und führe seither Prozess mit ihm. Die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht und das Postamt haben ihn abgewiesen; ein Rechtsanwalt sei erzürnt gewesen, weil er die Abschrift der Klageschrift habe lesen wollen, und habe gesagt, ihm passe die ganze Geschichte nicht. Ein anderer Rechtsanwalt habe ihn gefragt, ob er geisteskrank sei; darauf hin habe er diesen auch verklagt. In heiterem Gespräch suchte K. nun seine Angelegenheit so darzustellen, als ob er die Klinik freiwillig aufgesucht hätte, um sich vor seinen Widersachern zu schützen. Ueber seine Handlungen vor der Aufnahme befragt, wich er aus und wollte sich an nichts erinnern.

Aus den bei den verschiedensten Gerichten und Behörden requirierten Akten des K., die zum grössten Teil aus Beschwerdeschriften des Patienten bestanden und zusammen das ansehnliche Gewicht von 23 kg erreichten, war folgendes objektiv festzustellen: G. K. ist laut Geburtsschein am 23. September 1855 ehelich in D. geboren. Nach einem Zeugnis vom Schultheissenamt hat er 5 Geschwister, die gesund sind, die Mutter starb 1888 im Alter von 56 Jahren, der Vater 1901 im Alter von 74 Jahren. Nach einem Bericht des Pfarramts D. scheint die jüngste Schwester „nicht ganz normal" zu sein, etwas Näheres war nicht zu erfahren. Um so schwerer jedoch sei die Belastung von Seiten der Grosseltern väterlicherseits: der Grossvater sei „ein in so hohem Grade erregter, geradezu wahnsinnig erregter Mann" gewesen, dass er seinem Sohn, dem Vater des G. K., ein Auge ausgeschlagen und den anderen, verstorbenen, in den heissen Backofen geschoben habe, um ihn umzubringen. Die Grossmutter habe eine Schwester gehabt, von deren 6 Kindern 5 an Geistesstörungen litten, und zwar eines, soviel zu erfahren war, an Depression mit Verfolgungsideen, ein anderer Sohn beging Suicid durch Erhängen, ein Dritter sei schon lange ganz verwirrt und eine Tochter habe mit Leidenschaft prozessiert und auch die Zeugen des Meineids beschuldigt.

In der Schule in D. hat K. gut gelernt, in der Winterabendschule erhielt er sogar einmal einen Preis.

Das Bezirkskommando bezeugt, dass die militärische Führung des ehemaligen Obergefreiten K. „gut" war, das Schultheissenamt D., dass ausweislich der dortigen Strafliste G. K. noch nicht bestraft ist.

Er heiratete Anno 1880 auf das Haus seiner Schwiegermutter, seine Frau erbte nahezu 20 000 Mark, hat im ganzen 8 mal geboren (inkl. 3 Frühgeburten nach dem 4. Kind), 5 Kinder leben und sind gesund. 1886 Hofkauf bei R. um den Preis von 18 150 Mark ohne Fahrnis.

Das Schultheissenamt D. bezeugt ferner, dass K. in D. bis zum Beginn der Prozesse fleissig gewesen sei, sich gut geführt und nie Streit gehabt habe, im allgemeinen immer beliebt gewesen sei, aber „einen hohen Geist“ besessen habe. Er sei nie länger krank gewesen und habe keine Verletzung erlitten.

Dienstknecht des K. gegen L. Im Jahre 1888 begannen die Konflikte mit seinem Nachbarn L., und zwar erst indirekt durch seinen Dienstknecht, den L. am 27. 6. 88 mit einem Hammer auf den Kopf schlug, weil er seine Hennen, die angeblich auf K.s Wiese waren, mit einem Hunde hetzte. Der Knecht machte sofort auf K.s Anstiften bei der Staatsanwaltschaft Anzeige und stellte nach L.s Aussage den Hergang falsch dar. Das Schöffengericht zu R. verurteilte am 9. 8. 88 den L. wegen Körperverletzung zu 4 Tagen Gefängnis, die dieser verbüsste; nach der Verbüssung erstattete er aber Anzeige gegen K. und dessen Knecht wegen Meineids. Die Akten über diese Untersuchung konnten leider nicht requiriert werden; nach Aussage des K. wurde er und sein Knecht freigesprochen.

Diebstahl K. gegen L. Am 25. 9. 89 machte K. dem Landjäger Anzeige über einen Diebstahl: Es sei ihm in der Nacht vom 23. zum 24. 9. 89 aus einem verschlossenen Wagenschopf (Remise) etwa 100 kg gemahlenes Obst im Werte von 12 Mark gestohlen worden. Er habe die Wahrnehmung gemacht, dass das Schloss am betreffenden Schopf ganz vorgeschoben und der Schliesskloben gelockert gewesen sei, so dass man die Türe leicht aufmachen konnte, ohne das am Riegel angebrachte Anhangschlösschen zu öffnen. Er habe Verdacht auf seinen Nachbarn L., denn diesen habe er am 23. 9. 89 zu seiner Frau sagen hören: „An dem Schopf des K. kann man an einem Riegel den Stein leicht herausnehmen und nachher wieder einsetzen, das sieht K. nicht.“ Und am Morgen nach dem Diebstahl habe er ein Gespräch der Beiden gehört: „K. hat es schon gesehen, dass die Türe des Schopfs aufgebrochen ist“ — darauf die Frau: „Diesmal geht es Dir letz“ — dann L.: „Er hat mich noch nicht erwischt“. Der Landjäger hatte sofort den Tatort besichtigt und fand die Türe des Schopfes mittels Anhangschlösschen verschlossen. Der Schliesskloben, in welchen der Ring eingreift, war so locker, dass er mit leichter Mühe mit der Hand herausgezogen werden konnte. In dem Holzteil, wo der Schliesskloben eingeschlagen war, steckte ein Stückchen Eisen, das nach K.s Aussage durch Aufbrechen der Türe vom Schliesskloben abgebrochen war. Der Landjäger berichtete dies an die Staatsanwaltschaft R. und fügte bei, dass er auch L. verhört habe. Dieser stelle die Tat in Abrede, er habe weder am 23. noch am 24. 9. mit seiner Frau über Sachen K. betreffend gesprochen. L. habe ihm unaufgefordert sein ganzes Haus und seine Kelter gezeigt, in der letzteren habe sich ein kleiner Zuber mit einem Zentner gemahlenem Obst, das L. angeblich am 23. 9. abends gemahlen und ausgepresst habe, befunden. Die Dienstmagd des L. habe die letztere Angabe bestätigt.

Während nun die Voruntersuchung in dieser Sache schwebte, berichtigte K. am 28. 9. 89: Das mit dem Bruchstück des Schliesskloben habe er nicht zum Landjäger gesagt. Er glaube selbst nicht, dass es vom Schliesskloben abgebrochen sei, die Bruchfläche sei nicht frisch gewesen. Am 5. 10. 89 schrieb das Amtsgericht an die Staatsanwaltschaft R., dass inzwischen eine Privatklage L. gegen K. eingetroffen sei. Beide Parteien seien durch ewige Händel und gegenseitige Gehässigkeit längst gerichtsbekannt. Es handle sich wahrscheinlich um falsche Anschuldigungen von Seiten des K. Am 1..11. 89 fand Aufnahme des Augenscheins statt. In den Akten hierüber findet sich eine genaue Beschreibung der in Betracht kommenden Gebäulichkeiten und des Schlosses. Letzteres war nur mit erheblicher Kraftanwendung auf dem Wege eines Einbruchs nach § 243 St.-G.-B. zu eröffnen, irgend welche Anhaltspunkte zum Beweis des Einbruchdiebstahls fanden sich nicht. Bemerkenswert ist, dass der Hund des K., sowie sein Herr nicht dabei war, jeden Fremden wütend anfuhr, auch den L. — Dieser wiederholte seine schon dem Landjäger gemachten Aussagen und fügte hinzu, K. habe höchstens 40—50 Pfund Aepfel in seinem Baumgarten hängen gehabt. K. schilderte noch ausführlicher im Wortlaut, was er alles seinen Nachbarn habe sagen hören und wie er die Wand mit Kalk beworfen und Keile zwischen die Backsteine getrieben habe, damit diese fester sassen. Er gab zu, dass er keine Spur der Tat hatte

nachweisen können, weder am Verputz noch am Rand der Kufe, in der das gemahlene Obst war, 2 Zentner Luigen, ebenso viel Holzbirnen und etwa 20 Pfund verschiedene Sorten Aepfel. Frau L. gab an, an dem Gespräch sei kein wahres Wort, das könne sie beschwören. Ihr Mann sei in der betreffenden Nacht nicht aus dem Schlafzimmer gekommen und als der Landjäger gekommen sei, hätten sie kein frisch gemahlenes Obst gehabt. So kam das Amtsgericht R. zu dem Schluss, dass der Eindruck, es liege eine falsche Anschuldigung vor, nicht unbegründet sei. Bei L. herrsche mehr Ordnung als bei K., beide seien überaus heftig, gehässig und besonders geizig. Aehnlich lautete auch das Leumundszeugnis, das am 13. 11. 89 vom Schultheissenamt einverlangt worden war. Am 16. 11. 89 fand die Verhandlung in der Voruntersuchung vor dem Landgericht R. statt, bei der L. unter Wiederholung seiner Aussagen versicherte: „Ich habe die Wahrheit gesagt und bleibe dabei", während K. zu seiner Anklage noch hinzufügte, im Juli habe ihm L. einen Schubkarren voll Heugras von der Wiese gestohlen. Er habe davon nicht Anzeige gemacht, um der Klage des L. zuvorzukommen[1]). Frau K. schätzte das Quantum Obst im Obstgarten auf ca. 5 Zentner und unterstützte im übrigen die Angaben des Mannes. Der zugezogene Sachverständige führte aus, dass gemahlenes Obst dem Gewicht nach ziemlich gleich dem frischen Obst sei; das von K. bezeichnete Quantum (ca. 4 Zentner) hätte in gemahlenem Zustand eher mehr geben sollen (ca. 440 Pfund). Gemahlenes Obst laufe schon nach kurzer Zeit auf, es hätte deshalb am anderen Morgen ein grösseres Quantum in der Kufe sein sollen. Dass keine Spuren davon zu sehen waren, dass die Kufe vorher mehr enthielt, erkläre sich daraus, dass im Laufe eines Tages die Flüssigkeit noch nicht so ins Holz eintrockne.

Von Zeugenaussagen ist bemerkenswert diejenige des Landjägers: K. stehe alle Augenblicke da, um eine Anzeige gegen L. zu machen. K. habe zuerst behauptet, der Schliesskloben sei mit Gewalt herausgewühlt worden und abgebrochen. Die Kalkschichte, $1^1/_2$ cm dick, habe keine Kritzer gezeigt, während bei Aufnahme des Augenscheins beim Einschlagen eines Klobens mit einer Haue sofort Spuren sichtbar waren. Auch seien keinerlei Fussspuren zu sehen gewesen. Die anderen Zeugen sagten einstimmig aus, K. habe nicht mehr als einen halben Zentner Obst geerntet, jedoch keiner mit genügender Sicherheit. Darauf wurde die Verhandlung abgebrochen und, ehe sie wieder aufgenommen war, machte K. am 18. 11. 89 bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts R. Anzeige über drei weitere Diebstähle: Mitte April sei ihm Nadelholzstreu gestohlen worden, vom 7./8. 9. 89 Oehmd und vor 3—4 Wochen 2 Säcke Haber. Er führte dabei aus, wie die Taten etwa ausgeführt sein mussten und sagte, die vermissten Habersäcke habe er 8 bis 10 Tage später wieder hinter seiner Haustüre vorgefunden. Die Staatsanwaltschaft beschloss hierauf am 20. 11. 89 die Voruntersuchung auf die drei weiteren Diebstähle auszudehnen und liess die genannten Zeugen laden. Am 28. 11. 89 wurde die Verhandlung fortgesetzt, wobei L. angab, K. habe höchstens 40—50 Pfund Aepfel gehabt. K. verfolge ihn immer mit Beleidigungen, sein Dienstknecht habe ihm gesagt, K. sei fast jede Nacht mit dem Gewehr fortgegangen, um sein Sach zu hüten; auch bei Tag habe er sein Gewehr auf dem Feld mitgehabt. K. wildere wahrscheinlich. Auch schwindle er; es komme ihm auf einen Meineid nicht an; alles sei falsche Anschuldigung. Er selbst habe kein Stroh gestohlen und kein Heugras. Er traue dem K. die Schlechtigkeit zu, Stroh zu verstreuen, um ihn zu verdächtigen. Es sei möglich, dass K. den Saft aus der Kufe abgelassen habe und dadurch in der Nacht das Quantum zusammengesessen sei. K. sei bei Vorhalt des Herrn Amtsrichters über diesen Punkt sichtlich erschrocken. Auch die drei weiteren Diebstähle, die ihm zur Last gelegt werden, seien lauter Schwindel und böswillig erfunden. Seine Zeugen suche K. zu beeinflussen. Diese letzere Behauptung schien sich aber nicht zu bewahrheiten, denn die Zeugen sagten nicht gerade zu Gunsten des K. aus: Eine frühere Dienstmagd des K. schätzte den Obstertrag auf $1^1/_2$ Sack voll, dazu 3—4 kleine Säckchen Holzbirnen. Ein anderer

1) Bezieht sich wohl auf L.s Anzeige wegen Meineid; zuvorkommen = nicht in Verlegenheit bringen (?).

Zeuge, der K. öfters ausgeholfen hatte, schätzte alles in allem ca. 2 Säcke voll, beschrieb seine Beobachtungen bei den anderen Diebstählen und bemerkte am Schluss, dass ihm bei dem Haberdiebstahl aufgefallen sei, dass der Knecht, an dessen Kammer der Dieb unmittelbar habe vorbei müssen, nichts gehört haben soll. Und die Frau dieses Zeugen erzählte, K. klage schon lange über Strohdiebstahl, schlafe nicht mehr in seinem Bett, sondern liege im Stall, um auf den Dieb aufzupassen. Auch in der Nacht des Haberdiebstahls habe er dort geschlafen. Ihr sei die Sache nicht recht glaubhaft vorgekommen. Auf ihre Vermutung, der Knecht des K. könne den Haber verfüttert haben, habe K. gesagt, es sei ja ein Brett weggesprengt worden.

Darauf folgte am 29. 11. 89 ein erneuter Augenschein, bei dem K. auf seinen Angaben beharrte mit der Beteuerung, er könne sie beschwören. Bei der Schilderung der Diebstähle verwickelte er sich in verschiedene Widersprüche. Ein anwesender Gemeinderat sagte dann aus, er traue dem K. eine falsche Bezichtigung aus lauter Gehässigkeit wohl zu, dagegen die Frechheit des Haferdiebstahls nicht. Man wisse allgemein, dass K. die ganze Nacht auf der Lauer stehe. Der Augenschein selbst ergab nichts Sicheres, nur in der oberen Bühne wurde eine Haue gefunden, die in den Eindruck des weggesprengten Brettes passte. Auf Vorhalt gab K. an, er habe alles wieder so herstellen wollen, wie er es nach der Tat vorgefunden habe. Auf die Anfrage, wie er es gemacht habe, richtete er die Haue verkehrt gegen das Brett. Sein Vorbringen erschien nicht glaubhaft und alles sprach für Fiktion des Diebstahls. Sehr auffallend war wiederum, dass der sehr scharfe Hofhund, der an das betreffende Fenster herankommen konnte, den Dieb hatte passieren lassen. K. behauptete darauf, seine Frau sei eben im 8. Monat schwanger gewesen und habe einen guten Schlaf und sein Knecht sei eine Schlafkappe. Nachdem dann noch weitere Erhebungen durch den Landjäger über den L.'schen Haber ohne positives Ergebnis im Sinne eines Diebstahls verliefen, kam das Landgericht R. am 5. 12. 89 zu dem Schluss, L. sei wegen falscher Anschuldigung von Seiten des K. ausser Verfolgung zu setzen, worauf die Staatsanwaltschaft R. am 10. 12. 89 den Beschluss fasste, das Verfahren auszusetzen.

Falsche Anschuldigung. Nun wurde aber von der Staatsanwaltschaft weiter untersucht, ob tatsächlich eine falsche Anschuldigung im Sinne des § 164 St.G.B. vorliege. In der am 11. 3. 90 gemachten Anklageschrift wurde K. beschuldigt, er habe zu R. am 25. 9. 89 dem Landjäger und am 18. 11. 89 dem Gerichtsschreiber beim Landgericht R., somit bei Behörden, Anzeigen gemacht, durch welche er wider besseres Wissen den Bauern L. zweier Verbrechen des schweren und zweier Vergehen des einfachen Diebstahls beschuldigte. Durch die Voruntersuchung wurde in Erfahrung gebracht, dass L. nicht der Täter sein kann, sondern die Diebstähle wahrscheinlich nie verübt, sondern zu dem Zweck erfunden wurden, den L. ins Gefängnis zu bringen, weil er dem K. gedroht hatte, er klage ihn wegen Beleidigung an. Es wurde somit am 11. 4. 90 von der Strafkammer des Landgerichts R. beschlossen, den L. ausser Verfolgung zu setzen. Am 20. 8. 90 fand die öffentliche Sitzung des Landgerichts R. statt, in der zunächst noch einmal die Diebstähle besprochen wurden. K. behauptete, L. halte ihn für dumm und schwerhörig. Kurz nach seinem Aufzug seien ihm 500 M. Bargeld gestohlen worden; er habe damals keine Anzeige gemacht, weil er die Leute noch nicht gekannt habe und keinen Verdacht habe aussprechen können. Den Haberdiebstahl betreffend legte K. im Lauf der Vernehmung einen Hosenträger vor, den er im Januar in seinem Garten in nächster Nähe des Platzes gefunden habe, wo die Leiter zum Hineinsteigen in den Giebelladen hat angelegt werden müssen; L. hingegen bestritt die ihm zur Last gelegten Diebstähle und sagte als Zeuge unter Eid aus, K. habe ihm wahrscheinlich im Jahre 1888 Bauholz, eine Wasserschapfe, Sand und Eier gestohlen und übergab einen Zettel, den seine Magd im Hofraum gefunden habe, eine Art Sündenregister von L.; K. gab zu, diesen Zettel geschrieben und verloren zu haben. Die 18 geladenen Zeugen brachten nicht viel Neues. Der Staatsanwalt beantragte, den K. wegen eines Vergehens der falschen Anschuldigung etc. zu der Gefängnisstrafe von 2 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und zur Tragung der Kosten des

Verfahrens zu verurteilen. Das Beschlussurteil jedoch sprach den Angeklagten unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse frei mit der Begründung, dass erstens der Angeklagte, wie gerichtsbekannt, mit L. in erbitterter Feindschaft lebe und zweitens die Hauptverhandlung eigentliche Beweisgründe nicht gebracht habe.

Körperverletzung und Sachbeschädigung. K. gegen L. Hierauf war einige Monate scheinbar Ruhe, bis K. am 29. 5. 1891 bei der Königlichen Staatsanwaltschaft R. folgende Anzeige gegen L. zu Protokoll gab: eine seiner Wiesen grenze an Grundstücke seines Nachbarn L.; auf diese Wiese führe ein Fahrweg, der ihm gehöre und früher an der Wiese vorbei in die anderen Grundstücke sich erstreckt habe. Da nun L. den Weg oft widerrechtlich befahren habe und er selbst ihn nur bis zur Wiese brauche, habe er im Frühjahr und noch einmal vor 8 Tagen das Stück jenseits der Wiese mit Gras besät und es zur Wiese geschlagen. Am 29. 5. morgens sei L. und seine Frau mit zwei Kühen am Wagen gerade über das frisch gesäte Stück Wiese gefahren; beim zweiten Male habe er sich mit einer Haue in den Weg gestellt, die Haue den Kühen vorgehalten und „Oha“ geschrien, hier sei gesät und L. habe hier kein Fahrrecht. Es sei dann zu einer Schlägerei gekommen. — K. beschrieb diese ausführlich — L. und Frau schlugen mit der Peitsche auf K. ein, rissen ihn angeblich an Haaren, Hosen, Geschlechtsteilen, bis er die Haue drohend aufnahm und sagte, er schlage zu, wenn L. weiterfahre. L. sei dann umgekehrt. Er stelle Strafantrag gegen L. wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung. — Verschiedene offen sichtbare Verletzungen im Gesicht und an den Händen, die zerrissene Weste und Hose, das blutbefleckte Hemd zeugten von der vorhergegangenen Schlägerei. L. hatte indessen während der Vernehmung des K. an der Tür gehorcht und bat, nachdem K. zur Untersuchung zum dortigen Oberamtsarzt weggeschickt war, nun auch seine Angaben zu Protokoll zu nehmen. Es wurde ihm aber eröffnet, er werde vom Amtsgericht R. vernommen werden, denn vor Untersuchung des K. sei die Beschuldigung nicht genügend präzisiert und es frage sich, ob nicht erst die von K. genannten Zeugen vernommen werden müssen. Auch L. hatte am Nasenrücken eine frisch blutende Hautwunde und einige rote Stellen an der Stirn, weitere Hiebe, sagte er, hätten keine Spuren hinterlassen. Es wurde auch ihm anheimgestellt, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Nachdem das Amtsgericht R. die Verfolgung der Sache am 2. 6. 91 erst wegen Geschäftsüberladung abgelehnt hatte, legte die Staatsanwaltschaft hiergegen Beschwerde bei der Strafkammer ein, worauf das Amtsgericht am 15. 6. die Verfolgung aufnahm, aber auf „das gerichtsbekannte Verhältnis zwischen L. und K.“ aufmerksam machte. Die Zeugen gaben übereinstimmend an, dass L. ohne Anstand einmal über den Weg gefahren sei, beim zweitenmal habe es Streit gegeben. Man hörte Geschrei und konnte sehen, wie beide sich würgten und schlugen. Jeder habe getan, was er konnte und keiner sei dem andern etwas schuldig geblieben. K. habe dann die Haue gegen L. erhoben, worauf dieser mit dem Peitschenstiel 3—4 mal über K.'s Kopf hieb. Frau L. habe wehren wollen, sei aber von K. zurückgestossen worden. Als beide Teile müde gewesen seien, seien sie von einander gegangen. Einer der Zeugen meinte, wenn K. mit der Haue vor ihm gestanden wäre, hätte er auch zugehauen, ohne K.'s Hieb abzuwarten. Am 7. 7. 91 wurden die Beschuldigten L. und Frau vernommen und gaben an, K. habe mit der Haue der Kuh auf den Kopf geschlagen, dass es dröhnte, dann sei die Schlägerei losgegangen, die sich so rasch abgespielt habe, dass sie es nicht mehr so genau wüssten. Es sei drunter und drüber gegangen. Durch einen Faustschlag ins Gesicht sei dem L. schwindlig geworden, so dass er meinte zu unterliegen, darum habe er dem K. nach den Geschlechtsteilen gegriffen. Die Frau habe dem K. nichts getan, nur abgewehrt aus Angst, K. schlage ihren Mann tot. Sie habe nicht zugeschlagen oder K. an den Haaren gezogen, sondern K. habe sie weggestossen, dass sie zu Boden gefallen sei, daher habe sie die Schürfung an der Stirne. Durch oberamtsärztliches Zeugnis war bei K. am 30. 5. 91 unter anderem festgestellt worden, dass sein Hodensack offenbar mit grosser Gewalt gerissen worden war und zur Heilung 5—8 Tage Bettruhe brauche, ein Schmerzpunkt am Samenstrang könne vielleicht bleibend sein. Da K. jedoch gar nichts von einem Schaden mehr behauptete, wurde am 17. 7. 91 das

Verfahren eingestellt. Am 18. 7. erliess nun aber die Staatsanwaltschaft R. Strafbefehl gegen L. und dessen Ehefrau und gegen K. wegen Benutzung gefährlicher Werkzeuge im Streit gemäss § 367 St.G.B., Abschn. 10, und zwar verurteilte sie die beiden Männer zu je 15 M., die Frau zu 3 M. Geldstrafe. Hiergegen erhoben die Parteien durch ihre Rechtsanwälte Einspruch am 24. und 25. 7., L.'s Rechtsanwalt klagte ausserdem am 8. 8. 91 gegen K. wegen Körperverletzung, erlitten am 29. 5. unter Anführung weiterer Zeugen zur Feststellung, wem das Fahrrecht auf dem fraglichen Wege zustehe. Zur Hauptverhandlung kam es nicht, da infolge Gnadenaktes durch Königliche Entschliessung am 15. 11. 91 (Regierungsantritt König Wilhelms II.) das Verfahren niedergeschlagen wurde. K. verweigerte die Unterschrift der Eröffnung.

Tierquälerei. An die obige Affäre hatten sich aber im Lauf des Jahres noch weitere Verhandlungen angeschlossen, so z. B. war K. am 1. 6. 91 vom Landjäger in R. beim Schultheissenamt Sch. angezeigt worden wegen Tierquälerei; er habe am 29. 5. bei dem Streit mit L. eine Kuh mit einer Haue auf den Kopf geschlagen. Auf diese Anzeige war am 10. 6. nach Zeugenverhör eine polizeiliche Strafverfügung von 3 M. gegen K. erfolgt, obgleich K. am 7. 6. bestritten hatte, die Kuh geschlagen zu haben und behauptete, L. habe sie mit der Peitsche geschlagen. K. verweigerte die Annahme und Unterschrift der Strafverfügung und beantragte am 31. 8. gerichtliche Entscheidung, also erst nach Ueberschreitung der Frist der Rechtsmittel, weshalb am 21. 9. 91 das Königliche Amtsgericht die Verwerfung des Antrags beschloss unter Verfall der Kosten auf den Antragsteller.

Wegstreit. Inzwischen war es im August 1891 zwischen L. und K. zu Streitigkeiten gekommen einen Weg betreffend, der von dem zwischen den klägerischen und beklagten Gebäuden 53a und 53 zu O. befindlichen Hofraum über die beklagte Parzelle 700 nach B. führt. K. hatte im Sommer 1891 Stotzen auf diesen Weg eingeschlagen, um das Fahren angeblich auf einen bestimmten Teil zu beschränken. L. behauptete nun, laut Kaufvertrag Ziff. 7[1]) sei der Weg gemeinschaftlich und werde nicht versteuert, sei von jeher als Weg und nicht als landwirtschaftliches Grundstück benötigt worden und diene als Weg zur Waldparzelle 702/704, zur Stadt und in den Hauptort der Gemeinde Sch., denn der Vizinalweg 14 sei als Stadtweg längst verlassen, werde nicht unterhalten und befinde sich infolge Schneewehen im Winter in schlechtem, zum Fahren ungeeignetem Zustand. Die von K. angebrachten Stotzen verhindern das Fahren mit Maschinen und schweren Lastwagen. Er liess deshalb durch seinen Rechtsanwalt Klage einreichen beim Amtsgericht R., K. habe die Stotzen wieder zu beseitigen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der frühere Besitzer des ganzen ungeteilten Hofgutes bezeugte die Richtigkeit der L.'schen Angaben. In der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts R. am 11. 8. 91 wiederholte der Kläger sein Gesuch, der Beklagte bat um kostenfällige Abweisung der Klage. Der Gerichtsbeschluss sollte am 26. 8. 91 verkündigt werden; nach mehrmaliger Vertagung wurde am 2. 9. ein Beweisbeschluss eröffnet, es solle über die verschiedenen von Kläger und Beklagtem angegebenen Punkte durch Augenschein, Probefahrt mit beladenem Wagen, Einsichtnahme in die öffentlichen Bücher und Zeugenvernehmung Beweis erhoben werden. Ehe dieser Beschluss am 23. 10. 91 ausgeführt wurde, beschnitt K. am 15. 9. nachmittags die Bäume längs dem fraglichen Weg, so dass derselbe wieder mit geladenem Wagen befahren werden konnte, wovon L.'s Rechtsanwalt am 1. 10. dem Amtsgericht R. Mitteilung machte. Der Augenschein zeigte, dass die fragliche Wiesenstrecke als Weg benutzt wurde und dass auch Vizinalweg 14 zweifellos ein Weg ist, wenn auch in sehr schlechtem, verwahrlostem Zustand. Die Probefahrt wurde nicht gemacht, da K. inzwischen die Bäume gestutzt hatte; die Zeugenaussagen ergaben nicht viel Bemerkenswertes: der frühere Besitzer des Hofes sagte, der Wiesenweg falle nach seiner Ansicht unter Ziffer 7 des Kaufvertrags, L. habe also Mitbenutzungsrecht, sei aber nicht Mitbesitzer. Ein anderer Zeuge nannte einen Fall, wo L. auf der Wiese des K. ausserhalb des Wegs Anno 1890

1) Kaufvertrag Ziffer 7 lautet: Die Stadt-, Feld- und Waldwege, Weiher und die grossen Graben gegen H. sind gemeinschaftlich, ohne ins Mass zu rechnen.

mit einem Wagen und schleifenden Bäumen gefahren sei. In den öffentlichen Büchern war über den ersten Weg nichts zu finden, Vizinalweg 14 war einmal als Gemeindebesitz, ein andermal als Besitz der Beteiligten bezeichnet. L.'s Rechtsanwalt beantragte nun in einem Schriftsatz vom 21. 11. 91 die Sache an das Landgericht zu verweisen, da bei der Höhe des Streitwerts von mindestens 1000 M. gemäss § 467 Z.P.O.[1]) das Amtsgericht nicht mehr zuständig sei, worauf das Amtsgericht den Beschluss fasste, das Verfahren ruhen zu lassen. Am 30. 1. 92 lud L.'s Rechtsanwalt in einem vorbereitenden Schriftsatz den K. von neuem in einen vom Amtsgericht zu bestimmenden Termin, worauf es am 13. 2. 92 zur öffentlichen Sitzung kam, bei der K.'s Rechtsanwalt sein Mandat niederlegte, da K. gerichtliche Entscheidung beantragte, aber zur Formulierung seines Antrags nicht zu veranlassen war, während L. festzustellen beantragte, dass er das Recht habe, auf dem betreffenden Weg zu fahren. Noch vor Verkündigung des Gerichtsbeschlusses richtete nun aber K. am 15., 19. und 20. 2. Briefe ans Amtsgericht R., worin er darlegte, das betreffende Grundstück sei als Baumgarten gekauft, nicht als Weg und sei alle Jahre 2 mal gemäht worden. Stadtweg sei Vizinalweg 14. L. habe im ersten Sommer selbst gesagt, wenn K. sperren wolle, so dürfe er in den Weg nicht hineinfahren, worauf er ihm erwidert habe, er solle sich nur hüten, dass es nicht so weit komme. Der Platz sei erst 1886 nach dem Kauf steuerfrei geworden durch die Fahrlast. Da er aber jetzt nicht wisse, wie er mit Fahrrecht und Fahrlast dran sei, habe er freiwillig die Stotzen entfernt, obgleich sein Rechtsanwalt diese Begründung nicht angenommen habe. Dieser wolle nun ohne Grund sein Mandat nicht mehr nehmen und L.'s Rechtsanwalt habe in Sch. gesagt, sie wollten K. schon „balbieren". Am 22. 2. 92 nahm K. seinen zweiten Rechtsanwalt; am 5. 3. wurde das Urteil verkündigt und lautete: Der Rechtsstreit wird wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts an die Zivilkammer des Königlichen Landgerichts verwiesen. Schon am 16. 3. 92 kündigte K. dem zweiten Rechtsanwalt die erteilte Vollmacht, ohne dass ein triftiger Grund aus den Akten zu ersehen wäre, schickte am 25. 3. seinen Kaufbrief ans Amtsgericht „zur Unterscheidung, was gemeinschaftliche Wege sein sollen", schrieb am 26. 3. zwei Briefe unklaren Inhalts den Weg betreffend und bat um Abschrift „dess Aufnahme Protigkohl". Am 7. 4. 92 räumte er in einem Schreiben ans Amtsgericht dem L. das Recht ein, auf dem Weg zu fahren und zu laufen, bestritt aber, dass Grund und Boden gemeinschaftlich sein sollen. Er erachte die Sache als erledigt, wenn innerhalb 3 Tagen nichts komme. Als dann nichts kam, bat er am 19. 4. um Abschrift des ausgesprochenen Urteils und schrieb am 1. 5. 92 wieder einen langen Brief ans Amtsgericht, die Stotzen habe er nur eingeschlagen, weil L. den Weg nicht eingehalten habe. Das Stutzen der Bäume habe er nur vorgenommen „wegen reiben der Neste, sowie der vom Holz und zum Nutzen ihrer selbst". Er habe die Stotzen nun grösstenteils wieder entfernt, damit er „mit der Sense umhauen" könne. L. habe auf dem Weg überhaupt nur Holz zu fahren, keine Heuwagen und dergl., denn ausser dem Wald besitze er dort keine Güter usw. Am 21. 5. 92 bevollmächtigte er zum dritten Mal einen Rechtsanwalt mit seiner Sache. — Die Akten der Zivilkammer des Landgerichts R. in dieser Sache waren leider nicht mehr zu eruieren, weshalb eine genaue Schilderung des Fortgangs der Verhandlungen hier fehlt. Das Urteil der Zivilkammer am 5. 7. 92 lautete etwa: Dem Kläger steht das Recht zu, auf dem fraglichen Weg mit Zubehörden zu fahren. Der Beklagte hat sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Hiergegen liess K. durch einen Rechtsanwalt [R.A. IV.[2])] am 23. 8. 1892 beim Zivilsenat des Königl. Oberlandesgerichts Berufung einlegen. Inzwischen war er aber schon wieder anderweitig gerichtlich belangt worden, denn am 2. 4. 92 hatte der Schultheiss von Sch. dem Amtsgericht R. unter Uebersendung eines K.'schen Schriftstücks vom 21. 3. 92 Anzeige erstattet wegen falscher Anschuldigung bzw. Beleidigung, da K. in seinem Schriftstück ihn gegenüber der vorgesetzten Behörde beschuldige, er habe ihm widerrechtlich 3,30 M. zurückbehalten. Bei der Verhandlung vor dem Amtsgericht

1) Jetzt: § 506 Z.P.O.
2) R.A. = Rechtsanwalt.

R. am 9. 5. 92 schilderte K. den Sachverhalt folgendermassen: Im Mai 1888 habe ihn der Schultheiss zu sich kommen lassen und gesagt, er habe eine Rechnung von 10 M. an L. zu bezahlen. Die Rechnung habe er nicht sehen lassen, noch weniger vorgelesen. Er habe zuerst nicht zahlen wollen, dann aber habe er gedacht, lieber mit L. fertig zu sein und es, so viel er sich erinnere, mit einem Zehnmarkstück doch getan. Eine Quittung habe er weder verlangt noch erhalten. In letzter Zeit sei ihm unter anderen Schriftstücken die Forderung des L. von 6,70 M. in die Hände gekommen, er habe es dem Schultheiss vorgehalten und dieser habe eingeräumt, ein Zehnmarkstück erhalten zu haben, über den Verbleib des Restes wisse er nichts anzugeben. Von seinem Knecht habe er noch erfahren, L. habe die 10 M. erhalten; dieser habe darauf geäussert, es reue ihn nur, dass er nicht noch 4 M. mehr verlangt habe. Der Schultheiss dagegen gab an, er erinnere sich, dass K. schliesslich die Rechnung bezahlt habe; er habe dann L. das Geld ausgehändigt und diesen quittieren lassen. In welcher Münze K. bezahlt habe, wisse er nicht mehr; es sei auch möglich, dass K. noch eine weitere Schuld gehabt habe. Und wenige Tage darauf konnte er einen Amtsdiener als Zeugen beibringen, dass er seinerzeit die Rechnung auf dem Rathaus richtig verlesen habe. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft am 14. 5. lautete auf falsche Beschuldigung und Verächtlichmachung des Schultheissen; am 19. 5. 92 wurde jedoch in Erwägung, dass der Vorwurf der Unterschlagung nicht in Wahrung berechtigter Interessen gemacht worden sei, beschlossen, den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse abzulehnen. Nun legte, wie oben erwähnt, K. am 23. 8. 92 Berufung ein beim Oberlandesgericht gegen das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts, worauf am 26. 10. 92 ein von L. aufgestellter Rechtsanwalt den Antrag stellte, den Berufungskläger mit der erhobenen Berufung abzuweisen und in die Kosten 2. Instanz zu verurteilen. In einer juristisch äusserst spitzfindig abgefassten Erklärung suchte dagegen K.'s Rechtsanwalt IV am 13. 12. 92 zu beweisen, dass L. mit Unrecht ein dingliches Fahrrecht für die erworbene Liegenschaft begründen wollte, denn ein Gesetz vom 26. 3. 62 erkläre die Bestellung neuer Ueberfahrtsrechte ohne oberamtliche Genehmigung für ungültig und beantragte, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage kostenfällig abzuweisen. Zwei Tage aber, ehe die Sache zur Verhandlung kommen sollte, legte wieder K.'s Rechtsanwalt IV sein Mandat am 27. 12. 92 nieder, worauf K.'s Rechtsanwalt V die Verhandlung auf 26. 1. 93 vertagen liess. Aber schon am 18. 1. 93 erschien K. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Oberlandesgerichts mit der Bitte um weitere Vertagung des Termins, denn auch sein Rechtsanwalt V habe ihm nun das Mandat gekündigt. Auf eine diesbezügliche Anfrage antwortete Rechtsanwalt V am 21. 1., er habe nun das Mandat wieder angenommen, da K. seine Zumutungen zurückgenommen habe. Näheres über diese Zumutungen ist aus den Akten nicht zu ersehen. In der Sitzung des Zivilsenats des Oberlandesgerichts beantragte Rechtsanwalt V etwa dasselbe wie Rechtsanwalt IV, wogegen L.'s Rechtsanwalt, auf ein Schreiben des Gemeinderats Sch. gestützt, dass der Weg 14 schon seit Urzeiten nicht mehr unterhalten werde, sondern der Stadtweg durch K.'s Gut führe, beantragte, die Berufung kostenfällig abzuweisen. K. gewann diesmal: denn durch die Urteilsverkündigung am 2. 2. 93 wurde das Urteil der Zivilkammer des Königl. Landgerichts R. vom 5. 7. 92 abgeändert und der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Zugleich sollte der Kläger die Kosten beider Instanzen tragen mit Ausnahme der durch die Vertagung der Verhandlung vom 29. 12. 92 verursachten, die dem Beklagten zur Last fielen. Die Revision des L. gegen dieses Urteil wurde am 22. 6. 93 vom Reichsgericht durch Versäumnisurteil kostenfällig zurückgewiesen; eine erneute Revision beim Reichsgericht am 30. 10. 93 hatte das Ergebnis, dass das Versäumnisurteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts und das Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts aufgehoben wurden und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht verwiesen wurde. L. war zum Armenrecht zugelassen worden, K. hatte sich nicht darum beworben. Am 28. 11. 93 schrieb er dem Oberlandesgericht, er bitte um Auskunft, wie er endlich das reichsgerichtliche Urteil vom 30. v. M. erlangen könne, um nötigen-

falls gegen dasselbe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen vierwöchigen Frist Einsprache erheben zu können.

Vorläufige Verfügung K. gegen L. Inzwischen hatte er aber schon am 15. 11. 1893 eine lange Beschwerdeschrift an das Königl. Oberlandesgericht eingereicht, da L. ungeachtet des Urteils vom 2. 2. 93 doch den betreffenden Weg benütze, sogar den gemeinschaftlichen Hofraum abhege, so dass er (L.) über seinen (K.'s) Teil fahren müsse; auch mähe L. den gemeinschaftlichen Hofraum allein ab, heimse die Früchte der Obstbäume auf gemeinschaftlichem Hofraum ein und füge ihm allen möglichen Schaden zu. Er führte noch weiter aus, am 30. 8. habe er schon Beschwerde beim Amtsgericht eingelegt und um eine vorläufige Verfügung gebeten, diese sei aber am 2. 9. 93 abgewiesen worden. Er habe dann am 6. 9. sein Gesuch wiederholt und begründet und habe sich am 25. 9. beim Landgericht beschwert, darauf sei am 30. 9. ein Beschluss vom Amtsgericht gefasst worden, der ihn aber nicht zufriedengestellt habe[1]). Deshalb habe er am 4. 10. 93 eine erneute Bitte um vorläufige Verfügung beim Amtsgericht eingereicht und habe sich am 16. 10. wiederholt ans Landgericht gewendet; dies habe den Beschluss einer mündlichen Verhandlung am 28. 10. zur Folge gehabt. Da jedoch trotz Verlangen kein Protokoll aufgenommen worden sei und Eingaben, in denen er seine Ansprüche zu wahren suchte, einem Amtsrichter übergeben worden seien, den er „wegen Sorge der Befangenheit" ablehnen wollte, habe er am 1. 11. Einsprache erhoben und auf die Antwort, eine mündliche Verhandlung sei Regel, am 6. 11. seinem Rechtsanwalt V die Sache übergeben. Diesen habe er am 9. 11. wiederholt gebeten, die vorläufige Verfügung doch herbeizuführen, worauf dieser ihm geantwortet habe, ein Protest gegen das Stattfinden einer mündlichen Verhandlung des Landgerichts sei nicht statthaft, er verbitte sich die Schreiben, er habe es satt, jeden Tag unnötig zu korrespondieren. — Zur Vervollständigung der Akten schickte K. am 16. 11. noch einen Situationsplan ein, den er aber teilweise korrigierte, da er nicht stimme, schrieb, ohne eine Antwort abzuwarten, am 19. 11. wiederum ans Oberlandesgericht, bis am 27. 11. vom II. Zivilsenat des Oberlandesgerichts beschlossen wurde, die Beschwerde zu verwerfen und dem K. die Kosten aufzuerlegen.

Urkundenfälschung: Schon am 12. 8. 93 hatte übrigens K., der sich von nun an fast nur noch mit höheren Instanzen abgab, bei der Königl. Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts Beschwerde eingelegt gegen einen Beschluss der Staatsanwaltschaft R. betreffend Untersuchung gegen den Schultheissen von Sch. und Genossen wegen Urkundenfälschung und anderer Vergehen. Die Akten hierüber waren mir leider nicht zugänglich. K. berichtete aber in dem Schreiben vom 12. 8. — was er übrigens wahrscheinlich nicht selbst verfasst, keinesfalls geschrieben hat — er habe im Juni 1903 bei der Staatsanwaltschaft R. Anzeige gegen den Schultheissen gemacht wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Unterschrift, gegen einen Gemeinderat wegen Beihilfe hierzu und gegen die Unterpfandbehörde Sch. wegen Setzens falscher Marksteine. Am 31. 7. sei er abgewiesen worden. Er bitte, die Sache zu untersuchen und ihm zum Recht zu verhelfen, dem Beklagten aber die verdiente Strafe zukommen zu lassen. Als er bis 19. 9. keine Verfügung erhalten hatte, monierte K. die Staatsanwaltschaft und als ihm dann am 27. 9. im Auftrage der Oberstaatsanwaltschaft eröffnet wurde, dass man seiner Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss keine entsprechende Folge zu leisten vermöge, schickte er sofort ohne Datum ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft, er bitte nochmals um Untersuchung der Sache, da er sich mit dem Bescheid vom 27. 9. nicht beruhigen könne. Die Oberstaatsanwaltschaft fragte demgemäss bei K. an, ob er auf gerichtliche Entscheidung gegen ihren Bescheid beantragen wolle, was K. natürlich sofort tat. Am 1. 11. 93 wurde aber die Eingabe durch Beschluss des Strafsenats beim Oberlandesgericht verworfen, da dieselbe nicht, wie § 170 Abs. 2 St.P.O. vorschreibe, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei. Kaum hatte K. dies erfahren, so wiederholte er auch schon seine Anzeige und bat um Aufstellung eines Offizialanwalts. Diese Bitte wurde am 15. 11. abgewiesen, worauf hin K. nichtsdestoweniger am 27. 11. 93 sein Gesuch erneuerte, jedoch durch Be-

1) Wegen Unzuständigkeit abgewiesen (Akten des Amtsgerichts R.).

schluss vom 29. 11. 93 nochmals abschlägig beschieden wurde mit dem Beifügen, weitere Eingaben ähnlichen Inhalts werden unberücksichtigt ad acta gelegt werden.

Wegstreit — Berufung: Am selben Tage wurden die Verhandlungen betreffend den Wegstreit vor dem Berufungsgericht fortgesetzt, indem K.'s Rechtsanwalt V die Parteien zu weiterer Verhandlung laden liess. Dem Berufungsbeklagten L. wurde wiederum das Armenrecht bewilligt. Der Termin war auf den 22. 2. 94 festgesetzt; da legte K. am 22. 12. 93 beim Oberlandesgericht „Verwahrung" ein, tadelte in seinem Brief seine bisherigen Rechtsanwälte und schloss: „Weiter bemerke, dass ich vom Gemeinderat in vollständig betrunkenem Zustand behandelt wurde, somit demselben Gelegenheit geboten wurde, das Datum zu fälschen." Er wurde dann am 28. 12. von der Gerichtsschreiberei angewiesen, dass nach der Z.P.O. auf seinen Schriftsatz eine Verfügung nicht zu treffen sei. Am 3. 1. 94 legte K.'s Rechtsanwalt V definitiv sein Mandat nieder, wodurch K. einen Rechtsanwalt VI einzusetzen genötigt war. Obgleich er dies am 4. 1. getan hatte, richtete er doch persönlich am 27. 1. an das Oberlandesgericht die Bitte, man möge ihm seine 2 Flurkarten zurückschicken und den auf 22. 2. festgesetzten Termin verlegen. Die Gerichtschreiberei belehrte ihn am 30. 1. darüber, dass direkte Anträge ohne Verfügung bleiben. K. entzweite sich inzwischen wieder mit seinem Rechtsanwalt und bevollmächtigte einen neuen (Rechtsanwalt VII) mit seiner Sache. Dieser legte am 25. 1. dem Oberlandesgericht sein Programm für die Verhandlung vor, in dem er unter anderem den Kaufvertrag für nichtig erklärte, weil es an der erforderlichen Bestimmtheit in Bezeichnung der Sachen fehle und die Frage, ob der fragliche Weg Servitut oder Miteigentum sei, aufwarf. Am 31. 1. 94 bat er um diesbezüglichen Kaufbuchsauszug, der ihm am 8. 2. vom Schultheissenamt übermittelt wurde. Einen Versuch K.'s, seinen Rechtsanwalt VII zur Verlegung des Termins zu bewegen, schlug dieser ab, indem er am 12. 2. an K. schrieb, es liege hierzu kein Grund vor. Schon 2 Rechtsanwälte hätten das Mandat deshalb niedergelegt, weil er ihnen habe Vorschriften machen wollen, die sich kein Anwalt machen lasse. Seine Aussichten im Prozess seien nicht ungünstig, werden es aber werden, wenn er gegen alle Personen, die irgendwie einmal mit der Sache zu tun gehabt haben, Angriffe richte. Er solle doch zuwarten. Dies tat K. aber nicht, sondern reichte am 13. 2. eine erneute Bitte um Verlängerung des Termins beim Oberlandesgericht ein, da seine Nebenklagen bei der Kreisregierung, sowie Königl. Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft R. noch nicht entschieden seien und führte zugleich Klage gegen seine Anwälte, indem er nach einer längeren Einleitung ausführte:

„Ebenso beantragte ich beim Vizevorstand der Anwaltskammer Rechtsanwalt G. zu St., gegen Rechtsanwalt H. von R. sowie gegen Rechtsanwalt R. von T. Beschwerde zu erheben. Weil ersterer das Urteil vom Amtsgericht rechtskräftig werden liess und zu mir sagte, ich dürfe nichts machen, ich müsse warten, was der Kläger tue. Auch hat derselbe die klägerische Partei ohne mein Wissen und Dazutun zur Incident-Feststellungsklage vor das Königl. Landgericht R. geladen laut Landung. Auch verlangte ich gegen Rechtsanwalt R. von R., von Vizevorstand-Rechtsanwalt G. von St. Beschwerde zu erheben; Weil Rechtsanwalt R. zu mir sagte, Es gehe mich nichts an, was in des L.' Kaufbrief stehe, ich solle im auf Kirbi kommen."

Rechtsanwalt VII legte nun sein Mandat nieder und seinem Beispiel folgte am 4. Mai Rechtsanwalt VIII, der am 15. 2. 94 seine Vollmacht vorgelegt hatte, nachdem er die Verlegung des Termins auf 7. 6. durchgesetzt hatte. Daraufhin liess sich Rechtsanwalt VI wieder bewegen, das Mandat aufzunehmen und vertrat K. in der öffentlichen Sitzung des II. Zivilsenats des Königl. Oberlandesgerichts, in welcher beschlossen wurde, es sollen verschiedene von beiden Parteien aufgestellte Behauptungen durch Zeugen bewiesen werden. Dieser Beschluss wurde am 14. 6. bekannt gegeben und das Amtsgericht R. zur Beweisaufnahme und Zeugenverhör angewiesen. Die auf 3. 7. 94 angesagte Sitzung des Amtsgerichts in dieser Sache suchte K. noch am 2. 7. zu verhindern, da er gegen den Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts beim Reichsgericht Beschwerde erhoben habe, weil die von ihm gestellten Anträge nicht verlesen worden seien. Er wurde jedoch gemäss

§ 325 Z.P.O. (bzw. § 360 neue Z.P.O.) abgewiesen, unterschrieb aber die Eröffnung nicht. Somit fand die Sitzung am 3. und 4. 7. 94 statt, eine Masse Zeugen wurden vernommen und dann vom Oberlandesgericht weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung auf 18. 10. 94 festgesetzt. Bis dahin trafen aber noch verschiedene Schreiben von K. ans Oberlandesgericht ein, so z. B. am 13. 9., wo er in einer ganz verwirrten, teilweise nicht zu enträtselnden, 7 Seiten langen Eingabe etwa ausführte, er werde überall abgewiesen und komme nicht zu seinem Recht. Und am 12. 10. 94 bat er wieder um Verlegung des anberaumten Termins, da ihm das Urteil vom Reichsgericht vom 28. 10. 93 nicht richtig geschrieben zugestellt worden sei und er gegen dasselbe Klage beim Reichsgericht erhoben habe. Ausserdem habe er beim Reichsgericht noch Klage gegen den Beweisbeschluss vom 14. 6. 94 erhoben, ferner gegen die Zahlungsbefehle, Zwangsvollstreckungsbefehle und Pfändungen und weil Rechtsanwalt VI sein Mandat niedergelegt habe und all das sei noch nicht entschieden. Rechtsanwalt VI andererseits teilte dem Oberlandesgericht am 16. 10. 94 mit, er habe sein Mandat niedergelegt, nachdem der Mandant die Fortdauer seines Vertrauens und des Mandats von einer Bedingung abhängig gemacht habe, die er aus rechtlichen Gründen habe ablehnen müssen. Somit erschien bei der Sitzung des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts am 18. 10. 94 für K. niemand, während L.'s Rechtsanwalt die Verwerfung der Berufung durch Versäumnisurteil beantragte. Ehe noch das Urteil, dessen Verkündigungstermin auf 25. 10. 94 festgesetzt wurde, gesprochen war, erschien K. schon am 19. 10. persönlich beim Oberlandesgericht und bat um Beiordnung eines Rechtsanwalts, da es ihm trotz ernstlichen Bemühens nicht gelungen sei, einen zu bekommen, insbesondere deshalb nicht, weil Rechtsanwalt VI ihm die Akten nicht ausfolge, obwohl er ihm einen Vorschuss von 45 Mark geleistet habe. K. wurde abgewiesen, da seine Rechtsverfolgung aussichtslos erscheine. Das Versäumnisurteil vom 25. 10. 94 verwarf die Berufung kostenfällig.

Gegen Anwaltkammer. Noch am selben Tage wandte sich K. mit einer Klage gegen verschiedene Beschlüsse der Anwaltkammer an das Oberlandesgericht und beantragte, das Oberlandesgericht möge einen Beschluss desselben vom 24. 10. aufheben und dem Rechtsanwalt VI zur Aufgabe machen, K. seinen Vorschuss auszuzahlen, ihm die Akten zu verabfolgen und ihn für etwaige Versäumnisse der Rechtsmittel und dadurch entstandene Kosten zu entschädigen. Das betreffende Schriftstück war jedoch so unverständlich, dass K. am 15. 11. 94 die Antwort zuteil wurde, künftig werden derartige Eingaben ad acta gelegt werden. Nichtsdestoweniger schrieb K. am selben Tage noch eine neue Eingabe, deren Sinn nicht zu enträtseln ist: er klage gegen das Landgericht R.; einen Amtsrichter lehne er ab und lasse nicht verhandeln, ehe ein anderer bestellt sei; ein vom Amtsgericht auf 17. 11. 94 anberaumter Termin müsse vom Landgericht aufgehoben werden, bis seine verschiedenen Anzeigen gegen den Gerichtsvollzieher, gegen zwei Geometer, gegen den Schultheissen und einen Gemeinderat, gegen L. und die Unterpfandsbehörde Sch. usw. untersucht seien. Diese Eingabe wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. 11. 94 ad acta gelegt. Indessen waren schon dreimal vom Amtsgericht R. die Akten über K. einverlangt worden, da K. entmündigt werden solle, weil er die Behörden fortgesetzt belästige und seine Kinder nunmehr seit Januar vom Schulbesuch abhalte. Dies war K. offenbar auch bekannt geworden, denn am 24. 11. 94 schrieb er in einer Klage ans Oberlandesgericht „gegen das Landgericht R. resp. Herrn Präsident und gegen das Amtsgericht wegen Einleitung der Entmündigung", in der er eine Unmasse Anträge an verschiedene Gerichte vorbrachte, welche Unzuständigkeit aussprechen, Entscheidungen herbeiführen bzw. Urteile aufheben sollen, er sei nicht krankhaft geistesgestört und leide nicht an Querulantenwahn, so dass seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Diesen Brief, wie auch einen zweiten am selben Tage abgefassten, schickte K. in doppelter Auflage und liess gleich am 29. und 30. 11. 94 noch zwei Briefe ans Oberlandesgericht folgen, etwa desselben Inhalts, halb von eigener, halb von fremder Hand geschrieben, kaum leserlich, vollständig versudelt und verschmiert, während bisher K.'s Handschrift sehr gut leserlich und die Eingaben stets sauber und ordnungsgemäss abgefasst waren.

Nebenklagen.

Gegen amtsgerichtliche Verfügung. Von den sich in derselben Zeit abspielenden Nebenklagen, die K. zum Teil in seinen Eingaben schon erwähnte, ist in den Akten folgendes zu finden: Am 5. 1. 94 berichtete die Zivilkammer des Landgerichts R. unter Vorlegung der betreffenden Akten dem Oberlandesgericht über eine Beschwerde des K. gegen eine amtsgerichtliche Verfügung vom 4. 5. 93 mit dem Bemerken, K. sei für jede Belehrung unzugänglich, komme immer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und zahle absolut nichts mehr, bis sein Prozess gegen L. entschieden sei. Das Oberlandesgericht beschloss darauf am 12. 7. 94, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vizinalweg 14. Am 7. 1. 94 beschwerte sich K. beim Oberlandesgericht über das Amts- und Landgericht R., weil beide Gerichte ihn auf einen Notweg weisen, da Vizinalweg 14 versperrt sei. Er habe Augenschein beantragt, es sei aber nichts gekommen. Er könne seine Kinder nicht in die Schule schicken (an dem Schreiben fehlt Unterschrift). Am 25. 1. hatte die Zivilkammer des Landgerichts R. die Beschwerde kostenfällig zurückgewiesen, das Oberlandesgericht schloss sich am 22. 2. diesem Beschluss an.

Back- und Waschküche. Am 5. 2. 94 reichte K. eine Forderungsklage gegen L. beim Amtsgericht R. ein: Beim Hofkauf am 12. 3. 86 habe er auch einen gemeinschaftlichen Raum mit Back- und Waschküche mitgekauft. Diese Back- und Waschküche habe L. Anno 1886 abgebrochen, ohne ihn zu entschädigen. Sie sei auf 500 M. veranschlagt gewesen, er verlange nun 200 M. Ersatz und bitte, ihm hierzu behülflich zu sein. L.'s Rechtsanwalt legte am 17. 2. 94 seine Vollmacht vor und beantragte, die Klage kostenfällig abzuweisen, denn die Küche habe ihr eigenes Areal gehabt und sei schon halb abgebrochen gewesen, als K. seinen Teil des Hofs gekauft habe. Im Kaufbrief sei nichts von der Backküche erwähnt. K., der inzwischen wieder einigemal beantragt hatte, den anberaumten Termin zu verlegen, nahm hierauf am 27. 2. 94 die Klage zurück.

Gegen zwei Geometer. Am 9. 2. 94 reichte K. bei der Ober-Staatsanwaltschaft St. eine Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft R. ein, er habe anlässlich einer Prozesssache beim Oberlandesgericht eine Flurkarte durch Geometer X. machen lassen. In dieser seien die Vermessungen, Marksteine, Wege etc. falsch eingezeichnet nach der Gemeindekarte. Diese habe Geometer Y. so falsch vermessen, weshalb er gegen diesen bei der Staatsanwaltschaft R. Anzeige erstattet und Augenschein beantragt habe. Die Staatsanwaltschaft habe aber keine Folge gegeben, daher klage er nun und bitte womöglich bis 22. 2. 94 dies zu untersuchen, wo zu einem Prozess beim Oberlandesgericht Tagfahrt anberaumt sei. Zu dieser Klage äusserte sich die Staatsanwaltschaft R. am 13. 2., K. sei ein berüchtigter Querulant, und berichtete am 8. 3. weiter, es seien nun von K. noch drei weitere Sachen anhängig geworden, nämlich gegen L. wegen Erpressung, gegen einen Amtsrichter wegen Zerstörung einer Strasse und gegen den Schultheissen wegen falscher Beurkundung im Amt. Die Ober-Staatsanwaltschaft eröffnete darauf am 5. 3. dem K., man verweise ihn auf den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft vom 1. 2. 94.

Grenzverrückung. Am 16. 2. 94 hatte sich K. bei der Ober-Staatsanwaltschaft eben über diesen Beschluss der Staatsanwaltschaft, betreffend Klage über Setzung falscher Marksteine und Grenzverrückung beschwert. Nach einem Bericht der Staatsanwaltschaft R. hatte K. am 13. 2. die Annahme dieses Einstellungsbeschlusses verweigert, er wurde darum am 15. 3. mit seiner Beschwerde von der Ober-Staatsanwaltschaft abgewiesen.

Ablehnung eines Amtsrichters. Am 22. 3. 94 legte K. beim Königl. Oberlandesgericht Beschwerde ein gegen einen Beschluss des Landgerichts R. vom 15. 3. Nach einem Bericht der Zivilkammer des Landgerichts R. wurde durch diesen Beschluss ein Gesuch des K., einen Amtsrichter wegen Befangenheit abzulehnen, als unbegründet verworfen. Der betreffende Amtsrichter habe eine Klageschrift, die nicht stilgerecht gewesen sei, weil sie keinen Antrag enthielt, in Verhandlung gesetzt, wodurch K. 16 M. Kosten erwachsen seien. Sodann habe er

am 17. 1. 93 verfügt, K. solle seine landwirtschaftlichen Grundstücke als Weg benützen. Durch Beschluss vom 9. 4. 94 und 23. 6. 94 wurden K.'s Beschwerden sodann auch vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Urkundenfälschung. Am 29. 3. 94 beschwerte sich K. über einen Beschluss der Staatsanwaltschaft R. vom 17. 3., durch den er mit seiner Klage gegen den Schultheissen wegen Urkundenfälschung abgewiesen worden war, und bat um Untersuchung der Sache, wurde aber am 18. 4. nach Einsichtnahme der Akten durch die Ober-Staatsanwaltschaft wiederum abgewiesen, da für das Vergehen keinerlei Anhaltspunkte vorliegen.

Zahlungsbefehl. Am 4. 4. 94 folgte sodann eine Beschwerde des K. beim Landgericht R. gegen einen Zahlungsbefehl vom Amtsgericht. Er hatte für die Verhandlungen eine einstweilige Verfügung in seinen Wegstreitigkeiten betr. 2,30 M. Gerichtsgebühren zu bezahlen, weigerte sich aber, weil die einstweilige Verfügung nicht getroffen worden sei. Seine Beschwerde wurde am 17. 4. 94 als unzulässig verworfen.

Gegen Oberamtmann wegen Erpressung. Am 2. 4. 94 beschwerte sich K. über einen Beschluss der Staatsanwaltschaft vom 28. 3. bei der Ober-Staatsanwaltschaft: Am 22. 3. habe das Oberamt beschlossen, er solle 2 Dohlen auf Parzelle 696 anbringen lassen resp. den Gemeindeweg 14 auf seine landwirtschaftlichen Felder übernehmen, andernfalls solle er innerhalb 3 Tagen bei der Kreisregierung auf gerichtliche Entscheidung antragen. Er habe sofort Beschwerde eingelegt, dennoch sei am 28. 3. ein Landjäger und zwei Zimmerleute „im Zwangswege" gekommen. Er sei sofort zum Oberamtmann gegangen, um sich zu beschweren und als dieser gesagt habe, das müsse jetzt so gemacht werden, habe er ihn bei der Staatsanwaltschaft R. verklagt wegen Erpressung. Weiter heisst es wörtlich in K.'s Beschwerde: „Es wurde nun irrtümlich Beschluss gefasst von der Königl. Staatsanwaltschaft R., dass aus meiner Anzeige hervorgehe, dass es Unsinn sei." Er habe die „willkürlich vom Oberamtmann angebrachten Dohlen" entfernt und dieser wolle sie zu höheren Kosten „auf Exikution" wieder einlegen lassen. Er beantrage, dass „das willkürliche Verfahren des Oberamtmanns eingestellt" würde. Er habe auch bei der Kreisregierung wegen dieser Erpressung Beschwerde erhoben. (Das Schriftstück schickte K. doppelt, damit dem Oberamtmann ein Exemplar gegeben werden könne, worum er bitte!) Die Staatsanwaltschaft R. hatte der Beschwerde keine Folge geleistet; am 23. 4. 94 verwarf auch die Ober-Staatsanwaltschaft dieselbe und verwies auf die Entscheidung der Kreisregierung.

Schultheiss wegen „Erpressung". Nunmehr sah K. überall Erpressung. So hatte er den Schultheissen wegen Erpressung angezeigt, schilderte aber in seinem diesbezüglichen Brief gar keine Erpressung, sondern eine Urkunden- und Vermessungsfälschung und wurde mit dieser Klage am 2. 4. 94 von der Staatsanwaltschaft R. abgewiesen, legte am 6. 4. seine übliche Berufung bei der Ober-Staatsanwaltschaft ein, woselbst ihm der Bescheid zu teil wurde, weitere Eingaben in diesem Betreff gehen unberücksichtigt ad acta.

L. wegen Erpressung. Ausserdem legte K. am 6. 4. 94 noch Beschwerde gegen einen Beschluss der Staatsanwaltschaft R. vom 2. 4. betreffend Erpressung von Seiten L.'s ein, der Anspruch an der Wiesenparzelle 700 fordere, den Hof durch einen Zaun versperre und behaupte, K. habe den Gemeindeweg 14 Anno 1887 endgültig abgetreten. K. wurde von beiden Instanzen abschlägig beschieden.

Gegen Gerichtsvollzieher wegen Erpressung. Weiterhin klagte K. gegen den Gerichtsvollzieher wegen Erpressung. Er habe seine 3 Kinder nicht zur Schule geschickt, da er keinen Weg dorthin habe. Deshalb sei er vom Stadtschultheissen in R. zu 5 M. Strafe verurteilt worden, er habe mehrmals Klage und Berufung eingelegt, dieselbe sei aber vom Amtsgericht und Landgericht verworfen worden, dann habe er einen Zahlungsbefehl bekommen, dagegen gerichtliche Entscheidung beim Oberamt, Kreisregierung und Ministerium des Innern beantragt, sei aber abgewiesen worden; er habe darauf einen weiteren Zahlungsbefehl bekommen und sei gepfändet worden. Hiergegen klagte er bei der Staatsanwaltschaft und wurde am 11. 5. 94 abgewiesen, beschwerte sich darüber bei der Ober-Staatsanwaltschaft,

wo man jedoch seiner Beschwerde auch keine entsprechende Folge zu geben vermochte.

Gegen Gerichtsvollzieher wegen Pfändung. Denselben Gerichtsvollzieher verklagte K. am 25. 5. 94 beim Amtsgericht R., weil er an diesem Tag für die Strafgebühr von 3 M. wegen Schulversäumnis seiner Kinder Stroh gepfändet habe und mit diesem Stroh zweimal über seine landwirtschaftlichen Grundstücke gefahren sei. Es sei ihm hierdurch ein Schaden von 5 M. erwachsen; er bitte, den Gerichtsvollzieher zu diesem Schadenersatz zu verurteilen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Am 9. 6. 94 schickte K. zu dieser Klage einen Nachtrag, in dem er um einen Augenschein bat, da die öffentlichen Urkunden unrichtig seien. Die Sitzung fand aber schon am selben Tage statt und am 16. 6. 94 wurde das Urteil verkündigt, worin K. abgewiesen und in die Kosten verurteilt wurde, da der Gerichtsvollzieher seine amtliche Befugnis nicht überschritten habe. K. weigerte sich nun die Kosten zu bezahlen, bekam am 25. 6. 94 einen Zahlungsbefehl und stellte am 28. 6. Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Amtsgericht beschloss am 4. 7., die Gerichtsgebühr von 2 M. für berechtigt zu erklären und das Landgericht wies am 21. 7. 94 die Anträge K. ab, da die Entschädigungsklage nur durch einen Rechtsanwalt vorgebracht werden könne. Ohne ersichtlichen Grund schickte am 19. 11. 94 K. in 3facher Auflage ein Schriftstück ans Amtsgericht R. des Inhalts, er lade den Gerichtsvollzieher auf einen vom Landgericht R. zu bestimmenden Termin zur Verhandlung und als ihm am 20. 11. 94 durch das Schultheissenamt Sch. eröffnet wurde, sein Schriftsatz sei unverständlich, verweigerte er die Unterschrift.

Erpressung Oberamtmann. Am 15. 11. 94 klagte K. gegen den Oberamtmann wegen Erpressung. Dieser habe gegen ihn einen Zahlungsbefehl von 29 M. erlassen für zwei im Exekutivverfahren angebrachte Brücken als Uebergänge über seine landwirtschaftlichen Grundstücke. Gegen diesen Zahlungsbefehl habe er geklagt bei der Staatsanwaltschaft, sei aber am 12. 5. abgewiesen worden. Nun legte er Beschwerde bei der Ober-Staatsanwaltschaft ein, erhielt aber am 8. 6. 95 den Bescheid, man könne ihm eine entsprechende Folge nicht geben.

Schulversäumnis. Inzwischen spielte längst K.'s Prozess gegen L. und verschiedene Behörden, weil er seine Kinder seit Januar 1894 nicht mehr zur Schule schickte. Wie schon oben erwähnt, war K. deshalb vom Schultheissenamt zu 9 M. Strafe verurteilt worden, am 13. 4. 94 folgte eine weitere polizeiliche Strafverfügung in der Höhe von 30 M., wogegen K. Widerspruch erhob und gerichtliche Entscheidung beantragte. Das Schöffengericht hob am 17. 5. die oberamtliche Strafverfügung auf, wogegen aber die Staatsanwaltschaft Berufung einlegte, und nun wandte sich K. an die Ober-Staatsanwaltschaft und führte aus, L. werfe ihm Reisighaufen auf den Weg 14, so dass das Gehen und Fahren dort unmöglich sei. Als er habe beim Schultheissen Anzeige machen wollen, habe dieser gesagt, das nehme er gar nicht zu Protokoll, nun werde offenbar „der wesentliche Zustand seines bestehenden Rechtes vereitelt", deshalb lege er Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft ein. Die Ober-Staatsanwaltschaft verwies ihn am 14. 6. 94 ans Landgericht R. als zuständige Behörde und schon am 13. 6. hatte K. dorthin in dreifacher Auflage ein scheusslich versudeltes, verklextes, kaum leserliches und völlig sinnloses Schreiben abgefasst mit einer Klage über die Staatsanwaltschaft R. und liess am 4. 7. 94 dorthin drei ebensolche Schriftsätze abgehen, worin er insbesondere noch gegen die Aufstellung eines Sachverständigen über seinen Geisteszustand protestierte und bat, das Landgericht möge „die Berufungsklägerei" der Staatsanwaltschaft zurückweisen. Ueber die Ladung zum Termin auf 11. 6. 94 und die Aufstellung des Sachverständigen beschwerte er sich ausserdem noch bei der Ober-Staatsanwaltschaft. In letzterer Beschwerde machte K. die bemerkenswerte Aeusserung: Eine Klage beim Landgericht sei abgewiesen worden, weil sie nicht von einem Anwalt unterzeichnet sei; einen Anwalt bekomme er aber nicht mehr, weil er im Lauf des Prozesses genötigt worden sei, gegen 3 Rechtsanwälte bei der württembergischen Anwaltskammer Klage zu erheben, und die anderen dann unterzeichneten, dass sie die Annahme seines Mandats ablehnen und einen Offizialanwalt stelle ihm das Landgericht auf seinen Antrag nicht auf. Natürlich

waren diese Beschwerden wertlos und in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer des Landgerichts R. am 11. 7. 94 wurde das schöffengerichtliche Urteil aufgehoben und K. auf Grund des § 51 St.G.B. freigesprochen, nachdem der Sachverständige Obermedizinalrat M. in R. auseinandergesetzt hatte: K. lege gegen alle gerichtlichen Entscheidungen Rechtsmittel ein, ob eine Anfechtung zulässig sei oder nicht; er erstatte grundlose Strafanzeigen gegen alle bei dem Prozess irgendwie beteiligten Personen — auf Grund der eingesehenen Akten[1]) und des persönlichen Eindrucks in der Hauptverhandlung habe er die Ueberzeugung gewonnen, dass K. an Querulantenwahn leide. Wünschenswert wäre die Beobachtung in einer Irrenanstalt. Dieses Urteil wurde am 19. 7. 94 rechtskräftig und am 26. 7. 94 fasste das Schöffengericht in derselben Sache den gleichen Beschluss. K. legte natürlich in einer grossen Zahl von Briefen, zum Teil 11 Seiten lang und dreifach geschrieben, Beschwerde dagegen ein, versuchte auch noch einmal vergebens sein Heil bei der Ober-Staatsanwaltschaft, an die er am 25. 7. 94 in einem 11 Seiten langen Schreiben alle möglichen Prozesse wiederholte und z. B. erwähnte, er habe ca. 52 Beschlüsse des Königl. Landgerichts auf Beschwerden gegen abgewiesene Beschwerden an Rechtsanwalt VI geschickt und am 8. 8. 94 wieder 7 Seiten lang ausführte, das Amtsgericht habe ihn nach § 275 Z.P.O. (!!) für geisteskrank erklärt.

Am 17. Juli stellte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht R. den Antrag auf Entmündigung des K. Dieser führte aber inzwischen unentwegt seine Prozesse fort, ja begann sogar immer noch neue. Als der Amtsdiener am 28. 11. 94 die K.'schen Kinder im Auftrag des Oberamts nach R. in die Schule bringen wollte, stiess dieser alle möglichen Drohungen aus: Selbst wenn der Oberamtmann selber komme, lasse er die Kinder nicht her, vorher müsse man ihn selbst holen. Auf eine Meldung des Oberamts hierüber beantragte die Staatsanwaltschaft am 1. 10. 94. gegen K. das Verfahren wegen Vergehens gegen § 114 St.-G.-B. zu eröffnen. Die Voruntersuchung ergab, dass die Kinder nahezu $^3/_4$ Jahr lang aus der Schule geblieben waren, und dass deshalb die zwangsmässige Verbringung derselben in die Schule oberamtlich am 17. 9. 94 angeordnet worden war. Natürlich liess K. wieder ein ausführliches Begründungsschreiben los. Alle an Amts- und Landgericht gesandten Schreiben blieben aber nun ohne Verfügung, da das Entmündigungsverfahren schwebte. Auch gegen den Gerichtsvollzieher, der wegen Gerichtskosten des Kgl. Oberlandesgerichts 6,60 Mark pfänden sollte, widersetzte sich K. und drohte mit Erschiessen und Totschlag, so dass dieser am 6. 10. 94 das Oberamt um Unterstützung durch einen Landjäger bat. Dies wurde ihm zuerst nicht gewährt. Als er daher nur mit dem Polizeidiener nach O. kam, empfing ihn K. fluchend und schimpfend und ein dreimaliger Versuch, ins Haus einzudringen, misslang. Dann wurden dem Gerichtsvollzieher zwei Landjäger mitgegeben; er traf K. nicht an und pfändete, da die Frau nicht freiwillig zahlen wollte, 60 Habergarben im Wert von 18 Mark. Die Verhandlung vor der Strafkammer des Kgl. Landgerichts wegen dieser zwei Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt fand am 22. 10. 94 statt und K. wurde gemäss § 51 St.-G.-B. freigesprochen, da alles übereinkam, dass K. geisteskrank sei und Medizinalrat M. ihn als Querulanten begutachtete. In einer Zeugenaussage heisst es: „K. ist geisteskrank. Er unterschreibt keine Ladung, folgt aber doch pünktlich. Gerichtskosten zahlt er keinen Pfennig. Er fühlt sich immer in seinem Recht verletzt und meint, das komme, weil er vom Unterland sei ..... Es ist blosse Bosheit und Eigensinn von K., seine Kinder nicht in die Schule zu schicken, denn die Kinder können ganz gut von seinem Anwesen auf den Weg gelangen“ usw. — Natürlich wusste K. eine Masse Ausreden, die aber nur das nachherige Urteil bestätigen konnten. Nichtsdestoweniger führte K. diesen Prozess noch durch mehrere Instanzen hindurch, so bei der Oberstaatsanwaltschaft, beim Oberlandesgericht, ja am 22. 10. wandte er sich sogar ans Reichsgericht, bei dem er dann nach einigen Tagen

1) Ein Leumundszeugnis über K., am 4. 4. 94 vom Schultheissenamt ausgestellt, lautet: K. kann, wenn er will, gut schaffen; er ist ein mutwilliger Prozesskrämer ersten Ranges. Sein Vermögen beträgt ca. 14 000 M.

wieder gegen die anderen Gerichte klagte, die seine Eingaben unberücksichtigt lassen, und zwar in alter Weise in mehrfacher Auflage, oft ohne Datum und Unterschrift.

Erpressung. Ende Oktober 1894 machte K. noch einmal einen Versuch, gegen seine verschiedenen Rechtsanwälte zu klagen „wegen Erpressung", weil dieselben sein Recht nicht gewahrt und dennoch Geld genommen hätten. Seinem Wunsche, dieselben zu verurteilen, wurde nicht entsprochen.

Entmündigung.

Inzwischen war das Entmündigungsverfahren im Gange. K. sträubte sich natürlich dagegen mit aller Macht, aber ohne Erfolg. Interessant und sehr bemerkenswert sind einige Punkte aus den Entmündigungsakten: So schrieb der Schultheiss am 6. 9., K. habe mit den Nachbarn keinen Verkehr, er werde geflohen, weil jeder befürchte, er gerate in einen Prozess, wenn er auch nur mit ihm rede. — Eine Unmasse Akten sammelten sich schon damals an, so z. B. vom Staatsministerium, Reichsanwaltschaft, Reichsgericht, Schultheissenamt, Staatsanwaltschaft, Landgericht, Amtsgericht, Kreisregierung, Oberamt, Württembergische Anwaltskammer, Oberlandesgericht und Oberstaatsanwaltschaft usw. Einmal findet sich die interessante Berechnung, dass K. in den Monaten September und Oktober 1894 etwa 352 Seiten voll geschrieben habe, so dass auf den Tag ca. 6 Seiten kommen. Der Schultheiss von Sch. sagte aus: „Im persönlichen Verkehr finden sich keine Anhaltspunkte für die Geisteskrankheit des K., sieht man aber seine Schriftsätze an, so muss man ihn entweder für krank halten oder glauben, er wolle die Geschichte mit L. mutwillig hinausziehen. Vielleicht will er auch die Zahlung der Prozesskosten hinausschieben. Persönlich ist K. äusserst ungebärdig, roh und barsch. In die Wirtschaft kommt er beinahe gar nicht mehr. Die Nachbarn ziehen sich von ihm zurück. Seinen Haushalt führt er sparsam . . . . . In den Jahren 1888/89 ist K. des öfteren auf das Schultheissenamt gekommen, jetzt wendet er sich immer direkt an die Behörden. Bei Eröffnungen verweigert er die Annahme und die Unterschrift. Einmal hatte er schon unterschrieben, nach einer Stunde kam er wieder, unter dem Vorwand, er möchte noch etwas dazu setzen, und strich seinen Namen wieder aus. Vor den Behörden hat er keine Achtung" usw.

Ein anderer Zeuge sagte aus, K. sei jedenfalls „ein nicht besonders gut umgänglicher Mann". In den ersten Jahren sei er sogar freundlich gewesen, in letzter Zeit sei er versteckt und laufe wie erzürnt an ihm vorbei, vielleicht weil er Gemeinderat sei. Um den Tag über schreiben zu können, habe sich K. in letzter Zeit einen Knecht eingetan. Zu zwei Terminen am 27. 11. und 1. 12. 94 erschien K. nicht, mit der Ausrede, er sei laut Beschluss des Landgerichts „ausser Verfolgung gesetzt von der Entmündigung", gegen welchen Beschluss er Klage erhoben habe, da er nicht geisteskrank sei.

Am 10. 12. 94 gab Medizinalrat M. folgendes oberamtsärztliches Gutachten ab:

Gemäss der Aufforderung durch das Kgl. Amtsgericht beehre ich mich, mein Gutachten in der Entmündigungssache des Bauern G. K. in O. im Folgenden abzugeben:

Nach den Akten ist G. K. am 23. 9. 1855 zu D. geboren, somit 39 Jahre alt, evangelisch, verheiratet mit R. B., geb. G., einer nach Aussage des Schultheissen durchaus braven, nicht streitsüchtigen Frau, welche sich halb zu Tode schaffen müsse; er ist Vater von 5 Kindern, von welchen die drei ältesten, ein Mädchen und zwei Buben, schulpflichtig sind. K. besitzt seit 1886 in O. ein Gut von ca. 50 Morgen, auf welchem etwa 5—6000 Mark Pfandschulden sind, so dass K. ein reines Vermögen von ca. 14 000 Mark hat, oder bei einem Verkauf wohl wenigstens 9000 Mark Uebererlös herausbekommen würde. Das Schultheissenamt D. bezeugt dem K., dass er in D. fleissig gewesen, sich gut geführt, nie Streit oder Prozesse gehabt, im allgemeinen immer beliebt gewesen sei, aber einen „hohen Geist" besessen habe.

Nach der Mitteilung des Kgl. Pfarramts D. scheint die jüngste Schwester des G. K. „nicht ganz normal" zu sein, während die Eltern ganz recht gewesen seien;

um so schwerer ist die erbliche Belastung des K. von Seiten der Grosseltern. Der Grossvater väterlicherseits, der Wagner J. G. K., war ein in so hohem Grade erregter, „geradezu wahnsinnig“ erregter Mann, dass er einmal seinem Sohn Andreas (dem Vater des G. K.) ein Auge ausschlug, und einen anderen, indessen verstorbenen Sohn, in den heissen Backofen schob, um ihn umzubringen.

Ferner ist K. nach dem Stammbaum von Seiten seiner Grossmutter, der Frau des Wagners J. G. K., schwer belastet, insofern von 6 Kindern einer Schwester derselben 5 an geistigen Störungen, Verfolgungswahn, Querulantenwahn usw. litten, und eine derselben im Jahre 1882 durch Selbstmord endigte.

K. scheint bald nach seinem Aufzug in O. mit seinem Nachbarn, dem im Jahre 1856 geborenen, ebenfalls evangelischen, früheren Unterländerbauern L., in Streit geraten zu sein.

Wenn man die Akten vom Oktober bis November 1889 durchliest mit den verschiedenen Anschuldigungen bzw. Verdächtigungen des K. gegen die L.'schen Eheleute wegen Diebstahls von 100 kg Obst aus dem verschlossenen Wagenschopf, von Nadelholzstreu und einem Haufen Oehmd, ja sogar einem Sack voll Haber mittels Einsteigens und Einbruchs von der Bühne weg, Diebstähle, welche von den L.'schen Eheleuten eidlich abgeleugnet wurden, so hätte man zu dem Schlusse kommen können, es beruhen diese Verdächtigungen auf grossartiger Boshaftigkeit des K. gegen seinen Nachbarn L., wenn nicht das übrige Gebaren des K. weit mehr den Verdacht rege machen würde, dass K. damals an Verfolgungswahn gelitten habe. K. gab nämlich an, dass er die L.'schen Eheleute wiederholt belauschte, wie sie in ihrer Scheuer davon gesprochen hätten, dass sie ihm Obst, Stroh usw. stehlen wollen. K. äusserte sich damals dahin: „Ich bin überzeugt, dass L. mich den ganzen Tag durch die Spalten seines Scheuerntores beobachtet“, und es ist festgestellt, dass K. nächteweise mit dem Gewehr auf der Lauer lag, um sich gegen diese offenbar erdichteten Diebstähle zu schützen. Es haben aber die L.'schen Eheleute beeidigt auch diese angeblich in der Scheuer geführten Gespräche in Abrede gestellt und es erscheint deshalb als sehr wahrscheinlich, dass der an Verfolgungswahn leidende K. von Gehörstäuschungen geplagt worden ist; recht wohl aber hätte damals durch den K. ein Unglück herbeigeführt werden können.

Zu der fixen Idee des K., dass sein Nachbar L. ihm auf jede Weise durch Diebstahl usw. zu schaden suche, kam dann am 29. 5. 91 der Streit wegen des Fahrwegs auf Parzelle 700, bei welchem sich K. rechtlich beeinträchtigt fühlte, da er dem L. wohl das Fahrrecht über diese Parzelle, nicht aber das Eigentumsrecht darüber zugesteht. Bei Gelegenheit dieses Streites wurde K. überdies von L. an den Geschlechtsteilen gerissen. Da K. in diesem Wegstreit nicht recht bekam, beruhigte er sich nicht mit der in dieser Sache getroffenen Entscheidung, sondern begann zu querulieren: K. greift nun der Reihe nach alle diejenigen Personen und Behörden an, welche in der Sache zu tun gehabt; so bezichtigt er am 12. 5. 93 den Schultheissen der Urkundenfälschung, Unterschlagung, des Erschleichens einer Unterschrift, die Unterpfandsbehörde Sch. des Setzens falscher Marksteine und der Grenzverrückung, den Geometer Y. der Verfertigung falscher und unrichtiger Flurkarten und verklagt denselben am 2. 2. 94 bei der Kgl. Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Anfertigung der Gemeindekarte von Sch., richtet drei Beschwerdeschriften an die Kgl. Oberstaatsanwaltschaft gegen die Staatsanwaltschaft hier wegen unterlassener weiterer Verfolgung seiner Anzeigen gegen L., wegen falscher Anzeige, Beleidigung und Körperverletzung, gegen den Schultheissen, Geometer Y. usw. Nun beginnt im Januar 1894 der Streit des K. mit L. wegen des Gemeindewegs 14, nachdem sich die beiden am 6. 12. 93 an der strittigen Stelle geprügelt hatten und es schickt K. nunmehr seine drei schulpflichtigen Kinder seit dem 10. Januar d. J. nicht mehr nach der Schule nach R., weil ihm angeblich L. den Weg dahin versperrt habe und ihm, wie K. in seiner Eingabe vorbringt, „der wesentliche Zustand seines bestehenden Rechts vereitelt und wesentlich erschwert wäre“, während er selbst jederzeit den Weg nach R. findet. Um seine Prozesse selbst energisch durchführen zu können, studiert K. die Gesetzbücher, Prozessordnungen, und verfasst selbst seine Eingaben und Beschwerdeschriften. Dabei wird er immer verbissener und rechthaberischer und ver-

weigert vom 24. 2. 94 an seine Unterschrift und die Annahme der Eröffnung der Beschlüsse von den Behörden. Er verklagt alle Behörden, welche nicht nach seinem Sinn handeln, so am 4. 3. 94 den Amtsrichter wegen Zerstörung eines Weges, am 28. 3. den Oberamtmann wegen Erpressung (Erbauen einer Brücke über den Gemeindeweg 14), am 25. 4. 94 den Stadtschultheiss und Gerichtsvollzieher von hier wegen Missbrauchs der Amtsgewalt (durch Pfändung) usw. K. beschwert sich über das Amtsgericht beim Kgl. Landgericht, über die Staatsanwaltschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft, über die Zivilkammer beim Kgl. Oberlandesgericht, über dieses beim Kgl. Reichsgericht und da er bei diesem nicht recht bekommt, so legt er am 9. 12. 93 bei der Gerichtsschreiberei des Kgl. Landgerichts dahier Beschwerde ein gegen das reichsgerichtliche Urteil. Fast in allen seinen Beschwerdeschriften zählt er die (15) Behörden auf, an welche er sich schon gewendet hat und verweist auf die Begründung seiner sämtlichen Eingaben an das Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, Oberamt, Stadtschultheissenamt, Stadtpflege und Schulinspektorat R., Kreisregierung, Ministerium, Württembergische Anwaltkammer, ev. Konsistorium, Oberlandesgericht und Oberstaatsanwaltschaft St., hohes deutsches Reichsgericht und Reichsanwaltschaft. Ja, auch an das Kriegsministerium hat er sich mit einer Entschädigungsklage gegen die L.schen Eheleute wegen Körperverletzung gewandt

Wie weit die ethische Degeneration bei K. fortgeschritten ist, lässt sich am besten daraus erkennen, dass ihm das Gefühl gänzlich abhanden gekommen ist für das Unrecht, das K. allen denjenigen Personen und Behörden gegenüber begeht, mit welchen er in Berührung kommt, indem er diese bei dem Verfolgen seines vermeintlichen Rechts ohne weitere erwiesene Grundlage der verschiedensten Vergehen zeiht, wie bereits oben angeführt wurde. Die Unparteilichkeit eines Richters kennt er nicht; seine bisherigen Rechtsanwälte zeiht er ebenso des Betrugs wie das Kgl. Oberlandesgericht in seiner Anzeige an die hohe Reichsanwaltschaft, praesent. Leipzig 29. 11. 94.

Von einem Respekt des K. vor den Behörden ist überhaupt keine Rede mehr; es sind seine verschiedensten Eingaben nicht bloss gänzlich formlos, sondern zum Teil auf schmutziges, wie aus dem Kamine gezogenes Papier hingeschmiert und mit schlechtester Tinte geschrieben.

K. verweigert nicht bloss seine Unterschrift bei Eröffnung der ihm zugestellten Beschlüsse, sondern es fällt ihm auch gar nicht mehr ein, den Vorladungen zum Gericht nachzukommen. In seinem unbegrenzten Egoismus schädigt K., nur um sein vermeintliches Recht zu erzwingen und indem er die Schuld auf seinen Nachbarn L. schiebt, das Wohl seiner Familie, indem er seit beinahe einem Jahr seine drei schulpflichtigen Kinder der Schule entzieht unter dem nichtigen Vorwand, dass denselben der Weg zur Schule genommen sei. Seit dem letzten Vierteljahr hat sich die Schreibwut des K. ins Unglaubliche gesteigert. Schultheiss G. sagt hierüber: „In letzter Zeit schreibt K. wohl den ganzen Tag; denn so oft allemal der Gemeindeschütz B. ihm eine Ladung überbringt, so sitzt er mitten in den Akten und schriftet.“ In den letzten 3 Monaten hat K. mindestens 630 volle Seiten mit seinen Klagen und Eingaben geschrieben (September: 277, Oktober und November: 177, also durchschnittlich täglich im September 9, in den anderen zwei Monaten 6 Seiten). K. selbst zählt in einer Beschwerde bei der hohen Reichsanwaltschaft gegen die Oberstaatsanwaltschaft vom 6. 12. 1894 ca. 114 Eingaben auf und spricht wiederholt von ca. 350 vorliegenden Postscheinen; da K. alle seine Eingaben einschreiben lässt und daher das Porto meistens 40 Pf. beträgt, so ergibt sich hieraus schon eine schöne Summe (ca. 140 Mark) für hinausgeworfenes Porto! Viel beträchtlicher aber ist der Schaden, welchen K. sich und seiner Familie zuzieht durch Vernachlässigung im Betriebe seines Gutes. Es ist ja schon eo ipso anzunehmen, dass ein von Haus aus ungebildeter Bauer, welcher Tag und Nacht fort in seine Prozesse hineinstudiert und täglich 6—9 Seiten von Beschwerden hinschmiert, wenig Zeit mehr übrig hat für Besorgung anderer Geschäfte. Wenn dieses nun aber zu einer Zeit geschieht, wo der Landmann am meisten zu arbeiten hat, so kann es nicht anders sein, als dass das Gut darunter leidet. Dies wird nun auch bestätigt durch die Gemeinderäte, die angaben, dass das Gut des K. stark herunterkomme.

Ganz deutlich ist aber auch besonders im letzten halben Jahr eine Abnahme des Intellekts bei K. zu konstatieren. Je grösser seine Schreibwut, desto verworrener und unverständlicher sind seine Eingaben und Beschwerden. Gleichgültig, was im Augenblick Gegenstand der Beschwerde des K. ist, trägt derselbe fast in allen seinen Klageschriften bunt durcheinander und in öfterer Wiederholung alle seit Jahren ihm angeblich zugefügten Schädigungen vor. Er bringt fast in jeder Schrift, wie man zu sagen pflegt, den gleichen „Käs“ vor. K. versteht vielfach gar nicht mehr, um was es sich handelt und ist auch gar keiner Belehrung mehr zugänglich. So meint K., dass das Entmündigungsverfahren gegen ihn durch Beschluss der Strafkammer hier vom 2. 11. 94 eingestellt sei, während er nur durch diesen Beschluss wegen anzunehmenden Querulantenwahns von einem Vergehen der Drohung und Widerstands gegen die Staatsgewalt ausser Verfolgung gesetzt wurde. K. ist von dieser fixen Idee weder durch eine Belehrung des stellvertretenden Amtsrichters, noch durch eine Belehrung des Gerichtsschreibers abzubringen gewesen, da er denselben Unsinn in seiner Klage beim hohen deutschen Reichsgericht vom 3. 12. d. J. wiederholt. Dass K. keiner Belehrung zugänglich ist, ergibt sich auch aus dem Umstande, dass er trotz der Warnung (z. B. durch die Oberstaatsanwaltschaft) vor weiterer Behelligung mit Beschwerdeschriften nur um so rastloser Klage um Klage vom Stapel laufen lässt. Dass K. sich dagegen auflehnt, dass man ihn für geisteskrank halte, da er nicht an Querulantenwahn leide und nicht geistig gestört und seine freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen sei, das erklärt sich schon aus der Art seiner Geisteskrankheit, infolge deren er überhaupt gegen alles protestiert. Aus diesem Grunde verwahrt sich K. gegen die Aufstellung eines Sachverständigen zur Untersuchung seines Geisteszustandes, verwahrt sich dagegen, dass über ihn und seine Familie verfügt, oder er auf Kosten seiner Familie in eine öffentliche Irrenanstalt verbracht werde, da er kein Vermögen habe (NB.! ist unrichtig, s. o.) und nicht an Querulantenwahn leide usw. Anderer Ansicht sind freilich diejenigen, welche mit K. in Berührung kommen. So erklärt schon das hiesige Stadtschultheissenamt in seiner Klage an das Königl. Oberamt vom 2. 4. 1894 den K. für einen Querulanten erster Klasse; das Schultheissenamt Sch. nennt ihn in seinem Leumundszeugnisse einen mutwilligen Prozesskrämer, und es sagt schon der Gemeinderat Sch. von K.: „Allem Anschein nach ist K. bereits nicht mehr zurechnungsfähig, — wenn er mit jemand etwas zu tun hat, so meint er, er sei betrogen und klagt jenen sofort an, ohne nur den geringsten Grund zu haben.“ — „Sämtliche bisherigen Anschuldigungen sind falsch und grundlos. Ein Mann, welcher seine fünf Sinne hat, macht keine solche Anschuldigungen.“ Aus diesem Grunde meiden alle Nachbarn den K., zumal da sie sehen, dass er scheu und trotzig aus dem Wege geht. Dass die Eingaben des K. vielfach sinnlos und unverständlich sind, ist wiederholt in den Akten ausgesprochen. So gab schon am 17. und 28. 3. 1894 die Staatsanwaltschaft den Klagen des K. keine Folge, „da die Grund- und Sinnlosigkeit der Beschuldigung sich aus der Anzeige, dem Vorbringen des K. selbst, ergibt.“ Auch in den Entscheidungsgründen der Königl. Strafkammer vom 11. 7. heisst es: „Auf Grund der Tatsachen, des persönlichen Eindrucks des Angeklagten in der Hauptverhandlung und des Gutachtens des Sachverständigen hat man die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeklagte an Querulantenwahn leidet.“ Der Oberamtsarzt hat nur bei dieser verhältnismässig kurzen Strafkammerverhandlung Gelegenheit gehabt, den K. persönlich zu beobachten, da K. sich zu keiner späteren Verhandlung mehr stellte, auch sonst dem Oberamtsarzt keine Gelegenheit mehr zur Untersuchung gab, da er von einem Sachverständigen nichts wissen will. Es konnte sich also bloss noch darum handeln, den K. in seiner Behausung zu diesem Zweck einmal oder wiederholt aufzusuchen. Es würde aber dies ein richtiges Bild nicht geben, da eine solche Untersuchung in O. nur unter dem Schutze bewaffneter Macht möglich wäre, da K. sich einer solchen Untersuchung ebenso mit Gewalt widersetzen würde, wie er dem Amtsdiener und dem Gerichtsvollzieher entgegentrat. Ersterem, welcher am 28. 9. 94 auf den Hof des K. kam, um seine 3 schulpflichtigen Kinder im Auftrage des Oberamts in die Schule zu führen, trat K. drohend entgegen und rief ihm zu: „Unterstehet Ihr Euch und gehet in mein Haus hinein und macht etwas an meinen

Kindern, dann werdet Ihr sehen, wie es Euch geht!“ Dem Vollstreckungsbeamten aber leistete K. am 9. 10. 94 mit Gewalt Widerstand, indem er sich demselben entgegenstellte und zurief: „Sie Herrgottsakrament! Sie kommen mir gerade recht, Sie kommen mir nicht in mein Haus hinein!“ und sich umdrehte, wie um nach einer Angriffswaffe zu suchen.

Erfahrungsgemäss ist jeder richtige Querulant nicht bloss hochgradig lästig, sondern fast jeder mehr oder weniger gefährlich. Beides trifft bei K. in hohem Grade zu! K. wird sich mit aller Macht seiner Entmündigung widersetzen, wird einem Pfleger, wenn sich überhaupt jemand findet, welcher sich diesem lästigen und gefährlichen Amte unterziehen will, mit Gewalt entgegentreten, wird, wenn heute seine Kinder unter Gensdarmeriebegleitung zur Schule geholt werden, dieselben morgen wieder vom Schulbesuche zurückhalten oder verstecken, kurz gesagt, K. wird sich keiner obrigkeitlichen Verordnung mehr fügen, sondern voraussichtlich nur mit Anwendung von Gewalttätigkeiten antworten.

Gutachten:

1. G. K. leidet an Querulantenwahnsinn und befindet sich somit in einem Zustand krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

2. K. ist als gefährlich anzusehen und es erscheint deshalb dessen zwangsweise Unterbringung in einer Irrenanstalt zum Zwecke weiterer Beobachtung geboten.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde K. am 26. 12. 94 vom Königl. Amtsgericht R. entmündigt. Als ihm vom Schultheissenamt Sch. dies am 11. 1. 95 eröffnet wurde, stand er auf und ging mit der Aeusserung, man soll zuerst den Gemeinderat entmündigen, dann komme erst er, aus dem Rathaus. Am 25. 1. 95 stellte er jedoch Anfechtungsklage und bat um Beisetzung eines Rechtsanwalts. Dieser wurde ihm bestellt, aber die Klage durch Eröffnungsbeschluss der Zivilkammer des Königl. Landgerichts R. vom 1. X. 95 kostenfällig abgewiesen. Nach einer vorliegenden Note der Kreisregierung hatte auch der Direktor der Staatsirrenanstalt W., Dr. R., den K. für geisteskrank erklärt, weshalb auf ein weiteres Gutachten verzichtet wurde. Das Material wurde übrigens auch von Direktor Dr. Kr. geprüft, der sich nicht bestimmt für die Diagnose Querulantenwahn, aber sicher für krankhafte Störung der Geistestätigkeit aussprach (Gutachten s. hinten).

Grosse Schwierigkeiten entstanden nun aus der Frage, wer K.'s Vormund werden sollte; der erste im Vorschlag befindliche lehnte aus verschiedenen Gründen ab und doch eilte die Sache, denn K. hatte erst kurz vor seiner Entmündigung wieder 600 Mark aufgenommen. Das Amtsgericht schlug daher der Vormundschaftsbehörde vor, den K. durch das Oberamt wegen Gemeingefährlichkeit in eine Irrenanstalt einweisen zu lassen. Dies ging jedoch nicht so einfach. Inzwischen wurde am 30. 1. 95 ein Vormund namens G. B. für K. gefunden und verpflichtet. Dieser machte am 16. 3. beim Amtsgericht ausführliche Angaben über die Vermögensverhältnisse des K. und berechnete, dass die verkäufliche Fahrnis von 1500 Mark etwa von den Gerichtsgebühren verschlungen werde. Da die Gläubiger drängen, stelle er den Antrag auf obrigkeitlichen Verkauf. Der Gemeinderat Sch. stimmte am 22. 3. 95 dem Antrag bei und so wurde am 23. 4. das K.'sche Anwesen im Zwangswege verkauft. Hiergegen protestierte K. am 1. 5. 95 beim Amtsgericht und noch energischer seine Frau, die sich, wie ihr Mann, ohne Unterschrift wieder entfernte, als ihr Wunsch, noch verschiedene Klagen anbringen zu dürfen, abschlägig beschieden wurde. Als nämlich K. sah, dass nunmehr nach seiner Entmündigung alle seine Klagen keinen Erfolg mehr haben, liess er einfach seine Frau dieselben unterschreiben. So liefen allein beim Oberlandesgericht vom Januar 1895 bis Februar 1896 im ganzen nahezu 200 zum Teil registrierte, zum Teil nicht registrierte Schreiben von K. oder seiner Frau oder beiden zusammen unterzeichnet ein, meist wüst verschmiert, oft unleserlich, immer wieder derselbe Inhalt, nämlich Klage wegen Abweisung einer anderen Klage. Auch ans Amtsgericht schickte er in dieser Zeit 68 Briefe, immer wieder mit denselben Klagen, ferner auch Telegramme, z. B. am 16. 4. 95 eines ans Oberlandesgericht mit 117 Taxwörtern. Die

einzelnen bis zu 12 Seiten langen Schriftsätze sind zum Teil dreifach vorhanden. Und als K. auch hier keine Hilfe fand, wandte er sich am 18. 4. ans Ministerium des Innern und liess trotz einer hierauf erfolgten Eröffnung, dass Beschwerden den ordentlichen Instanzenweg zu gehen haben, noch 19 lange Schriftstücke ans Ministerium des Innern und nach diesbezüglicher Aufklärung ans Justizministerium abgehen, ja sogar am 21. 4. 95 ein Immediatgesuch an S. M. den König und am ? 6. 95 ein solches an S. M. den Kaiser mit der Bitte, das Reichsgericht zu veranlassen, eine Entscheidung in seinem Prozess gegen L. herbeizuführen. Natürlich waren alle seine Bemühungen umsonst. Aber nichts konnte seine Kraft brechen. Seine Kinder schickte er nach wie vor nicht in die Schule und als sie zwecks Verbringung in dieselbe im Hause des Amtsdieners von Sch. untergebracht waren, holte sie K. mit Gewalt wieder zurück, bis dieselben oberamtlich nach W. in die Anstalt verbracht wurden.

Einweisung.

K.'s Einweisung in eine Irrenanstalt stiess anfangs auf erhebliche Schwierigkeiten. In einem Bericht des Oberamts R. an die Kreisregierung heisst es: „Die Angehörigen weigern sich, ihn einzuweisen, die Frau erscheint nicht zum Termin, weil sie meint, es geschähe dem Mann unrecht und er sei nicht krank. Pfleger G. B. ist einverstanden." — Zur Einweisung in eine Anstalt sollte nun ein auf persönlicher Beobachtung beruhendes ärztliches Gutachten beigebracht werden, das oberamtsärztliche war jedoch ausschliesslich nach den Akten abgefasst, denn K. liess sich nicht untersuchen. Dies gelang auch nicht durch den Oberamtsarzt von U. beim Termin am 22. 5., denn K. erschien nicht. Die Einweisung zur Beobachtung wurde durch Erlass vom 28. 5. als nicht zulässig vom Ministerium bezeichnet. So wurde schliesslich beschlossen, K. im Bezirkskrankenhaus von Dr. R. aus W. untersuchen zu lassen. Dies gelang am 11. 7. mit zwei Landjägern in geschlossenem Wagen, worauf Dr. R. ihn folgendermassen begutachtete: Es kann nicht zweifelhaft sein, dass K. geisteskrank ist und an Verrücktheit in Form von Querulantenwahnsinn leidet. K. ist jedoch gegenwärtig nicht gemeingefährlich und die Einweisung in eine Staatsirrenanstalt ist nicht erforderlich.

Somit wurde K. noch zu Hause gelassen, aber im Auge behalten. Als nun aber weiterhin das Zwangsvollstreckungsverfahren fortgesetzt wurde und besonders Pfändungen vorgenommen wurden, z. B. 639,32 M. für Wegstreit beim Landgericht, 220 M. als Zins für eine Schuld, 172,58 M. für weitere Gerichtskosten, wurde K. immer kritischer, wurde rauflustig gegen Leute, die sein Gut besichtigten, und als dasselbe verkauft war, verliess er das Haus nicht. Am 25. 12. 95 war daher auch die Direktion W. überzeugt, dass K. nun als gemeingefährlich zu betrachten und aus polizeilichen Gründen in eine Irrenanstalt einzuliefern sei. Daraufhin kam am 31. 12. 95 der Erlass von der Kreisregierung, K. sei zur Untersuchung in die Irrenzelle nach R. zu bringen, nachdem noch einmal ein Schreiben vom Amtsgericht am 28. 12. 95 eingetroffen war, K.'s Gut sei um 20 200 M. verkauft und K. weigere sich, das Haus zu verlassen. G. B. meine, auch nach Zwangsentfernung werde er nach einigen Stunden wieder auf dem Hofe sein. Am 24. 1. 96 gab der Oberamtsarzt nach persönlicher Beobachtung sein Gutachten ab, K. sei gemeingefährlich, die Frau stehe vollständig unter dem Einfluss des Mannes. Daraufhin bestimmte das Amtsgericht, K. mit Hülfe von Landjägern seines Gutes zu entsetzen, nachdem zuerst der Vormund G. B. für K. eine Wohnung in R. gefunden hatte; das Amtsgericht lehnte aber die Verantwortung ab. Jedoch am 3. 2. entschloss sich auch die Kreisregierung, K. in die Irrenanstalt Sch. einzuweisen, was am 6. 2. 96 erfolgte.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren war laut Mitteilung des Gerichtsnotariats an das Amtsgericht R. am 27. 7. 96 beendigt, der Vormund G. B. legte seine Abrechnungen vor, nachdem er, was an Prozessen noch rückgängig zu machen war, zurückgenommen und die Schulden getilgt hatte. Näheres über die Abrechnung ist aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht zu ersehen.

Heilanstalt Sch. Nach einem Bericht der Direktion Sch. war K. am 6. 2. 96 zu Hause gewaltsam durch drei Landjäger aus dem Bett geholt und geschlossen im Wagen gebracht worden. Unterwegs sei er ruhig gewesen. Bei der Aufnahme habe er den Direktor freundlich begrüsst, aber sofort gegen seine Verbringung protestiert und die Zuständigkeit der Kreisregierung für seine Einweisung bestritten.

Am 8. 7. 95 hatte Direktor Kr. den K. zum ersten Mal geschen und begutachtet. Das Gutachten lautet:

G. K., geboren den 23. 9. 1855, evangelisch, verheiratet, Bauer von Oberamt R., ist durch Beschluss des Königl. Amtsgerichts R. vom 26. 12. 1894 als an Geisteskrankheit in Form des Querulantenwahnsinns leidend entmündigt worden. Diesen Beschluss hat er angefochten, indem er bestreitet, geisteskrank zu sein; ein ärztliches Zeugnis zu diesem Zwecke beizubringen, hielt er nicht für nötig. Auf seine Anfechtungsklage ist von der Zivilkammer des Königl. Landgerichts R. am 9. 5. d. J. Termin anberaumt und der Unterzeichnete als Sachverständiger zu weiterer Begutachtung des K. aufgestellt, informiert und auf seinen allgemeinen Sachverständigeneid verwiesen worden. Zu dieser Verhandlung hatte auch K. Vorladung erhalten, er war aber nicht nur nicht erschienen, sondern hatte gegen jede Aufstellung eines ärztlichen Sachverständigen sehr entschieden protestiert und es ein für allemal abgelehnt, sich zu irgend welcher Untersuchung und Beobachtung zu stellen, so lange er sich selbst nicht krank fühle. Eine Beobachtung zu erzwingen, ist im Zivilverfahren nicht möglich und so wurde der Unterzeichnete zunächst lediglich auf das umfangreiche Aktenmaterial verwiesen. Doch gelang es wenigstens im unmittelbaren Anschluss an diese Verhandlung, mit Hülfe des Herrn Staatsanwalts den in R. anwesenden K. aufzusuchen und auf der Strasse in eine ca. einstündige Unterredung über seine Angelegenheiten zu verwickeln. Auf diese beschränkt sich meine persönliche Beobachtung, zu einer wirklichen Untersuchung und Beobachtung sich herzugeben, schlug er mir rundweg ab; das Nachfolgende hat sich daher vielfach an die Akten zu halten, von denen die massenhaften eigenen schriftlichen Ausführungen des K. in erster Linie Berücksichtigung zu finden haben.

Während K. jede Geisteskrankheit nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Familie entschieden bestreitet, muss durch No. 39, 40 u. 42 der Entmündigungsakten als erwiesen angenommen werden, dass sein Grossvater von väterlicher Seite eine an die Grenzen der geistigen Gesundheit heranreichende Reizbarkeit gezeigt hat. Der Bruder von des letzteren Ehefrau hatte 6 Kinder, von denen 5 als entschieden geistesgestört bezeichnet werden; auch die geistige Gesundheit einer Schwester des K. wird in Zweifel gezogen. Ueber seine eigene geistige Entwicklung ist nichts Belastendes bekannt, ausser dass er stets einen „hohen Geist" gehabt haben soll. Bestraft wurde er erstmals 1890 im Verlaufe der nachher zu erwähnenden Streitigkeiten. Im Besitze eines Vermögens von zirka 14 000 M. verliess er 1886 seine Heimat D., um sich in O. anzukaufen, wo es ihm anfangs gut gegangen zu sein scheint und er sich mit der Einwohnerschaft auf friedlichen Fuss zu stellen wusste. Erst etwa nach Jahresfrist geriet er in Streitigkeiten mit seinem nächsten Nachbarn L., der ein Jahr vor ihm den kleineren, aber besseren Teil des vorher in einer Hand vereinigten Gutes erworben hatte. Bei dieser Teilung des Gutes scheinen die Bestimmungen über einige Abgrenzungen und das gemeinschaftliche Anrecht an Hofräume und Wege nicht mit genügender Schärfe getroffen worden zu sein, so dass hierüber später noch einmal eine Interpretation des Verkäufers und des Gemeinderats eingefordert werden musste. Hieraus erwuchsen Meinungsverschiedenheiten zwischen K. und L., die in der Hauptsache zu Ungunsten des ersteren entschieden worden sind. Sie sind der Hauptgegenstand eines zwischen beiden entbrannten Kampfes, in dem sich beide Teile gleich streitbar erwiesen, beide auch schon wegen Vergehen gegen die Person des andern in Anklage und Strafe geraten sind.

Im Verlaufe dieses Streites muss sich nun bei K. eine zunehmende Reizbarkeit und eine Veränderung seines ganzen Wesens vollzogen haben, denn den bisher durchaus gut prädizierten Mann hält im Jahre 1889 einer seiner Mitbürger für

fähig, vermöge seiner Gehässigkeit gegen L. sich selbst zu falschen Anschuldigungen hinreissen zu lassen. Schon Herr Medizinalrat Dr. M. hat in No. 57 der Entmündigungsakten hervorgehoben, dass die Vermutung sehr nahe liegen muss, diese Charakterveränderung habe sich auf der Basis eines mit Verfolgungswahnvorstellungen einhergehenden Krankheitsprozesses vollzogen und in der Tat müssen fast die ganzen damaligen Strafanzeigen K.'s, auf die eine Untersuchung mit ganz negativem Resultate eingeleitet worden war, seine Behauptungen über angebliche heimliche Aeusserungen der L.'schen Eheleute und über den vermeintlich geschehenen Dieb, die vielfachen Widersprüche, in die er sich damals verwickelte, sowie sein Verhalten — er lag nächtelang bewaffnet auf der Lauer, schlich verkleidet umher etc. — den Eindruck erwecken, als habe sich K. damals in einem psychischen Erregungszustande befunden und an Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen persekutorischen Inhalts gelitten.

So viel K. in diesen Streitigkeiten schon bisher Behörden und Gerichte angerufen hatte, so fängt er doch erst seit 1893 an, eigene Schriftsätze bei diesen einzureichen. Bald häufen sie sich in ganz ausserordentlichem Masse, so dass es neuerdings Wochen und Monate gegeben hat, in denen kaum ein Tag vergangen sein dürfte, der nicht eine oder mehrere Klage- oder Beschwerdeschriften vorgebracht hätte. Die hierüber im Entmündigungsverfahren angestellten Berechnungen dürften durch die seither allein an das Reichsgericht eingesandten Schreiben und Telegramme noch übertroffen worden sein. Er hat mir selbst bestätigt, dass er erforderlichenfalls ganze Nächte hindurch schreibe und so muss er darüber notwendig nicht nur seine bäuerlichen Geschäfte vernachlässigen, was von seinen Nachbarn ausdrücklich bestätigt wird, und ganz unverhältnismässige Portoauslagen machen (Telegramme!), sondern er muss sich auch vielfach den Schlaf abbrechen und dadurch direkt seine Gesundheit schädigen. In wenig gewandtem Stil geschrieben, suchen sich seine Schriften nach und nach der im gerichtlichen Verfahren üblichen Ausdrucksweise anzupassen; je mehr sie sich häufen, desto flüchtiger und salopper werden sie schon in ihrer äusseren Form. Gleichzeitig wird aber auch die darin geführte Sprache vielfach unklarer, in seinem Drange zu widersprechen, vervielfältigt er die Negationen in sinnstörender Weise, an Stelle von Begriffen und Auseinandersetzungen treten unverständliche stereotype Phrasen, so besonders die fast in den meisten Schriftstücken wiederkehrende Wendung, dass „der wesentliche Zustand seines bestehenden Rechtes vereitelt und wesentlich erschwert" werde. — Inhaltlich sind seine Schriften von Anfang an nicht nur Klagen und Beschwerden gegen L. und einige andere Nachbarn, sondern namentlich auch gegen alle Personen, die von Amtswegen irgendwie mit seiner Streitsache zu tun bekamen. Nicht eine derselben hat es ihm recht machen können und so schreitet er von Instanz zu Instanz und liegen Klagen von ihm vor über Polizeidiener, Gerichtsvollzieher, Schultheiss, Gemeinderat, Geometer, Oberamt, Kreisregierung, Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht, Anwälte, Konsistorium, Ministerien etc. Hält er sich dabei anfangs noch mehr oder weniger an die ergangenen einzelnen Entscheidungen, so werden neuerdings planlos immer neue Schreiben und Telegramme abgesandt, auch ohne dass eine inzwischen getroffene Verfügung irgend einen äusseren Anlass dazu abgeben würde; Schlag auf Schlag folgen sie sich, ohne dass die Beantwortung der früheren erst abgewartet würde. In gleichem Schritt mit ihrer Häufung verändert sich ihr Inhalt: bemühte er sich früher noch auseinanderzusetzen, inwiefern er in seinem Recht sich gekränkt glaubt, so hält er dies später nicht mehr für notwendig, er ficht jedes Urteil und jede Verfügung an und hält alles für Unrecht, was ihm nicht gefällt. Er beschwert sich über die Vollstreckung eines rechtmässig ergangenen Urteils, über widerrechtliche und willkürliche Eingriffe der damit beauftragten Beamten in seine Rechte, er klagt selbst im voraus über „etwaiges erlassenes Urteil, Beschluss oder Verfügung" (22. 5. 95), bestreitet die Tatsächlichkeit von Gerichtsbeschlüssen, besonders bezüglich seiner Entmündigung, da er nicht geisteskrank sei und nicht entmündigt werden könne, und protestiert zugleich gegen solche gerichtliche Anordnungen, die, wie die auf seine Anfechtungsklage hin getroffenen, den einzigen Weg bilden, auf dem eine seinen Wünschen entsprechende Entscheidung etwa noch möglich und

denkbar wäre! In gleicher Linie damit steht, wenn er die Annahme von Zustellungen, die Unterschrift verweigert, die Richtigkeit der von ihm in die Feder diktierten Protokolle bestreitet, wenn er seine Kinder von der Schule fernhält, weil der einzige nach R. führende Weg verlegt sei, während er den Gerichtsvollzieher verklagt, weil er den vorhandenen anderen Weg nicht benutzt habe etc. In seinem Bestreben, allem, was von den Behörden ausgeht, seine Negation entgegenzusetzen, wendet er sich wieder an diese selbst und so setzt er sich auf Schritt und Tritt in Widerspruch mit seinen eigenen Behauptungen und Handlungen. Beweise für letztere findet er schon lange nur noch in seinen eigenen Schriften und namentlich in der grossen Zahl (über 400) der Postscheine über von ihm abgelassene Schreiben.

Verrät sich hierin eine zweifellose Abschwächung seines Urteilsvermögens, die im Laufe der letzten Jahre offenbar ziemliche Fortschritte gemacht hat, so ist daneben sein Gedächtnis zumal für seine Rechtsangelegenheiten ein sehr gutes geblieben und auch im übrigen, d. h. so viel seine Prozesse aus dem Spiele blieben, scheinen seine intellektuellen Fähigkeiten nicht wesentlich beeinträchtigt zu sein. Not gelitten hat dagegen entschieden sein ethisches Empfinden, indem er alle anderen Rücksichten über seinen Prozessen vernachlässigt, Haus und Hof herunterkommen lässt, die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder verhindert, sich zu gewalttätigen Vergehen gegen Private und Beamte berechtigt glaubt, diesen die grösste Gewissenlosigkeit in Ausübung ihrer Berufliehkeiten zutraut und vorwirft.

Sein ganzes Vorstellungsleben ist beherrscht von einem wahnhaften Misstrauen gegen alle Personen, mit denen er im Laufe der Zeit zu tun bekommt und dieses macht vor keiner Autorität halt, er kann sich selbst über ein „auf Befehl des Präsidenten aufgenommenes mutwilliges, verächtliches Protokoll“ beschweren (13. 4. 95). So lückenlos aber die Reihe derer ist, denen er misstraut und gegen die er klagt, so scheint er doch nirgends dazu zu gelangen, das aus einem bestimmten Anlasse erwachsene Misstrauen zu verallgemeinern oder die einzelnen ihm nachteiligen Entscheidungen oder Verfügungen zu kombinieren, einen systematisierten Verfolgungswahn daraus zu konstruieren. Alle Behörden und Gerichte haben ihm seiner Ansicht nach Unrecht getan, aber jede einzeln für sich; dass ein Komplott gegen seine Person vorliege, spricht er nicht aus. Nur zu einzelnen, wenn auch noch so vielen Beamten und Anwälten hat er das Vertrauen verloren, nicht zur ganzen Rechtspflege und zur Regierung. Auch für ihn liegt der innere Zusammenhang der zahlreichen Prozesse im Streitobjekt, nicht in den Persönlichkeiten seiner „Gegner“. — Daher kommt es wohl, dass die reaktive Ueberschätzung der eigenen Person nicht so hervortritt, wie in den meisten Fällen von Querulantenwahn. Wohl macht sich schon in der äusseren Haltung K.'s, mit der er mitten in der Strasse langsam einherschreitet und rücksichtslos seinen Schirm schlenkert, in dem fast herablassenden Ton, mit dem er ein Gespräch auf der Strasse dem Unterzeichneten nicht gerade verweigerte, der Empfindlichkeit aber, mit der er wiederholt kurz abzubrechen sich anschickte, wenn dieser versuchte, das Gesprächsthema mehr in der Hand zu behalten, als es K. zu überlassen, in seinem entsprechenden Gebaren dem Gericht und den Behörden gegenüber, deren Vorladungen er demonstrativ ignoriert usw., ein entschieden krankhaft gesteigertes Selbstgefühl geltend. Nie aber geht dieses so weit, dass er sein Wissen und Können im allgemeinen über die gebührliche Stufe erheben, eine besondere Bedeutung seiner Person in direkt wahnhaften Aeusserungen behaupten würde.

Auch was die begleitende affektive Störung, die gemütliche Reizbarkeit anbelangt, so ist sie bei K. weder so anhaltend, noch so intensiv, wie sie bei Querulanten in der Regel gefunden wird. Während des ganzen Gesprächs, das der Unterzeichnete mit ihm hatte, hat er weder spontan seine Fassung verloren, noch ist durch etwas verfänglich gestellte Fragen er daraus zu bringen gewesen. Auch in der Schilderung des unglücklichen Ganges seiner Angelegenheiten hat er jede ungebührliche oder beschimpfende Aeusserung sorgfältig vermieden; wohl, meinte er, dränge sich einem manchmal ein kräftiger Ausdruck des Unmuts auf, man habe aber doch dessen Folgen zu fürchten. Und ebenso geht aus den Akten hervor, dass aber im wesentlichen seine Schriftsätze doch, selbst wo sie die schwersten

Vorwürfe erhoben, immer noch bis zu einem gewissen Grade sachlich bleiben, von unmotivierten persönlichen Ausfällen und groben Schimpfereien sich ziemlich frei halten.

Auf der anderen Seite machen sich freilich gelegentlich in seinen Handlungen recht bedeutende vorübergehende Steigerungen seiner Affekte geltend, indem er, sich in berechtigter Notwehr wähnend, den Exekutivbeamten mit groben Schimpfworten, Drohungen und gewalttätigem Widerstand begegnet, von Privaten oder im amtlichen Auftrag gefertigte Arbeiten, wenn sie nicht zu seiner Auffassung passen, wieder zerstört und dergleichen. Wiederholt ist sein Vorgehen nur ungeahndet geblieben, weil die Leute sich vor ihm fürchteten, oder weil seine Unzurechnungsfähigkeit angenommen worden ist.

Sind so bei der nur einmaligen Unterredung mit K. und auf Grund des Aktenmaterials nicht alle einzelnen Erscheinungen in der Entwickelung und Kombination nachzuweisen gewesen, so ist doch klar ersichtlich geworden, dass sich im Verlaufe der letzten 6—7 Jahre eine sehr bedeutende Veränderung in seinem ganzen Wesen vollzogen hat und es besteht ein ziemlicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein mit Halluzinationen, mit kombinierender und systematisierender Wahnbildung und mit motorischer Erregung einhergehendes subakutes Stadium von psychischer Erkrankung stattgefunden hat. An dieses scheint sich in mehr chronischer Entwickelung eine Phase angeschlossen zu haben, in der die Gefühle verletzten Rechtsbewusstseins in den Vordergrund getreten sind. In der Reaktion gegen dieses hat sich dann eine zunehmende Gereiztheit und eine solch einseitige Hervorkehrung der egoistischen Interessen herausgebildet, dass ihm eine objektive Beurteilung von Recht und Unrecht immer mehr verloren ging, alle Vorkommnisse nur noch nach ihren Beziehungen zu seiner Person und ihren vermeintlichen Rechtsansprüchen bemessen wurden. Das System des Querulierens ist so in einem ganz ungewöhnlichen Grade in den Vordergrund getreten und schliesslich hat selbst die Menge der Klageschriften für K. eine grössere Bedeutung gewonnen als ihr Inhalt. Die darin sich offenbarende geistige Schwäche hat sich weiterhin auf Form und Inhalt seines Vorstellens und seine Kundgebungen — die schriftlichen mehr als die mündlichen — erstreckt und die intellektuelle wie die ethische Abnahme haben ihn endlich in zunehmendem Grade verhindert, seine und seiner Familie wirkliche Interessen zu beurteilen und wahrzunehmen. In dieser jetzt unzweifelhaft zu konstatierenden geistigen Schwäche und Urteilslosigkeit, in der völligen Unzugänglichkeit für irgend welche Belehrung ist ein für die klinische Diagnose der Paranoia querulans, wie für die Beurteilung der Dispositionsfähigkeit noch wesentlich wichtigeres Moment zu erblicken, als in den genannten Seiten dieses Krankheitsbildes, deren volle Entwickelung in dem vorliegenden Falle noch vermisst worden ist. Eine regelrechte Beobachtung wäre voraussichtlich im stande, die erforderlichen Ergänzungen in dieser Richtung zu liefern, so dass die Diagnose des Querulantenwahnsinns dann mit voller Sicherheit begründet werden könnte. — Was jetzt von, wenn auch einseitigem, im Laufe einiger Jahre entstandenem intellektuellem Defekt besteht, die Verschiebung aller Rechtsanschauungen bei K. und die damit verbundene Vernachlässigung seiner und seiner Familie wirklichen Interessen, genügt nach Ansicht des Unterzeichneten vollkommen, um auszusprechen, dass bei K. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, die, wie sie mit Recht im Strafverfahren seine freie Willensbestimmung hat ausschliessen lassen, so auch ihn für unfähig zu selbständiger Verfügung in seinen Angelegenheiten erscheinen lassen muss.

Einer nicht so selten zu machenden Erfahrung entspricht es, wenn die Ehefrau des K. sich ganz in dessen Vorstellungssphäre eingelebt hat und ihren Mann nicht für krankhaft halten kann. — Wird K. aus seinen jetzigen Verhältnissen entfernt und einer angemessenen Behandlung unterzogen, so kann vielleicht in einiger Zeit eine nicht unwesentliche Beruhigung bei ihm erzielt werden; bleibt er aber in den jetzigen Verhältnissen, so ist ein weiteres querulierendes und vielleicht auch gewalttätiges Vorgehen von seiner Seite sehr zu fürchten, so dass über kurz oder lang seine Einweisung in die Irrenanstalt aus sicherheitspolizeilichen Gründen unumgänglich notwendig werden kann.

Sch., 8. Juli 1895. Direktor Dr. Kr.

Um nun auch ein Beispiel von K.s Schreibweise zu geben, folgt hier ein Brief, den er wenige Tage nach seiner Einlieferung in Sch. ans Amtsgericht R. abgehen lassen wollte. Er lautet wörtlich:

Königliches Ammtsgericht
R.

Erneuerungen
u.
Wiederholte
Klage
gegen

das am 6. Febr. d. J. gewaltsames Einbrechen u. Schliessen meiner selbst u. Abführen u. unberechtigte fahren auf meiner Parzelle 700 u. 2464 mir gehörigen Hofraum wo nicht ein Weg führt u. Verbringen nach Sch. in die Kgl. Heil- u. Pflegeanstalt.

II. Klage gegen die Mitteilung eines hier betreffenden Doktors N. N. dass die Akten von ihm Studirt werden wollen da ich schon gegen Kgl. Stattsanwaltschaft 4/620 28. Juni 1894 u. s. w. wie gegen Urteil 17. Mai 1894 Brufung Einlegte wie gegen 11. Juli Revisionsklage zu Erheben beantragte wie dieselbe Erneuert sind wie 1894 wie gegen die Aufbraungen der Termine Klage Erhob von einem Abgelehnten Richter wie gegen die Versäumnisurtheile 26 u. 29. Juni 1894 Einspruch Einlegte Wie gegen die Ladungen Schulversäumnisse u. Entmündigung betreffend Klage Erhoben habe wie gegen diessbezügliche Erlassene Beschlüsse u. Urteile u. Widerspruch gegen 4.11 Mark u. 78 u. 176 Mark wie 10 21 27 August 2 12 20 Sept 1895 Wiederspruch wie 2/3 9/10 Sept 1893 u. März April u. Mai 1894 Widerspruch u. nicht Beschwerde Erhoben habe u. nicht Zwangsvollstreckungsbefehl Eröffnet wurde von Amtsdiener Sch. sondern wie beschrieben ist in den Eingaben hochstdaselbst u. bezugs 40 Pf. Einzug 5. April betreffend nur für Aktensendung zur Untersuchung bezahlt und nicht zur Verwerfung wie Unrichtig die Quwittung Kgl. Landgericht lautet wie beschrieben ist und nur diejenige Marksteine bezahlte 1888 an B. die ich an meinen Weg 10 ar 80 nach H. zu setzen verlangte und nicht die gewaltsam gesetzten 1888 bei dem meinen 2 a 64 gewaltsamen Hofraum vermessen welcher mein Eigenthum ist und unrichtig vom Gd. Gericht Sch. von einer Klage am 20. August ausgestrichen wurde dass 2 a 64 mein Eigenthum sein wie auch Berufung Eingelegt wurde und gegen die Abweisungen alle Klage Erhoben ist und beantragte wurde bei F. H. wie Erneuert ist dieselbe semtliche Anträge wie gegen die Urteil betreffs Gerichtsvollzieher und welche Klagen nicht zurückgenommen habe wie nicht gegen L. und W. wie über F. Postbote und Zustellung 2777 und Schultheiss G. und B. und Amtsrichter W. Gerichtsschreiber K. betreffs der nicht Stillgerechten Klage 5/27 Febr. und bezahlung 1—80 und 15—90 die ich bezahlen müsse, beschrieben ist wie über Landgerichtsrath H. Gerichtsschreiber V. war dieselbe 1894 vom 5. April sagten zu mir und was R.Anwalt R. und Justizrath F. und R.Anwalt L. sagten resp. mir geschrieben haben und wie 29. Nov. u. 30 Nov. 1895 und 19 Dez. 31 Okt. 1895 und 27. 28. 29. 30. 31. Dez. 1895 und 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. Jan. 4. Febr. 5. und 8. Febr. 1896 und 7./8. 17./19. Dez. 21. 22. Dez. 1895 u. s. w. wie Erneuerungen und Widersprüche und Berufungsklage und Revisionsklage und gegen Erklärungen und Rechnungen und gegen 7/13 August und 27/28. August 20 25 Juli 19 und 26 Juli u. 5. 16. Sept. und 5 Nov. 1, 5, 14, 19, 21, 23. 26. Nov. 1894 25. Dez. und 19. Dez. und Klagen gegen 17. Juni mit Nachtrag 18. 25. Juni 1894 resp. Erneuerung 1896 und 25. Juni und 28. Juni 1895 und 1894 und 29 Jan. und Eruung 3 Mai und 20. Febr. 1895. welche Erneuert sind wie Klage Erhoben ist dass Erklärung nicht Ertheilt wird diessbezüglich wie gegen unberechtigtes Fahren u. s. w. und auf März April und Mai 1895 Erneuert ist wie betreffs 3 und 10 Okt. 1894 wie gegen Gde Urtheile und Abweisungen u. 5 Mark Sportel und Oberamtmann H. und 1. Okt. 1894 betreffend und dass Anwalt nicht auf 18. Okt. 1894 nicht beigeordnet werde wie 15/18 Okt. Erneut ist und 8. Dez 5 Dz 1895. Und allen Eingaben beschrieben ist wie gegen den Beantragte Beweis Erhebung

1894 am 7. Juni 1894 von der Gegenpartei Klage Erhoben wurde wie gegen die Ladung auf 18. Okt. und gegen das nicht richtig geschrieben mir zugestellte Urteil Leipzig und wie 29. Nov. das Erlassene Versäumnissurtheil hohem Reichsgericht wo rechtzeitig Einspruch zu Erheben Beantragt wurde wie beschrieben ist an höchstdaselbe schickte und Abw. Klage erhoben wurde wie 30. Nov. 1895 Kgl. Oberlandesgericht u. 15/18 Okt. und 30. Nov. 1895 Erneurt und beschrieben ist und Quwittung 40 Pf. betreffend an höchst Kgl. Oberlandesgericht wie an hohes deutsches Reichsgericht Klage Gerichtsvollzieher betreffend und 4/6 Dez. 24 Beschlüsse u. s. w. geschickt wurde und 1894 RA VI. c 60 Stück Beschlüsse und Urteile u. s. w. und auch Cirka 34 M. 32 Pf. Teponirte und gerichtliche Entscheidung nebst bezeichnetem Wiederspruch beantragte wie gegen 29/30. August 3 und 5/6 Sept. 1894 Wiederspruch Erhoben wurde und gerichtliche Entscheidung beantragt wurde wie gegen 17 und 19 Sept. und 31 Okt. 1895 Klage gegen Kgl. Landgericht und Kgl. Stattsanwaltschaft und Oberstattsanwaltschaft Klage Erhoben wurde wie Beschwerde bei hoher Reichsanwaltschaft und 4. Febr. 1896 auch auf die Mitteilung herrn Präsident R. Nichtigkeitklage Erhoben wurde wie 15. Jan. 1896 auf Mittheilung K. von einer Verhandlung und Anberaung dess Termins nicht bekannt ist. wie auch nicht RAnwalt . . . und . . . . ich nichs beauftragt habe, wie beschrieben ist und nebst obigen genannten Eingaben und darinen Enthalten und diejenigen meiner Frau und wie Cirka 400 Postscheine Vorliegen ohne die nicht Eingeschrieben Eingaben es mündlich gestellten Anträgen und Anzeigen ich mich berufe wie auf Klage auf die nicht Unterzeichnete Angaben Erlassene Beschlüsse Erhobene Klagen wie gegen die Anberauung des Termins 22 Mai u. Ladung vor Kgl, Regierung . . . u. gegen Ewiges Urteil daselbst wegen Entmündigung verfahren Klage Erhoben wurde wie gegen Beschlüsse der Anwaltskammer und auch Weitere Beilage . . . . . betreffend Kgl. Oberlandgericht schickte und auf dieselbe alle und Entschädigungsklage gegen . . . . mit 34 000 Mark derselbe unserer Anwesen haben muss wie auf Entschädigungsklage gegen Rechtsanwalt . . . mit 3100 Mark wie gegen Kgl. Postamt mit 40 Mark in R. auf Entschädigungsklage Erhoben wurde wie gegen die Verbringung nach Sch. auf Grund Kgl. Regierung . . . wo ich laut 18 April vor Civilgericht gewiesen wurde und betreffs Klage Erhoben ist und Aufstellung Anwaltes beantragt ist und anderer Amtsrichter und Zustellung unserer Kinder von W. und die sofortige Entlassung meinerselbst aus Sch. und dass ich bis 11. Uhr Untersucht werden solle wie mir hier betreffender Arzt bestellte Klage zugleich Erhebe unter Begründung semmtlicher Eingaben und Anzeigen und Anträge und Widersprüche usw. und Anwalt und anderer Amtsrichter beantragt wird und ist um Erklärung gebeten wird wie betreffs Anzeigen Schultheiss wegen Erschleichen Unterschrift und Gde Rath . . . und L. . und R. und Kgl. Amtsgericht Landgericht und Gde Gericht und Kgl. Oberlandesgericht usw. Erhoben sind und auf alle Eingaben berufe und Erneuugen und Erueren.

Hochachtungsvollst

Sch., den 12. Febr. 1896 G. K.

Solche Briefe schrieb K. in der ersten Zeit fast täglich, ja an einzelnen Tagen schrieb er 7—8 auf einmal, so dass er bis 5. 11. 96 schon die ansehnliche Summe von 227 Briefen und Beschwerden zustande gebracht hatte, dann machte er plötzlich eine zweimonatige Pause, schrieb am 25. 1. 97 noch einmal 11 Briefe an die verschiedensten Behörden und am 27. 1. 97 weitere 5, dann hörte er definitiv auf. Näheres über sein Verhalten wird in der Sch.'er Krankengeschichte beschrieben, wo es z. B. am 21. 2. 96 u. a. heisst: „Ist meist mit Abfassen von Beschwerden beschäftigt, hilft sonst bei der Hausarbeit mit." Am 31. 5. 96 habe K. zum ersten Mal Vergiftungsideen geäussert. Am 7. 7. 96 habe er an seinen Vater geschrieben, er habe gehört, dass seine Familie gewaltsam und unberechtigterweise von O. nach D. gebracht worden sei. Er sähe darin einen Grund zur Ehescheidung. Nicht nur weltliche Gerichte strafen solche Persönlichkeiten, die solches Herzeleid über Familien bringen, sondern auch Gottes Hand. Am 7. 10. 96 ist verzeichnet: „K. geht nicht in den Garten und arbeitet nicht. Hier habe man ihn

hergesprochen, hier bleibe er. Er ist noch nie aus der Abteilung gegangen, seit er da ist.“ Am 12. 11. habe er auf Ermahnung seines Vaters und seiner Frau, vom Prozessieren abzulassen, ersteren für alt und nicht mehr zurechnungsfähig erklärt, letztere aber müsse mit den Kindern nach O. zurückkehren, das wisse er gewiss. Am 23. 11. 96 wird K. beschrieben als gutmütig, aber obstinat und konsequent in der Durchführung seines Wahnes und siegesgewiss. Am 9. 12. habe er wieder Vergiftungsideen geäussert, es sei Urin im Frühstück. Im übrigen sei er ablehnend. Er sage: „Viel Wissen macht Kopfweh.“ Am 25. 12. 96 heisst es: „Sieht das Unnütze des Prozessierens ein, will lieber unrecht leiden. Er vernachlässigt Kleider und Wäsche, um seinen Protest auszudrücken.“

Noch bezeichnender sind die Berichte, die Direktor Kr. von Zeit zu Zeit ans Medizinalkollegium und die Kreisregierung schickte. K. wird darin immer als still, friedfertig, aber selbstbewusst beschrieben, er trage ein überlegenes Lächeln zur Schau, beschäftige sich mit häuslichen Arbeiten, sei entgegenkommend gegen den Direktor, weniger gegen den Assistenzarzt, und habe keinen Umgang mit anderen Kranken. Er schreibe fast täglich und protestiere gegen seine widerrechtliche Internierung. Für Belehrung sei er unzugänglich, sage aber: „Würde mir klar und deutlich nachgewiesen werden, dass ich im Unrecht sei, so würde ich ja gleich nachgeben!“ Er habe nicht prozessiert, sondern sei der Beklagte. Jetzt klage er darüber, dass bei seiner Verbringung nach Sch. der strittige Weg über sein Eigentum benutzt worden sei und erwarte immer noch gerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten. Erst am 8. 1. 97 lautet der Bericht anders, nämlich: K. habe nun plötzlich unvermittelt den Entschluss gefasst, den Prozess aufzustecken, damit er wieder zu Frau und Kindern kommen könne, ohne jedoch in der Auffassung seiner Rechte nachzugeben. Er sähe nun ein, dass sein bisheriges Benehmen ein Hindernis zum Austritt aus der Anstalt sei. K. wolle nun mit seinen Angehörigen verhandeln und verlange baldige Entlassung und zwar nach D., wo seine Familie jetzt weile. . . — Die Direktion unterstützte K.'s Wunsch und schlug provisorische Entlassung des K. vor, mit der Begründung, er werde wohl starrsinnig und unbelehrbar, aber harmlos und gutmütig bleiben. Somit wurde K. am 29. 1. 97 unter vorläufiger Aufrechterhaltung der polizeilichen Einweisungsverfügung versuchsweise beurlaubt und von seiner Frau nach D. abgeholt. Dort war offenbar sein erstes, dass er sich umsah, was eigentlich nun alles geschehen und mit welchem Recht es geschehen war, denn schon am 4. 2. 97 wandte er sich an Direktor Kr. um Beistand und Hilfe, da er mit der Vermögensverwaltung nicht recht einverstanden sei und seine Frau Sachen unterschrieben habe, ohne zu wissen, was darin stehe. Er könne doch gegen Frau und Kind nicht prozessieren und wolle auch nicht mehr prozessieren. Auf eine entsprechende beruhigende Antwort gab er sich denn auch zufrieden, so dass am 4. 3. 97 das Schultheissenamt D. über ihn berichten konnte, er führe sich ordentlich, arbeite sehr fleissig, besuche nie ein Wirtshaus und sei von seinen Ideen bezüglich des Prozesses ganz abgekommen und mit seinem jetzigen Schicksal zufrieden, obwohl er in den ersten Tagen seines Hierseins sich immer mit seinem Prozess beschäftigt habe und öfters zum Ortsvorsteher gekommen sei. — Ja seine Frau dachte schon daran, die Entmündigung nun wieder aufzuheben, es wurde ihr aber abgeraten.

Aus den Berichten, die nun jährlich zweimal an die Kreisregierung vom Oberamt über die Führung des K. gesandt wurden, ist zu ersehen, dass dieser sich völlig tadellos geführt hat. Er war fleissig und nüchtern, arbeitete beim Vater in der Landwirtschaft und liess sich nichts zu schulden kommen.

Aufhebung der Entmündigung.

So war es nicht zu verwundern, dass am 18. 2. 1901 seine Frau den Antrag stellte, die Entmündigung wieder aufzuheben, da in den letzten Jahren keine Anzeichen von Geisteskrankheit bemerkt worden seien und er in durchaus haushälterischer Weise sein Gut betreibe, und als der von der Frau gestellte Antrag als nach § 675 Z.P.O. unzulässig zurückging, stellte K. selbst den Antrag, worauf am 9. 3. 01 das Amtsgericht T. die Sache in die Hand nahm. Ein Vermögenszeugnis bestätigte am 13. 3. 01, dass K. ausser einer Erbschaft von etwa 1000 Mark von

seinem kürzlich verstorbenen Vater nichts besitze, pro Jahr etwa 1000 Mark Einkommen habe, dass er aber von seiten seiner Ehefrau über eine Liegenschaft von ca. 5000 Mark und eine Fahrnis von 1500—1800 Mark verfüge. Pflegschaftsakten waren nicht zu finden und der ehemalige Pfleger B. erklärte, er sei schon seit 1896 nicht mehr Vormund des G. K. Das Leumundszeugnis von allen Seiten lautete gut, der Schultheiss bezeugte, dass K. solid gelebt und immer fleissig gearbeitet habe. Sein früherer Hang zum Prozessieren sei allmählich geschwunden; im amtlichen Verkehr sei er ruhig und sorge für das Fortkommen seiner Familie in jeder Weise. Nachträglich fügt jetzt derselbe Schultheiss hinzu: Vor der Aufhebung der Entmündigung sei K. einmal sehr aufgeregt geworden; als er ihm aber gesagt habe, 5 Pf. genügen, um ihn wieder in Sicherheit zu bringen, sei er sofort still geworden. — Alles übrige wesentliche aus den diesbezüglichen Akten ist im Gutachten des Oberamtsarztes enthalten, welches dieser bei der Verhandlung am 11. 5. 01 vortrug. Es lautet wörtlich:

Auf Grund der in die Akten genommenen Einsicht und wiederholter persönlicher Untersuchung des K. beehre ich mich über den Geisteszustand desselben das folgende Gutachten abzugeben:

Der Bauer G. K., in dessen Familie väterlicher- und mütterlicherseits Fälle von Geisteskrankheit oder doch abnormem Geisteszustand vorgekommen sind, ist durch Beschluss des Königl. Amtsgerichts R. vom 26. 12. 1894 wegen unzweifelhaften Querulantenwahnsinns entmündigt worden und hat sich in der Zeit vom 6. 2. 1896 bis 29. 1. 97 in der Königl. Staatsanstalt in Sch. befunden, von welcher er zu genannter Zeit als „gebessert“ entlassen worden ist.

Vom Februar 1897 an hat er seinen Wohnsitz in seinem Geburtsort D. gehabt und in dieser ganzen Zeit hat er sich nach dem Zeugnis seines Schultheissen ruhig und geordnet benommen, ist bestrebt gewesen, durch fleissige Arbeit für sich und seine Familie zu sorgen; der Behörde gegenüber hat er sich willig und fügsam gezeigt, und Lust zu Streit und Prozessieren ist nicht zutage getreten; mit seinen Nachbarn ist er gut ausgekommen. Er selbst gibt an, ausser einem Prozess wegen Pferdekaufs nicht mehr prozessiert zu haben und diesen Prozess habe er verloren — da könne man eben nichts machen.

G. K. ist 46 Jahre alt, gross, hager, aber kräftig, Haltung aufrecht, Bewegungen koordiniert, Gang rasch und gerade. Braune Gesichtsfarbe; Stirne breit, zurücktretend; Schädel breit im Verhältnis zum Gesicht, gewölbt, sonst nicht unregelmässig. Das Gesicht erhält dadurch etwas Auffallendes, dass die Nase infolge eines in der Knabenzeit erlittenen Bruches des Nasenbeins schief und an der linken Seite eingedrückt ist und dass der linke Mundwinkel etwas tiefer steht als der rechte. Sonstige Zeichen von Lähmung oder Krampfzustand der Gesichtsmuskeln sind nicht vorhanden. Der Gesichtsausdruck ist offen, heiter und intelligent und namentlich zeigt das Mienenspiel, auch beim Gespräch über seine Erlebnisse im Oberland, in keiner Weise etwas Auffallendes. Die Augen werden frei bewegt, die Pupillen sind rund und reagieren präzis; die Sehschärfe ist auf dem linken Auge etwas herabgesetzt. — Weder am Schädel noch an der Wirbelsäule finden sich Stellen, welche bei Druck besonders empfindlich wären, die Sehnenreflexe sind nicht gesteigert und mit geschlossenen Augen kann K. aufrecht stehen, ohne ins Schwanken zu geraten. — Die Zunge ist weich, zittert etwas, wird aber gerade vorgestreckt, die Sprache ist nicht gestört. — Die Muskeln von Stamm und Gliedern sind kräftig und zeigen weder Lähmungs- noch Krampfzustände. — Eine krankhafte Beschaffenheit der wichtigeren Körperorgane lässt sich nicht erkennen; ein im Vorjahr erlittener Rippenbruch ist ohne weitere Folgen geheilt. — Kopfschmerzen sollen nie auftreten und eine besondere Empfindlichkeit gegen die Wirkung von Spirituosen nicht bestehen; Schlaf und Appetit sollen gut, Stuhlentleerung soll regelmässig sein.

Die an ihn gerichteten Fragen beantwortet K. rasch, sinngemäss und bestimmt; er denkt logisch richtig und vermag im Zusammenhang zu erzählen, ohne abzuschweifen und sich zu verwirren. Weder eine Ueberstürzung noch eine Verlangsamung und Behinderung in der Bildung und Aeusserung von Gedanken ist zu bemerken und das Gedächtnis zeigt keine wesentliche Schwächung. Vom Vorhandensein von Wahn- und Zwangsvorstellungen findet sich keine Andeutung und seine

Lage und seine Verhältnisse beurteilt K. richtig. — Auch über das Vergangene, seine Streitigkeiten usw. in R., seine Vermögensverluste, die Entmündigung usw. spricht K. nicht gern, aber ruhig und sachlich. Wenn er auch nicht direkt sein Querulieren als ein Zeichen krankhafter Geistesstörung erklärt, dasselbe vielmehr als Folge der äusseren Verhältnisse bezeichnet, so spricht er doch ruhig über diese Dinge und nimmt all dieses hin mit einer gewissen Gelassenheit als etwas, das einmal geschehen und an dem nichts mehr zu ändern ist. Die Schreibereien, die er aus jener Zeit noch hat, habe er nach seiner Meinung nach D. auf die Bühne getan und nicht mehr angesehen. Er hat sich, wie er glaubhaft angibt, Mühe gegeben, sich mit seiner neuen Lage abzufinden und über das Vergangene nicht zu grübeln. — Die Aufhebung der Entmündigung wünscht er, weil er, der doch durch seine Arbeit für sich und seine Familie sorgen muss, dabei sehr behindert ist, dadurch, dass er keinerlei Geschäfte abschliessen darf. In den Aufgaben, welche das Leben überhaupt und seine Tätigkeit (Steinführen u. dergl.) insbesondere an ihn stellen, findet er sich gut zurecht und tatsächlich hat er seit Jahren, wenn auch entmündigt, gelebt, gesorgt und gearbeitet, wie einer seiner vollgültigen Mitbürger.

Sein Benehmen ist vollständig geordnet, freundlich, bescheiden und willig. Er ist ebenso weit entfernt von ungewöhnlicher Erregtheit und Reizbarkeit wie von stumpfsinniger Niedergeschlagenheit und Gleichgültigkeit. Sittliches Gefühl geht ihm nicht ab; er spricht freundlich und mit Zuneigung von Frau und Kindern und scheint es mit Dank zu empfinden, dass diese ihm das Peinliche seiner Entmündigung nie haben fühlen lassen, wie er auch das Gleiche von seinen Nachbarn rühmt. Seine Kinder seien „recht“ und die beiden jüngeren gehen regelmässig in die Schule und — beiläufig bemerkt — eine Schulversäumnis sei nicht mehr vorgekommen seit der R.'er Zeit.

Anlangend endlich seine Willenssphäre, so ist weder von einer krankhaften Hemmung und Schwächung der Willenstätigkeit bei K. die Rede, noch von einer abnormen, triebartigen Steigerung derselben, ja dass ihm Willenskraft, eine gewisse Willensstärke nicht abgeht, ergibt sich schon aus seinem Verhalten in seiner neuen Lebenslage und seinen regelmässigen, ziemlich anstrengenden Arbeiten.

Nach dem Mitgeteilten bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, dass keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dass K. zur Zeit mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit behaftet sei. Die Erscheinungen, welche 1894 bei ihm zutage getreten sind und als krankhafte haben erklärt werden müssen, haben einer ruhigen Resignation Platz gemacht. Von Querulieren und Prozessieren, von Unbotmässigkeit, Widerstand und Rechthaberei, von all den Zeichen krankhafter Aufregung, gestörter Urteilskraft und mangelnder Selbsterkenntnis, die sich in jener Zeit bemerkbar machten, findet sich keine Spur mehr. Andererseits ist die Resignation des K. nicht die stumpfsinnige eines nach vorangegangenem Aufregungs- und Verwirrtheitsstadium Verblödeten, sondern sie ist die eines Menschen, der mit der Vergangenheit sich abgefunden und in den neuen nun einmal gegebenen Verhältnissen sich zurecht gefunden hat. — Es ist möglich, dass eine gewisse Schwächung der geistigen Fähigkeiten als Folge der früheren Geisteskrankheit zurückgeblieben ist; ob und in welchem Grad aber dies der Fall ist, entzieht sich der Beurteilung, weil über den Grad seiner Geisteskräfte vor der Erkrankung Sicheres nicht bekannt und nicht mehr zu ermitteln ist. Jedenfalls aber ist seine Intelligenz, so wie sie jetzt ist, vollkommen ausreichend, um ihn zur selbständigen Besorgung seiner Angelegenheiten, zu freier Verfügung über sich und das Seinige zu befähigen. Ob früher oder später ein Rückfall in geistige Erkrankung erfolgt, lässt sich nicht vorher sagen; jedenfalls ist jetzt und seit geraumer Zeit K. geistig nicht gestört und möglicherweise bleibt er andauernd von einem Rückfall verschont.

Demgemäss habe ich meine Ueberzeugung kurz dahin auszusprechen: Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass K. mit einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit behaftet sei, durch welchen seine freie Willensbestimmung bzw. seine bürgerliche Verfügungsfähigkeit aufgehoben würde.

T., 3. Mai 1901.

Medizinalrat Dr. X.,
Oberamtsarzt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde K. wieder mündig gesprochen in der Annahme, die Geisteskrankheit sei entschieden nur durch hartköpfige und gewalttätige Art seiner Nachbarn zum Ausbruch gekommen, wie im Gerichtsurteil begründet wurde.

Er bewirtschaftete fernerhin den Hof seines Vaters (gest. 1901) und war gesund bis 1906; dann begann er wieder zu grübeln. Im Frühjahr 1908 trat eine akute Verschlimmerung ein und K. fing wieder an zu prozessieren:

1908. Gegen Kameralamt St. Wie aus den vorliegenden gerichtlichen Akten zu entnehmen ist, war K. im Jahre 1898 einen von seinem Vorgänger mit dem Forstamt Pl. abgeschlossenen Vertrag eingegangen, wonach er für die Benützung eines Wegs (sog. D . . . . . er Strässchen) eine jährliche Gebühr von 3 M. 56 Pf. auf 1. März pränumerando zu bezahlen hatte. Laut Dominialhauptbuch bezahlte er auch bis 1906/07. aber nie pränumerando, deshalb wurden ihm am 1. 3. 08 zwei Raten abverlangt, wovon er am 7. 4. die eine für 1908/09 bezahlte, während diejenige für 1907/08 im Rückstand blieb. Gegen einen diesbezüglichen Zahlungsbefehl vom Kameralamt St. klagte er sofort bei der Staatsanwaltschaft und zwei Tage darauf schickte er einen Nachtrag zu dieser Klage mit 11 Beilagen, worin er zugleich klagte über die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, da dieselbe seine Quittungen und Zahlungsaufforderungen nicht angenommen und jeden Antrag zu Protokoll verweigert habe. Ferner erstattete er Anzeige gegen den Posthalter von D., weil dieser ihm eine Pfändung gewaltsam auflade. Die Sache wurde nun dadurch verwickelt, dass K. sich absolut nicht über die Sachlage belehren liess und bei einem Verhör durch den Landjäger am 16. 4. angab, er habe schon im Jahre 1906 zweimal bezahlen müssen, und zwar am 11. 7. 1906 ans Ortssteueramt W., wofür er die Quittung zeigen konnte, und am 9. 7. an den Posthalter und Ortssteuerbeamten von D.; letztere Quittung habe er nicht mehr in Händen, sondern wahrscheinlich dem Schultheissen gegeben für ein Schreiben ans Kameralamt. Dieser bestätigte, dass er einmal vor wenigen Jahren eine Quittung über 3 M. 56 Pf. ans Kameralamt St. geschickt habe, weil K. damals angeblich zweimal bezahlen musste. Die Quittung müsse noch beim Kameralamt sein. Ebenso bestätigte der Posthalter, dass er vor etwa 3 Jahren im Auftrag des Königl. Kameralamts St. durch Posteinzahlung Geld eingezogen habe, wofür das Kameralamt zu quittieren habe. Was das gewaltsame Aufladen einer Pfändung betreffe, so handle es sich hier um eine Postnachnahme von 70 Pf., die K. erst bezahlt, dann wieder zurückverlangt habe, um sie am nächsten Morgen wieder zu bezahlen. Dem K. war damals für Eintragen einer Hypothek ins Grundbuchamt W. 70 Pf. zu wenig berechnet worden, er hatte 4 M. 70 Pf. am 18. 1. 07 richtig bezahlt und zwar 4 M. Gerichtsgebühr, 70 Pf. Schreibgebühr. Nachträglich wurde bemerkt, dass die Gerichtsgebühr 4 M. 60 Pf. betrug, deshalb wurden 60 + 10 Pf. Porto nachverlangt.

Auch hierüber liess sich K. nicht belehren, sondern warf beide Angelegenheiten durcheinander, behauptete, es seien ihm durch Postauftrag vom Kameralamt 4 M. 80 Pf. statt 3 M. 56 Pf. abverlangt worden, also 1 M. 24 Pf. zu viel. Er schrieb deshalb bald an die Staatsanwaltschaft, bald ans Kameralamt, behauptete ferner am 14. 4. 08 bei der ersteren, er habe gar nicht unterschrieben, als der Schultheiss ihn verpflichten wollte, er solle immer auf 1. 3. pränumerando zahlen, das sei eine mündliche Abmachung und er habe nur stets für das laufende Jahr zu bezahlen. Da es ihm nicht möglich war, durch Quittungen seine Zahlungen zu belegen, suchte er es durch Einzelheiten der Erzählung zu beweisen, z. B. dem Posthalter habe er bezahlt, als dieser mit ihm Heugras verrechnet habe, und zwar mit einem Fünfmarkstück, wovon dieser 3 M. 56 Pf. abgezogen habe; ausserdem brachte er sein Privatkontobuch als Beweis herbei. Und als dies nichts half, brachte er neue Beschuldigungen vor, so gegen den Schultheissen, den er bei der Staatsanwaltschaft verklagte, er habe einen Zahlungsbefehl behalten, bis er rechtskräftig gewesen sei; er bitte nun um Aufhebung des Zahlungsbefehls und gerichtliche Entscheidung. Am 19. 4. 1908 klagte er gegen das Kameralamt St., weil es ihm für 1908/09 keine Quittung erteile und bat in einem Schreiben ähnlichen Inhalts an die Staatsanwaltschaft T. um Anberaumung eines Termins zur Ver-

handlung. Ohne aber eine Antwort abzuwarten, liess er am gleichen Tage noch ein langes Schreiben an die Staatsanwaltschaft St. abgehen des Inhalts, er sei nicht schuld, wenn ein Hauptbuch in St. nicht stimme; er bitte um Beistand, „dass jedes mutwillige Prozessieren ein Ende haben muss". Er müsse ja den ganzen Tag mit Schreiben zubringen und habe täglich beinahe 1 M. Auslagen. Dann liess er nicht weniger als 11 Beschwerden folgen, darunter 5 gegen den Schultheissen, meist wegen verschiedener Angelegenheiten, die schon jahrelang zurücklagen. Und am folgenden Tag schickte K. wieder in zweifacher Auflage einen Brief desselben Inhalts an die Staatsanwaltschaft T. mit der neuen Anzeige, dass zwei Paar Probestrümpfe einer Saarbrückener Firma, die angeblich abgeschickt seien, nicht ankommen und der Posthalter immer sage, es sei nichts da.

Waren bisher die Schreiben noch einigermassen sinnvoll und geordnet, so beginnen sie nun wieder verworren, unverständlich und fahrig zu werden und enden mit dem stereotypen Schluss: „Sowie beantrage und beantragt ist, wenn irgend etwas vorhanden ist, das uns schädigte, solches wissen zu lassen, wie Untersuchung, Verfolgung, Strafantrag und Bewirkung beantragt wird und ist. Sowie mir und den Meinigen Beistand zukommen zu lassen und wissen zu lassen, wie es das Gesetz spricht."

Eine wiederholte Prüfung der kameralamtlichen Bücher ergab, dass diese stimmen und dass am 7. 4. 3,65 M. einbezahlt wurden für 1907/08 oder 1908/09, also eine Zahlung fehle. Dies wurde K. am 21. 4. mitgeteilt, er liess sich aber nicht überzeugen, klagte gegen den Zahlungsbefehl von neuem beim Amtsgericht und als dieses ihm erwiderte, er müsse warten, bis er vom Kameralamt zur Verhandlung geladen werde, klagte er am 28. 4. bei der Staatsanwaltschaft T. gegen das Amtsgericht, das ihm Schriftstücke portopflichtig zurückschicke. Er wolle keinen Prozess, wie das Amtsgericht einen suche. Zu diesem Brief folgte am 30. 4. ein Nachtrag 7 Seiten lang geschrieben, ohne Unterschrift, der wegen seines charakteristischen Habitus und weil er so ziemlich alle Beschwerden des K. aus dieser Zeit enthält, hier wiedergegeben werden soll:

Kgl. Stattsanwaltschaft

T.

Nachtrag

zu meiner beschwerde und der 10 Schreiben von mir an Känigliche Stattsanwaltschaft T., wo unter anderem vom 23. April 1908 zu Erschen, ist dass gegen das damalige Schriftstück vom Kgl. Kameral Amt St. am 23 April 1908 und der unrichtigen Beilage. Dass der Zahlungsbefehl scheints doch richtig sein solle vom 6 April 1908 welcher ohne Unterschrift der Zustellungsurkunde meinen Angehörigen vom Postbote G. hier Uebergeben worden ist solches Enthielt und dass ich 85 Pf. an das Kgl. Kammeral Amt St. zu bezahlen hätte und ich 1908 für 1907 bezahlt hätte, da ich an 7. April 1908 für das Jahr 1908 auf 1909 bezahlt habe. Wesshalb ich gegen die Abweisung Kgl. Amtsgericht dess Erhobenen Wiederspruch am 23 April Abweisung am 28 April bei Kgl. Stattsanwaltschaft T. Beschwerde Erhob und keinen Prozess wünsche und verlange wie Kgl. Amtsgericht einen Suche und dass ich meinen Nachtrag als Ergänzung meines Antrag bei Kgl. Amtsgericht gemacht habe.

Und beantragte soweit das Gesetz es spricht hiervon Mitheilung zu machen wie für dieses solches beantragt wird. Wie auch am 25. Aprill Beschwerde Erhoben ist dass das mit 5 Pf. belastete Schreiben wo das von mir am 23 April obige genannte vom Kgl. Amtsgericht wieder zurückgeschickt worden ist Beschwerde Erhoben ist. Und hatt meine Tochter Katharina dem Axiser und Posthalter K. müssen 6 mal Unterzeichnen am 25 April d. J. für die Abschlagszahlung von 12. Mark 80 von 8 Tagen Arbeitstagen beim Statt im Wald schaffen wo sie noch 4 Arbeitstage gut haben soll a 1 M. 60 nebst Krankengeldabzug.

Und hat diesselbe nichts anderes wie sie selbst sagte Unterzeichnet da Ihr auch nichts anderes Eröffnet wurde. Heut am 30. Aprill 1908 war ich in W. auf dem Post Amt und befragte mich ob das Geld für geleistete Bezahlung am 7 April 1908 auf 1909 von mir an das Kgl. Kameral Amt St. abgeschickt worden seie, so wurde es mir Bestättigt dass Brief und Bezahlung an Kgl. Kameral Amt St. Ab-

ginge wie beigelegter Postschein No 101 heute mir am 30 April zum zweiten und drittenmal auf Verlangen übergeben wurde auf dem Postamt W. wo Posthalter B. die auf dem hinten bezeichneten bemerk des Postscheins No. 101 (oben dreifach bemerkt) von dem Stadtschultheissen Amt auch gelesen hatt, dass ich die Steuer und Abgaben vom 1. April an 1898 auf mich übergehen (und habe solche auch bezahlt ans Kgl. Kameral Amt St.) und dass im Kaufbuch betreffs der 3 M. 50 nichts Eingetragen ist Kaufbuch No. 45 S. 169 viel weniger Etwas rückständiges. Auch war ich auf dem Grundbuch Amt W. wo auch keine Bemerkung zu finden war und wurde ich von dort aus an Schultheissen Amt W verwiesen, wo ich die Bescheinigung beantragte und hiefür 20 Pf. Entrichten musste.

Ersteren Postschein No. 101 wurde schon Kgl. Stattsanwaltschaft T. übergeben am 9. April 1808 in einem Schreiben mit 11 Beilagen wie auch schon am 7 April 1908 Anzeige Erstattet wurde daselbst wobei auch der 70 Pf. betreffend Nachnahme Grundbuch Amt u. s. w. beschrieben ist und auch Kgl. Amtsgericht 4 Schreiben übergeben sind und beschrieben ist da ich Posthalter K. am 9. Juli 1908 als ich das Heugras bezahlt ich 3 M. 56 bezahlt habe auf verlangen deselben auch bei

dem Königlichen Amtsgericht

Ihnn ersteres Schreiben am 26. April 2 Bogen Enthält bis heute übergeben war. Wie Kgl. Kameral Amt St. 3 Schreiben und Kgl. Stattsanwaltschaft St. auch 3 Schreiben bis heute und betreffs Axiser K. beschrieben sein wird. Und habe ich am 11 Juli 1906 zum zweitenmal an das Ortssteuer Amt W. 3 M 56 Pf bezahlt laut Quwittirte Zahlungsaufforderung vom Kgl. Kameral Amt St. welche als Beweisstück vorliegt und auch Landjäger H. von den 3 eines einen Eintrag von dem damaligen Handbüchle der 3 M. 56 bei mir verlangte und Erhalten hatt und auch Bescheinigung beantragte wie für volle Beweisstücke Schriftstücke. Auch habe ich 1898 die Wiese gekauft auf dem Baumaker kurz vor der Heuernte um die Summe von 3060 M. nebst Zins aber bei Kauf mündlich von meinem Vorfahrer K. W. Nur alljährlich einmal zu zahlen 3 M. 56 Pf. übernommen habe. Aber keine Rückständige Schuld an Kameral Amt St. zu bezahlen habe ich nicht übernommen welche Wiese ich auch dem Darlehnskassenverein als Pfand gab und eine Hypothek . Auf dieses Grundstück Eingetragen, wurde wesshalb ich 4 M. 60 Pf. bezahlen musste die ich auch bezahlte. Am 1. April 1907 am 16. Aprill kam wieder der Postbote G. mit Nachnahme und sagte ich habe blos 4 M. bezahlt ich müsse nochmals 60 resp. mit Porto 70 bezahlen ich ging zuerst zu Postboten welcher sagte es gehe ihn nichts an, dan ging zu Posthalter K. welcher die Sache nachsah im Postbuch und sagte er habe auf 4 M. 70 Pf. Eingetragen. Am 17. brachte der Postbote etwas von meinem Sohne mit und sagte diesesmal habe mann es anderes gemacht. Es stand bei der ersten Auforderung der 70 Pf. dass ich bloss 4 Mark bezahlt haben soll da ich doch dem Postbote G. in meiner Wohnung das verlangte 4 M. 60 resp. 70 u. s. w. gab. Auch sagte ich zu G. er solle dem Posthalter sagen dass ich nicht bezahle wenn ich das Quvert nicht bekomme ich wisse ja nicht was darinnen stehe am Abend ging ich nochmals zu Posthalter aber es war geschlossen am 17 Aprill morgens ging ich ehe die Post abging zu Posthalter K. und sagte ihm ob der Postbote nichts zu ihm gesagt habe was ich gesagt habe er solls K. Ausrichten K. sagte Nein. Ich sagte zu K. was ich G. gesagt habe und ausrichten woll dass ich nach T. gehe wenn ich dass Quvert oder, den Brief nicht bekomme K. zog den Brief hervor und gab mir denselben wo ich die 70 Pf. bezahlte, die Verlangt worden sind. am 19. April Erhielt ich einen Brief belastet mit 5 Pf. Porto wo eine Nachnahme mit 70 Pf. Quvert darinnen war. Trotzdem ich schon am ersten Aprill die 4 M. 70 oder 80 schon bezahlt habe Auch habe ich Schultheiss H. hier als ich in den Darlehnskassenverein D. Eingetreten bin, nur desshalb ein leeres Schriftstück Unterzeichnet am 7. Jan. 1907 da derselbe sagte dass das zweite wie das erste nur auf diesem Zwek geeignet werde und für den Aufsichtsrath dess Dahrlehnskassenverein bestimmt sein, welche Formular ich bei dem Kassier holen musste und Erhalten habe. Auch habe ich Schultheiss H. nicht Unterzeichnet, dass ich auf der Augenschein der 1906 vollzogen wurde auf seinen Lohn verzichten solle, wie er von mir verlangte zu Unter-

zeichnen, Auch habe ich Schultheiss H. nicht Unterzeichnet dass ich auf 1 März bezahle da ein Jahr bei Statt vorausbezahlt wird und bezahlt habe Wie ich auch Schultheiss H. am 5. Febr. d. J. nur Unterzeichnete dass dass Schulversäumniss der Sonntags Schule niedergeschlagen seie. Und auch nur desshalb am 9 Aprill Schultheiss H. unterzeichnet habe da er mir das Zeugniss dess ..... hier betreffs eines Unklügsfall vorgelesen hatte betreffs einer — — dass ich mich dem Zeugnis anschliesse dess — —. Wie ich auch nur beantragte Schultheiss H. möchte R. strafen für das Schimpfen von ihm und seiner Frau da meine Frau von einer Klage zu führen ich davon abhalte. und ich den Augenschein nicht bestellt habe. Auch haben wier ich und meine Frau einen Verzicht auf Eröffnung dess Einschreibens wie dess Löschens eines von uns Verkauften Grundstück unterzeichnet da nach Angabe dess Schultheiss nichts anderes Eingetragen werde als was verkauft seie und sich um nichts anderes handeln könne und nur 40 Pf. bestellgebühr versparren könne und hatt Schultheiss H. den Ihm übergebenen Zahlungsbefehl den er Annahm und das versprechen gab Wiederspruch zu Erheben betreffs der 70 M. und als derselbe Rechtskräftig war einr solchen durch seinen Amtsdiener zugeschickt. Und ist unrichtig wie auch im Hauptbuch eingetragen oder nicht Eingetragen seie dass ich nicht bezahlt hätte 1906 oder 1908 für 1907 bezahlt hätte Ich habe nichts Rückständiges zu zahlen bei Kgl. Kameral Amt St. betreffs 3 M. 56 zu Braumakersträssle Und habe 1908 am 7 April die wie schon bemerkt die 3 M. 56 Pf. für 1908 auf 1909 bezahlt.

Und ist mir von Axiser K. vor Jahren schon ein Postschein hierüber der 3 M. 56 verweigert worden da er auch einmal zu mir sagte die werden schon Quwittiren.

Ich beantrage die Aufhebung der Zahlungsbefehls und Zahlungsauforderungen der Unrichtigen Berichte Quwittungen Eröffnungen Mitheilungen wie allem was wiederspricht dass ich nicht bezahlt hätte bei Kgl. Kammeral Amt St. betreffs der 3 Mark 56 bis zum 1. April 1909 und der zurückgeschickten Verweigerung Kgl. Amtsgericht

Sowie beantrage ich die Zustellung und Anfertigung meiner Quwittung über geleistete Bezahlung resp. die Erwürgung deselben wo ich am 7. April 1908 auf das Jahr 1908 bis 1. April 1909 bezahlt habe. Da ich solche bis heute nicht habe von Kgl. Kammeral Amt für 1908 auf 1909 und die Aufhebung der unricht. Schriftstück und Abweisungen.

Wie beantrage nach Beendigung der Sache die Beweisstücke, die ich Uebergebene habe mir zustellen zu wollen wie Ladung vor zuständige Gericht und die Schuldigen in die Gegenpartei in die Kosten zu verurtheilen zu wollen auf einen hiezu bestimmenten Termien.

Sowie beantragt ist und wird wenn uns jemand Persönlich oder am Vermögen schädigt Beistand zu gewähren oder geschädigt hatt hiezu behilflich zu sein und soweit das Gesetz es spricht Bericht zu Erstatten Sowie beantrage die Erwürgung dass Kgl. Amtsgericht T. die Beweisstücke Einziehen muss wie einer Bescheinigung für Beweisstücke zustellen lassen muss. nebst Quwittung für 1908/09.

Sowie beantrage alle meine Beweisstücke und Begründung für jeden Datum oder Jahreszahl anzusehen welcher Bestritten werden sollte dass nicht bezahlt wäre. und die Aufhebung der 85 Pf. zu bezahlen an Kgl. Kammeral Amt St.

Sowie beantrage dass Posthalter und Axiser K. in D. Eidlich vernommen wird betreffs 9. Juli 1906 und betreffs der 70 Pf. wie G. Postbote da ersterer stets dem Postschein verweigerte auszustellen vorher der Sache die schreibt

Sowie Posthalter B. in W. ob ich 1907 und 1908 bezahlt habe und ob ich den zweiten und dritten Postschein den er mir ausstellte resp. auch heute gelesen erst am 7. Ausgestellt hatt am 7. April 1908.

Wie er auf demselben resp. er und seine Gehilfin datirten Wie auch Schultheiss H. zu beeidigen beantrage, betreffs bezahlen des Augenscheins 1906 und allen beschriebenen Angelegenheiten. wenn mir meine Quwittung über geleistete Bezahlung bis 1909 und Beweisstücke nicht Ertheilt werden.

Hiezu ein Postschein No. 101 der zweite mit einem bemerk
hinten von Stadtschuldheissen Amt E.

Da die Reiberei an mir fortdauert seit ich die Schuldzinsen im Vergangen Jahre angab und 300 M. die ich vorher vergessen hatte auch angegeben hatte

Hochachtungsvollst

D. den 30. Aprill 1908

Gleich am 2. 5. 08 folgte ein ähnliches Schreiben mit 21 Beweisstücken und am gleichen Tag noch eines ans Ministerium mit Beschwerden über das abweisende Verhalten der Königl. Staatsanwaltschaft T., Amtsgericht T. und Kameralamt St., dem am 15. 5. ein weiteres folgte, mit folgendem Wortlaut:

Kgl. Justizministerium St.

Da vom Post Amt No. I. in St. auf meinen von mir gestellten Antrag, die beim Kgl. Kameral Amt St., überigen 1 M. 24 von meinen bei Kgl. Kameral Amt daselbst, durch Zahlungsbefehl und Zahlungsaufforderungen von mir Erwürgten, und von mir Eingezahlten 5 M. 65 Pf. überigen obigen Ein Mark 24.

Nach Angabe dess Kassenbeamten von Kgl. Kameral Amt und Genossen, und in Gegenwart von mir auffgestellten Finanzrat — anerkannte

Und dess Vorstandes beim Post Amt St. No. I. Empfangene und Telephonische Anfrage Eingezahlt worden seien. Nebst Bescheinigung über geleistete Zahlung von mir von 3 M. 56 für die Benützung dess Braumakersträssle auf W. Markung für das Etats Jahr 1908 bis 1909 bis zum 1. April.

Und ich dieselbe 1 M. 24 nebst genannter Quwittung nicht Erhalten habe bis jetzt Und dem Benehmen nach die höchste Zeit ist dass dieselbe bei mir sein müssen. Erhebe ich

Beschwerde

Und beantrage Kgl. JustitzMinisterium möchte die Zuschickung und Zustellung wie oben genannt bewirken an mich da die Sache im Prozess steht und ich dieselbe 1 M. 24 zu meinen verrissen Stiefel und Schuh für mich und die Meinigen brauche da wohl bekannt sein dürfte warum die Kaputt sind. und werde ich meinen Postschein Morgen beim Kgl. Amtsgericht und Stattsanwaltschaft und und Gerichtsvollzieher T. sehen lassen da keine Pfändung mir Eröffnet ist.

Hochachtungsvolst

D. den 15. Mai 1908 G. K.

Dazwischen hatten weitere Nachforschungen der Staatsanwaltschaft keinerlei Beweis für die Richtigkeit der K.'schen Behauptungen erbracht, so dass am 27. 5. 08 das Verfahren gegen den Postagenten K. wegen angeblicher Amtsunterschlagung eingestellt werden musste. Das Justizministerium liess K. am 18. 5. eröffnen, sein Einschreiten wäre ungesetzlich, er soll sich an die vorgesetzte Behörde des Kameralamts wenden. Das hatte er aber längst getan, somit war wieder umsonst prozessiert und K. weigerte sich wütend, die betreffenden Eröffnungen anzunehmen und zu unterzeichnen.

Dreschmaschinen-Prozess. Hierdurch gewitzigt, hielt K. bis Oktober Ruhe, dann aber kam er in Konflikt mit seinem Schwager G.: Mit diesem hatte er im Jahre 1899 in Z. eine Dreschmaschine gekauft um 250 M. bzw. zusammen mit anderen Sachen 650 M. — K. behauptete nun, G. habe ihn zahlen lassen, obgleich er gesagt habe, er habe 700 M. bei sich; er habe dann mit einem Tausendmarkschein bezahlt. Da er nun am

5. 3. 99 von G. entlehnt habe . . .	300 M.
23. 3. 00 „ „ „ „ . . .	350 „
zusammen .	650 M.

dagegen aber zu bekommen hatte:

für Dreschmaschine	650 M.
1. Rate für 1900	50 „
für eine Putzmühle	68 „
für Kleider	28 „
	796 M.

so habe er noch ein Guthaben bei G. von 146 M. = der halben Dreschmaschine. Diese sei ihm anfangs auch bewilligt worden und nun verweigere ihm G. die Benutzung.

G. dagegen erklärte, die Dreschmaschine habe er selbst gekauft und bezahlt, K. habe keinen Anspruch darauf, habe auch nichts davon bezahlt. Die für die Putzmühle ausgelegten 68 M. habe K. gleich wieder bekommen und zum Ankauf der Kleider habe er das Geld damals gleich mitbekommen. Er habe seinem Schwager K. 550 M. geliehen, davon 200 M. zurückbekommen, also schulde ihm K. noch 350 M. und den Zins von 4 pCt. auf 3 Jahre.

K. klagte nun zuerst gegen G. beim Schultheissenamt, behauptete, er habe 142 M. (wegen Abnutzung der Maschine statt 146 M.!) an der Dreschmaschine angelegt und verlangte eine Bescheinigung, dass vom Gemeindegericht seiner Prozesssache nichts im Wege stehe. Als der Schultheiss ihm sagte, diese Bescheinigung habe er gar nicht nötig, klagte er diesen an. G. rechtfertigte sich in der oben beschriebenen Weise und weigerte sich natürlich, die von K. verlangte Quittung über die 650 M. herauszugeben und kündigte dem K. die geliehenen 350 M. samt rückständigem Zins. Daraufhin wandte sich K. am 17. 10. 08 sofort an die Staatsanwaltschaft T., die dann auch die Untersuchung in die Hand nahm. Jedoch als im Auftrage der Staatsanwaltschaft der Landjäger zu K. kam, um ihn zu vernehmen, schickte ihn dieser aus dem Hause mit der Bemerkung, sein Schreiben sei ja nicht gestempelt und und habe keinen Wert; er wisse nicht, lüge die Staatsanwaltschaft oder lüge der Landjäger! — G. dagegen zeigte seine Quittung, dass er am 4. 12. 98 die Maschine bestellt und am 22. 1. 99 bezahlt habe und bemerkte sehr richtig: „Wäre es gemeinschaftlicher Kauf gewesen, so hätte dieser misstrauische Mensch sofort einen Vertrag aufstellen lassen". Mit den nunmehr gekündigten 350 M. verhalte es sich folgendermassen:

Am 23. 3. 00 entlieh K. bei G. .	550 M.
1900 zahlte K. zurück . . .	200 „
somit bleiben noch	350 M.

K. wurde nun vom Amtsgericht vernommen, das am 31. 10. an die Staatsanwaltschaft berichtete: „Die äusserst verworrenen Angaben des offenbar geistig nicht ganz normalen K. sind zum Teil im Wortlaut zu Protokoll genommen". K. habe übrigens verschiedene Schriftstücke als zur Aktensache G. gehörig übergeben, lauter Quittungen und Postscheine vom Kameralamt St. etc. und gesagt, den Staatsanwalt E. lehne er ab; K. sei offensichtlich geisteskrank!

Trotz dieser Vernehmung wandte sich K. doch noch beinahe täglich schriftlich an die Staatsanwaltschaft und brachte immer wieder dieselben Wünsche, Beschwerden und Anträge vor.

Er schrieb z. B. am 22. 10. 08 folgendermassen:

Königliche Stattsanwaltschaft
T.

Höherem Auftrag zu folge vom 21. Okt. wie Herr Oberstattsanwalt der Kgl. Stattsanwaltschaft T. mich mahnte am 21. Okt. d. J. dass ich dass am 20. Okt. das daselbst abgegebene Dokument selbst niederzuschreiben habe lasse ich solches Kgl. Stattsanwaltschaft T. zukommen.

Und theile mit dass ich am 20. Okt. meinen Postschein über meine Gestellte Anträge und Zusendung bei Kgl. Stattsanwaltschaft mit 6 Beilagen vorzeigte:

Und mir Bestättigt wurde dass solches Eingelaufen sein von Herrn Obersekretär nehmlich ein Schreiben mit 4 Blatt und dazu beigelegt 6 Beilagen I. Beilage. Mit 1 Bogen vom 4. Okt. mit Erklärung G. Unrichtige II Beilage 7 Okt. Nachtrag zu 4 Okt mit Abrechnung G. und unrichtiger Erklärung G. wo noch in meiner richtigen Abrechnung mit G. englosive Repretur 146 Mark Guthaben für die mir gehörige hälftige Dreschmaschine bezeichnet sind, was G. mit Unrecht streitet und desshalb auch dagegen protestirt wird.

III. Dritte Beilage ist, sein unrichtiger Eingeschriebener Brief und Geldforderung von 350 M. nebst Zins Ich bin G., kein Zins und kein Kapital schuldig und hatt G. auch keine Putzmühle an mich bezahlt und das überige Geld von der Montur Eingestekt hatt.

Beilage IV. Eine Beglaubigte Abschrift Quwittung über bezahlte 50 Mark für meine mir gehörige Wissenegge welche ich am 22. Janr. 1899 in Z. gekauft und bezahlt habe.

V. Beilage. Eine Beglaubigte Abschrift Quwittung für Ein von Mir gekauftes Sailerrad das auf meinen Göpel passte zu der Sailerschaibe auf der Dreschmaschine welche ich in R. kaufte weil wier hälftige Dreschmaschine vereinbart hatten, und zu Erleichtern dass ich G.'er Göbel nicht uneinander führen müsste, wie vorher G. mir solchen auch zum Dreschen für mich wie zum gemeinschaftlichen Geld verdienen gegeben hatt bei B.

Beilage VI. Beilage eine Unterschrift von mir welche Herr Rechtsanwallt B. von der nicht Ausgefertigten vollmacht gerissen hatte als ich solche ausgefertigt wie die Klageschrift, wie (dasselbe dem Gericht vorgelegt werden muss) lesen wolte ehe ich 20 M. Prozessgebühr zahle, dass mir nicht passte.

Weshalb ich auch bei Gd. Gericht D. bei Kgl. Ober Amt T. bei Kgl. Amtsgericht daselbst und Gerichtsvollzieherstelle Kgl. Postämter Kgl. Kameral Amt St. Kgl. Ministerium daselbst wie bei Landtagsabgeordneten T. gefragt, theilweise und fragen werde, ob gegen mich Etwas Erlassen Beschlossen oder Verfügt seie, hin und Wieder und nichts bekannt war, wo gefragt ist, wie auch berichtet Ist, und hier niedergeschrieben wird, Sowie

dass ich in meinem Landwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wegen dieser ungerechten Sache gegen mich (wo nur Gerechtigkeit obwalten möchte und nicht Muthwiliig Prozesiert wird) ich gehindert bin und gehemmt.

Da ich nicht Dreschen kann, ohne dass meine Rechten geschmälert wurden.

Und muss ich Cirka 200 Mark auf Martini d. J. zahlen (164 Mark Zins auf einen Postem) das ich nur auf meiner Frucht machen kann zum grössten Theil und ist diesselbe Frucht noch am Stroh. Wo ich auch letzteres zu Streuzweck wie zum Futtern brauche auch Mühlefrucht haben sollte bitte ich hohes

Gericht

die Verfügung zu treffen dass ich anderweitig Dreschen darf wenn dieser Antrag mir zusteht.

Sowie auch noch nebst 18 Okt. beantrage in dieser Sache hohes Gerichte einen anderen Stattsanwalt beiordnen zu wollen für Herrn Stattsanwalt E, fals die Sache von diesem Frühjahr her, mit diesem imm Zusammenhang stände, und wie und warum mündlich beantragt ist und Wiederholt die Zustellung dess Beschlusses Königlicher Strafkammer an mich beantrage.

Ob es untersuchte und Verfolgt wird oder nicht. Und die Akten vom Landjäger abgenommen werden resp. derselbe die obige genannte und Ihm Uebergeben unverändert Abgeben muss.

Wie ich auch Beglaubigte Abschriften von Herrn Notar Sch. die ich am am 21. Okt. d. J. beglaubigen liess und am 21. Okt. auf der Kanzlei bei Kgl. Stattsanwaltschaft Herrn Obersekretär niedergelegt habe und betreffs der 60 Pf. solche zuschike und beilegen werde zu 18. Okt. falls Georg G. seine Ungerechten Forderungen und Behauptungen auch gegen mich aufrecht Erhält und mich nicht Dreschen lässt oder Miteigenthümer oder Mitbenützungsrecht an der Dreschmaschine bestreitet oder 350 Mark nebst Zins will oder sagt Er hätte 68 Mark bezahlt u. s. w.

Sollte ich bis 1. Nov. keinen Beschluss Erhalten von Königlicher Strafkammer, so nehme ich an dass Georg G. seine Ungerechte Forderung von 350 Mark nebst Zins zurück gezogen hatt und ich mit meiner gemeinschaftlichen Dreschmaschine Dreschen kann, und ohne Lebensgefahr solche abholen darf; und Miteigenthum und Mitbenutzungsrecht derselben nichts im Wege steht.

Sowie das Quwittirte Original von Z. über die 650 Mark für G. keinen Werth hatt welches ich selbst längere Zeit in meinen Händen hatte aber durch einen Defekt an der Maschine von G. von mir abverlangt worden ist wegen der Adresse

der Firma wie angegeben wurde wogegen ich ja auch nebst anderem bei Herrn Rechtsanwallt B. Klage zu Erheben beantragt.

Beilage betreffend.

Auch wurde die Richtigkeit welche ich verlangte mir hier nicht bestättigt und unentgeldlich gegeben. ein Nachschlag der Post ist unmöglich da die Bücher abgegangen seien wozu Ueberhaupt Postschein oder Quwittung erforderlich seie die Postbote G. besitzen sollte über diese Beilagen.

Hiezu 2 Beilagen
beglaubigte Abschriften
vom Grundbuch Amt W.

Ehrerbietigst

D. den 22. Okt. 1908. G. K.

Am 27. Okt. 1908 schrieb er wiederum ans Justizministerium, er beschwere sich über die Kreisregierung, die ihm auf seine Beschwerde gegen das Gemeindegericht D., wo er angefragt habe, ob seinem Prozess gegen G. nichts im Wege stehe, nicht antworte. Am 28. Okt klagte er gegen seinen RA. B. in T., der ihn mit allen anderen ins Unglück stürzen wolle. Er bitte um „Beistand gegen diesen Mutwillen", andernfalls er nicht mehr leben könne. Dasselbe wiederholte er am 29. und 30. Okt. in langen Schreiben stets unter Aufführung aller früheren Klagen. Als er dann am 31. Okt. 1908 vor dem Amtsgericht vernommen wurde, brachte er eine solche Unmasse Klagen vor, dass der betreffende Amtsrichter schliesslich sagte, jetzt sei genug angegeben, worüber sich K. aber gleich am folgenden Tage bei der Staatsanwaltschaft beschwerte und hinzufügte, er habe noch angeben wollen, dass er gewisse 28 Mark in seinem Notizbuch nur deshalb als Zins gebucht habe, weil sonst die Frau geschimpft hätte. So kam es am 5. Nov. 1908 zur Verhandlung gegen G. wegen betrügerischer Erpressung. Das Verfahren wurde aber unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse eingestellt, da der Anzeiger seine Beschuldigung nicht zu begründen vermochte. Die Zustellungsurkunde nahm K. nicht an, sondern geriet dermassen in Wut, dass er dem Amtsdiener drohte, er werfe ihn die Stiege hinunter und als dieser deshalb die Urkunde einfach in der Wohnung niederlegte, warf sie K. zum Fenster hinaus.

Inzwischen war es K. gelungen, einen jungen Mann ausfindig zu machen, der damals in Z. gewesen sei bei dem Maschinenkauf. Am 10. Nov. 1908 meldete er darüber dem Schultheissenamt D. in einem inhaltlich auffallend geordneten Schreiben, er sei mit diesem Mann in L. vor Gericht gewesen uud da habe dieser ausgesagt, er habe aus K.s Hand damals einen Tausendmarkschein erhalten und ihm aus eigener Tasche 650 Mark herausgegeben, da die Fabrik nicht habe wechseln können. K. schrieb weiter, er gehe nun vor das Amtsgericht L., denn er „finde sonst nirgends Justiz". Tatsächlich verfasste er auch am 16. November ein 11 Seiten langes Schriftstück dorthin.

Dasselbe lautete folgendermassen:

Königliches Amtsgericht
L.

In Sachen dess G. K. Bauer
in D. OA. T. Kläger
gegen
G. G., Bauer Beklagten
daselbst.

Unter Hinweisung auf den 9. Nov. d. J. wo ich G. K. von D. Kgl. Amtsgericht L., den J. M. Techniker von Z. vorstellte um demselben M. sein Zeugnis anzuhören, betreffs unseres gemeinschaftlichen Kaufes von Landwirtschaftlichen Gegenständen im Jahre 1898 wo ich und obiger genannter G. von genanntem M.

gemeinschaftlich eine fahrbare Göppeldreschmaschine um	255	Mark
fahrbaren Göppel um	225	„
Eine Futterschneidmaschine um	170	„
Um die Summe	650	Mark

Mit Worten Sechshundert und fünfzig Mark gekauft haben, und solche 650 Mark wie genannter M. sich selbst über unsern Gemeinschaftlichen Kauf vor Kgl. Amtsgericht L. am 9. Nov. d. J. (noch in der Einlassungsfrist, weil dieselbe verstellt worden ist) mir von einem 1000 Markschein abgezogen worden sind, welchen Tausend-Markschein M. von meiner Hand Empfangen und von seinem Gelde gewechselt habe, vor Kgl. Amtsgericht L. selbst bezeugte.

Welches Zeugniss beizutreiben ich oft und viel durch meinen Rechtsanwalt und Notar B. in T. nebst weiteren genannten Zeugen beantragte derselbe mich aber abschmähte und sagte ich habe gar nichts zu thun Er selbst werde alles besorgen auch könne die Sache nicht getrennt verhandelt werden vor 11. Nov. wesshalb ich auch genannten M. Techniker aufsuchte und vor Kgl. Amtsgericht T. trotz meinen vielen Erforderlich gewordenen Schreiben und Anträgen (durch Eröffnung von Beschlüsse u. s. w.) durch Zurückschikungen der Prozessgebühren durch Klagen dass meine Angaben nicht aufgenommen trotz vorherigen genau beschriebenen Klagen Anträgen und Berichten (scheints Nichts that oder thun will).

Und fragte ich auch Kgl. Amtsgericht T. vor der Angabe eines Protokolls wo ich am 31. Okt. allein bestellt gewesen war, und wie Kgl. Amtsrichter B. zu mir sagte das Er und Kgl. Stattsanwaltschaft ein Protokoll aufzunehmen haben Ob etwas gegen mich Erlassen Beschlossen oder verfügt seie dann hiess es Nein und habe ich auch solches nicht Unterzeichnet und wurde mir auch nichts eröffnet und nur vorgelesen was Sie gutwillig aufgenommen haben der ein Zwang von mir ausgeschlossen ist Und desshalb auch Klage Erhoben habe. Wie auch Verwerfung dass Kaufvertrags bei B. ich beantragte.

Wie gegen Georg G., auch Anzeige wegen Betrug und Drohung gemacht habe. Wobei ich die Erklärungen G. vor dem Schultheissen Amt D. auch an 18. Okt. im Schreiben vom 4. Blatt und 6 Beilagen. I. Klage gegen G. mit Erklärung II Nachtrag mit Erklärung III. Abschrift der Rechnung einer Wiesenegge IV Abschrift einer gekauften Seilerschaibe von mir. V Eine Unterschrift von mir bei Rechtsanwalt B. in T. welchem ich schon am 15. Okt. die Sache übergeben habe und am 15. Okt. mir die Unterschrift von der Vollmmacht gerissen hatte und sagte zu mir Es passe ihm nicht. Wesshalb ich auch Ueberall fragte ob betreffs RA. B. nichts gegen mich Erwirkt Erlassen und Beschlossen seie wie Beschwerde Erhoben wurde dass Schultheiss H. dess Gemeindegerichts mir K. gegen G. nichts im Wege stehe und die Ansicht dess Gemeinde und Schulfos Rechnung in diesem Jahr verweigert worden ist und voriges Jahr ein Blatt vom Schultheiss vorher Enntfernt worden ist ehe ich solche sehen durfte Wo auch solches bis zum Oberverwaltungsgerichtshof getrieben worden ist, und auch Kgl. Stattsanwaltschaft der vom Georg G. mir zugeschickte Eingeschriebene Brief N. 431 R. wo er 350 M. nebst rückständigen Zinsen mit Unrecht von mir fordert zur Rückzahlung bis 11. Nov. d. J. was zur Anzeige gebracht wurde zu der Untersuchung, wie die Untersuchung dess Auslieferungsscheins dess Eingeschrieben Briefes 431 da ich nichts anderes Unterzeichnet habe. Und auch von 31. Okt. die Beitreibung semmtlicher Schriftstük mundlich Erwirkte wie auch Beschwerde dass der Gerichtsschreiber zu mir sagte dass brauche er mir nicht zu sagen, als ich fragte ob Sie da seien bei Herrn Amtsrichter B. Und beantragte ich diejenigen auf der Registratur Kgl. Langericht nebst dem Brief vom Rechtsanwalt gegen welchen ich Klage Erhoben habe, wegen Verstellung meiner Schriftstücke, wo derselbe mir einen Brief zugeschickt hatt, Nebst obigem wo ich nach Umständen als Meineidig hätte dastehen missen, da ich von einer Forderung an G. nichs weiss von 350 M. sondern G. will solches von mir wie oben beschrieben welchen Brief ich noch auf der Hand habe,

Auch musste ich mich beschweren gegen Posthalter und Aciser K. hier da derselbe auf Einzahlungsquvert nicht den Namen geschrieben wie angegeben wurde resp. das Quvert mit Namen beschmutzelte dass nicht befördert werden konnte und die Annahme dass Porto wie der Postbote G. verweigerten ich denselben aufdringen musste da retur Porto von T. ich schuldig war um anderes Zahlungsquvert anzufertigen um Verlangte 10 M. Vorschuss an RA. B. zu bringen gegen welchen Klage Erhoben ist ob ich dieselbe schuldig bin oder nicht da derselbe

erst am letzten Tage sagte Er thue nichts in dieser Sache wie gegen die Abweisung der Klage gegen Rechtsanwalt B. wie gegen Beschlüsse die Schultheiss hier mir Eröffnete vom 5 u. 7. Nov. vom Kgl. Stattsanwaltschaft T. und Kgl. Strafkammer bei Kgl. Landgericht T, Ich

Klage Erhob resp. auch bei Schuldheiss hier beantragte und bei der Königlichen Direktion der Irren Anstalt in T. ich mich Beschwerde und beiderseits um Beistand und Justiz anrufte da die Abweisung auf meinen Geisteszustand beruhen solle wie die Beschlüsse vom 5. u 7. Nov. lauten, wo ich Wiederholt andern Stattsanwalt in der Sache gegen G. aufzustellen beantragte wo der Kgl. Oberstattanwalt schon am 22. Okt selbst zu mir sagte, ob ich nicht schreiben könne ich solle meine Sache selbst schreiben und Einschicken wo ich am 22 Okt wie Anfänglich für Herrn E. einen andern Stattsanwalt aufzustellen beantragte falls de Sache vom Frühjahr her mit G. zusammenhänge wo herr Stattsanwalt E. zu mir gesagt hatte ich soll bezahlen dann seie ich aus allem draussen wo ich Anzeige gemacht habe gegen Postbote G. der zweimal 60 Pf für Grundbuch Amt W. Eingezogen hatt bei mir, wo beglaubigte Abschriften vom Grundbuch Amt ohne die Richtigkeit bestättigt zu haben dass ich 60 Pf niehmals schuldig gewesen wäre. Wiederholt wie im Frühjahr Kgl. Stattsanwaltschaft übergeben worden sind.

Und ich gegen Posthalter K. Anzeige gemacht hatte dass ich am 9 Juli 1906 auch 3 M 56 auf Verlangen dess Axiser und Posthalter K. bezahlt habe als ich mein Heugras vom B—strässle bezahlt habe und ich nichts an Kgl. Kameral Amt St. schuldig seie und jetzt auch oft und viel bezahlt habe und nur einmal schuldig wenn nicht Grenzen geöffnet werden und ich keinem Augenschein bei Schuldheiss bestellt habe und die Sache näher beschrieben ist und wurde, und habe ich, einen Beschluss damals, wie in der Sache dem Amtsdiener V zum Fenster hinaus nachfolgen lassen welche Schuldheiss mir vorher Eröffnet und ich Beschwerde habe welche Ich auch als Zeugen nenne, und genannt habe nebst obigen in diesem Schreiben genannten Persönlichkeiten sowie Ernst B. Fuhrmann D. und Ehefrau dess Georg G. Beklagten welche in diesem Schreiben Unterstrichen sind Auch habe ich und meine Frau dem herrn Schuldheiss H. hier welcher Vorstand vom Dahrlehnskassenverein ist im Jann. 1907 als Ich in Darlehnskassenverein Eingetreten sind mir desshalb ein zweites leeres Unausgefülltes Schriftstück unterzeichnnet weil derselbe Schultheiss zu uns sagte daselbe werde ausgefüllt wie das erst (also nur den Eintritt und Sicherheitsleistung) und seie nur für den Aufsichtsrath dess Vereins bestimmt. Wie auch Postbote G. den Porto für ein Schreiben vom Oberverwaltungsgerichtshof bei mir nicht Einzog und ich Nachtragen müsste und fremmde Pakete in meiner Wohnung liegen liesse die ich den Adressaten selbst zutragen lassen müsste Und ich auch eine dritte Erklärung von G. Kgl. Stattsanwaltschaft Uebergeben worden wo ich G. Eröffnen liess dass der Zeuge M. noch lebe und ich denselben gefunden habe in Z. und ist Unrichtig wie G. behauptet dass ich in Z. nichts bezahlt hätte oder ich kein Recht an der Dreschmaschine hätte, oder ich G. noch 350 M nebst Zinsen schuldig wäre oder G. mir 68 M für die Putzmühle die ich ihm gekauft und bezahlt habe mir gegeben hätte 68 M (und hatt G. zu gleicher Zeit für etwa 2000 M Güter gekauft zu gleicher Zeit von Juden welche ich auch die Putzmühle bezahlen musste da der Verkauf durch Juden ging worauf ich auch das Amtsgericht T. u. s. w. Aufmerksam machte). Da G. sich nicht Erklärt wenn er bezahlt habe — und von ersteren wiedergegebenen 50 M Erklärt sich Frau G. solche Erhalten zu haben G. gar nichts Erklärt Auch wurde letztere 14 M von den 28 M welche theils zu Kleider gefordert wurden G. wieder gegeben, in T. welche ich nur desshalb als Zins Buchte da meine Frau wegen Ankauf von Fahrniss Gegenständen schimpfte

Und beschrennkten wier dass gemeinschaftliche Recht wegen beiderseitiger Vergrösserung dess Betriebs und durch die Wendung dess Geldpunktes nur auf die Dreschmaschine für welche ich noch 146 M dem G. gegeben und hiefür wie für Reperatur angelegt habe, und habe ich von meinem Eigen Holz zur Repratur der Schüttler gegeben auch hatte G. mir mehr von dem Gemeinschaftlichen verdiennten Geld bei Ernst B. als die Hälfte gelassen weil ich dieselbe bediennte. Sollte von Seite G. seine unruchtigen behauptungen und Forderungen an mich da ich dem-

selben nichts schuldig bin gedrukt nehmen und nicht anerkennen dess ich mit der mit G. gemeinschaftlichen dreschmaschine dreschen dürfte und solche auch Mein wie G. gehöre und woe von mir Anerkennt und bestritten ist G. nicht Anerkennen sollte.

Und nicht alles gegen mich diessbezüglichen Schreiben aufgehoben und zurückgenommen werden sollte. und ich mein 20 M Prozessgebühr und 10 M Vorschuss nicht Erhalten

So beantrage ich auch bei

Kgl. Amtsgericht L. wenn ich mir das Erlauben darf und das Gesetz es zulässt mir hiezu behilflich zu sein dass G. mein bezahltes Recht mir lassen muss und ich mit genanter gemeinschaftlicher Dreschmaschine dreschen darf und ich die Ausgelegte genannte 30 M Erhalte und alles gegen mich aufgehoben wird was meinem Gesunden Geisteszustand wiederspricht und von G. solches nicht anerkennt, solches Untersucht und Verfolgt wird und gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird. Wenn Kgl. Amtsgericht L. Erblickt dass es Möglichlich sein kann. für mich da ich den Kaufvertrag quwittirt längere Zeit auf den Händen hatte und ist derselbe durch einen Defekt der Maschine von G. mir Abverlangt worden. betreffs der Firma die Er G. nicht mehr wisse.

D. den 10. November 1908

Ehrerbietigst

G. K.

Zu gleicher Zeit hatte K. aber auch das Landgericht T. mit denselben Beschwerdeschriften behelligt, behauptete dort in einem Schreiben, G. habe die Quittung nur anlässlich eines Defektes an der Maschine in die Hände bekommen, weil er die Firma nicht wusste und schloss ein anderes Schreiben mit den Worten: „da nur mutwilliges Prozessieren aus der ganzen Sache zu vernehmen ist und ich das Fusstuch der Menschheit sein soll". Jedoch weder hier noch beim Justizministerium waren seine Bemühungen von Erfolg gekrönt, er wurde abgewiesen, da diese Instanzen nicht berechtigt seien, einzugreifen; im übrigen werden weitere Schreiben solch verworrenen Inhalts ad acta genommen. Trotzdem schrieb K. am 3. November noch einmal und beschwerte sich über das Amtsgericht T., die Oberstaatsanwaltschaft T., den Rechtsanwalt und Notar B. und zwar über letzteren, weil er gesagt habe, K. könne doch ohne amtliche Verfügung mit einer anderen Dreschmaschine dreschen wie bisher, wodurch er sich in seinen Rechten geschmälert sehe. Dieses Schreiben wurde sogar dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, der aber am 5. Dez. 1908 K. eröffnen liess: Da aus seinen verworrenen Ausführungen der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht zu entnehmen sei, so werde die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen. In der Streitfrage, wer die Dreschmaschine bezahlt habe, hatte sich inzwischen mit grosser Wahrscheinlichkeit herausgestellt, dass K. seinerzeit mit dem Tausendmarkschein nicht die Dreschmaschine, sondern eine Wiesenegge bezahlt und dass der von K. ausfindig gemachte Zeuge sich getäuscht hatte, wie am 11. 11. 08 von G. und mehreren Zeugen bestätigt wurde.

K. wollte aber davon nichts wissen und fuhr fort, die Behörden mit seinen Eingaben zu belästigen, besonders auch das Schultheissenamt D., von dem K. fortwährend eine Bescheinigung haben wollte, dass er prozessieren dürfe, ohne sich dort belehren zu lassen, dass jeder Geschäftsfähige ohne Ausweis einen Prozess führen könne. Schon am 28. 10. sah sich das Schultheissenamt D. genötigt, dienstlich dem Oberamt zu berichten, dass K. wieder ins Prozessieren hineingeraten sei. In dem betreffenden Schriftstück heisst es u. a.: „Bei Eröffnungen ist er so misstrauisch, dass er seine eigenen Erklärungen nicht unterschreibt. Ehe er wieder ins Irrenhaus gehe, sagt er, bringe er die Familie um. Dennoch bittet die Frau, keine Schritte zu tun." Erst am 3. 11. bat auch Frau K. um Schutz gegen ihren Mann aus den in der Anamnese angegebenen Gründen, wozu der Schultheiss bemerkte, es erscheine im Interesse der Verhütung eines Unglücks notwendig, den K. in eine Irrenanstalt einzuweisen. Am 9. 11. 08 schrieb der Schultheiss weiter ans Oberamt T., es sei kein Zweifel, dass K. geisteskrank und anstaltsbedürftig sei; am 11. 11. vernahm er die Frau K. und Georg G. zu Pro-

tokoll; die erstere gab an, dass ihr Mann sie und die Tochter in letzter Zeit mehrmals ohne Grund geschlagen habe. Er dulde nicht, dass gedroschen werde. Sie leben in fortgesetzter Angst usw. Letzterer führte etwa aus: Sein Schwager sei seit längerer Zeit nicht mehr normal und misshandle Frau und Tochter. Diese kommen nicht mehr aus den Kleidern vor Angst, er bringe sie um. Auch für des Referenten Familie sei es gefährlich, denn er laufe abends mit einer Haue ums Haus und lauere. K. esse nichts mehr, da seine Frau ihn vergiften wolle usw. Aber erst als Frau K. am 19. 11. wieder mit ausführlicher Schilderung der letzten Vorgänge sich ans Schultheissenamt um Hilfe wandte, da ihr Ehemann ihr die Nacht mit Erstechen gedroht habe und sie absolut mit ihm nicht weiter leben könne, tat das Oberamt die nötigen Schritte und beauftragte am 23. 11. 08 den Stationskommandanten mit K.'s Einlieferung in die Klinik, die am 24. 11. 08 in der oben beschriebenen Weise erfolgte.

Hier war K. ganz gut zu haben, bald war er etwas verärgert, bald in gehobener, heiterer Stimmung. Seine Angelegenheit suchte er so darzustellen, als ob er die Klinik aufgesucht hätte, um sich vor seinen Widersachern zu schützen. Meist arbeitete er fleissig im Hause mit, schlief gut und ass mit Appetit. Ueber seine Handlungen vor der Aufnahme befragt, wich er aus und wollte sich an nichts erinnern. So ging es ein bis zwei Monate, dann stellte er auf einmal die Sache so hin, wie wenn er auf 6 Wochen zur Beobachtung eingewiesen sei. Dementsprechend behauptete er am 10. Januar, nun müsse man ihn entlassen, seine Zeit sei um. Einige Tage darauf geriet er bei der Visite in lebhafte Erregung und protestierte sehr heftig und mit lebhaftem Affekt gegen den Aufenthalt in der Klinik, benahm sich aber motorisch völlig geordnet. Seine Frau und Tochter geschlagen zu haben, gab er nun zu, meinte aber, das gehe niemand etwas an, weshalb er es getan habe, das seien Familiengeheimnisse, in die sich niemand hineinzumischen habe, „kein Herr Pfarrer und kein Herr Doktor". Er bedaure, dass er nicht noch mehr zugeschlagen habe. Er habe „nicht geprügelt", nur „Maulschellen ausgeteilt". Dann machte er sich lustig, dass er um das Haus seines Schwagers mit Haue und Axt herumgestrichen sein solle und verspottete den Arzt, der ihm sagte, er solle auch einer Brandstiftung verdächtig sein, worauf er erwiderte: „dann haben sie auch den Brand gelegt, Herr Doktor!" Krankheitseinsicht hatte er nie; er habe nur sein Recht gewollt und — deutete er an — er habe eben Feinde, die ihn vielleicht auch in die Klinik gebracht hätten, aber man dürfe nichts sagen, es werde einem ja alles anders ausgelegt. Sehr gerne machte er kleine Scherze, die er mit listiger Miene anbrachte. Auch im Affekt machte er einen durchaus gutmütigen Eindruck und mied es ängstlich, sich Blössen zu geben oder ein Unrecht zu tun, das ihn noch länger in der Klinik zurückhalten könnte. Ueber seine frühere Krankheit befragt, ob er denn damals krank gewesen sei, antwortete er stets in übertriebener, scherzhafter Weise: „Ja, ja, ja! ich sag immer ja!" Und ging nicht weiter darauf ein. Zuweilen kam deutlich sein Misstrauen zum Vorschein, dann wich er vorsichtig und mit überlegenem Lächeln allen Fragen aus.

Seinen Angehörigen schrieb er immer sachlich, ruhig und geordnet, da er wusste, dass seine Briefe vorher gelesen wurden, ehe sie abgingen, aber sein Stil war immer der alte, etwas geschraubte. Schon am 20. Januar machte er seine Frau darauf aufmerksam, dass nun bald wieder die 3 M. 56 Pf. zu bezahlen seien für 1909/10, da 1908/09 bezahlt sei. Seine Entlassung betreffend schrieb er, er wolle wissen, „wie solche heissen", die ihn hier gefangen halten; seine Entlassung sei nur eine rechtliche Sache. Bei einer eingehenden Exploration am gleichen Tage hielt er in der alten Weise an seinen Ideen der rechtlichen Benachteiligung in den Prozessen fest und sagte unter Lachen: „fest buchsiert haben sie mich!" Beim Vorhalt, er sei doch als gemeingefährlich eingewiesen, meinte er: „Papier ist geduldig" und wiederholte diese Redensart noch des öfteren. Auf die Frage, warum er 10 Jahre ruhig gewesen sei, antwortete er: „Weil ich entmündigt war! Was soll man machen!" Und auf die weitere, ob er vorher krank war, erwiderte er lachend: „Das steht geschrieben: ich lass ja dabei!" Ein eigentliches Verfolgungssystem war nie von ihm zu erfahren; die Frage, ob er mit den Rechtsanwälten etc. verfeindet sei, beantwortete er kurz: „Möglich! Ich hab fast so etwas gespürt,

als ob die zusammenhalten“ — dazu lachte er verschmitzt. Von anderen Behörden, meinte er, könne er das nicht sagen.

Stärker erregt wurde K. einmal Anfangs Februar, wo er heftig fortdrängte, da er nun 1/4 Jahr lang hier sei und damit seine Klagen nichtig und Anträge gegen ihn rechtskräftig würden.

Dabei war er für jegliche Ermahnung und Belehrung völlig unzugänglich. Seiner Frau schrieb er an diesem Tag, sie möchte doch so schnell wie möglich kommen und ihn abholen, da er sonst seiner Lebtag die Sache nicht los werde und er wolle doch den Prozess stecken lassen. Denn sonst würde er genötigt, das Schreiben, Klagen und Prozessieren von neuem anzufangen, da er sich auch für seine eigene Person zu verwenden habe. Sie sollte wissen, was sie zu tun hätte zu den gemachten Fehlern und zu dem Kreuz, das sie sich selbst und ihm auferlege. Wenn sie nicht komme, müsse er beim Amtsgericht klagen. Tatsächlich schrieb er dann auch am 12. Februar 1909 diese Klageschrift 4 Seiten lang in dreifacher Auflage, eine an das Gericht, eine dem Herrn Professor und eine für sich selbst, wiederholte darin seine ganze Prozessgeschichte und beschwerte sich über die Einweisung in die Klinik bezw. bat um Entlassung mit dem Versprechen, den Prozess gegen G. stecken zu lassen. Gleich darauf deutete er aber mündlich an, dass er Klagen gegen alle möglichen Leute im Sinn habe. Bei Besuchen von Verwandten und Bekannten tat es ihm immer sehr wohl, sein Herz ausschütten zu können. Speziell der Frau liess er nie Ruhe, bis sie in der Verwaltung der Klinik gewesen und angeblich über seine Entlassung verhandelt hatte. Dann war er meist einige Tage sehr heiter, rauchte den ganzen Tag seine Pfeife, unterhielt sich viel mit anderen Kranken, unter denen er entschieden die Rolle eines geistig höher stehenden Menschen zu spielen beliebte. Seine tatsächlich vorhandene Schlauheit zeigte sich auch bei Karten- und Brettspielen, wo K. fast regelmässig gewann. Hatte einer der anderen Patienten irgend ein Schriftstück, einen Brief zu verfassen oder insbesondere eine Eingabe an eine Behörde zu machen, so stand K. ihm sofort mit Rat und Tat zur Seite, denn das verstand er nach allgemeiner Uebereinstimmung meisterhaft.

Waren aber wieder einige Tage vorüber, ohne dass er entlassen war, so schrieb er wieder Brief auf Brief an seine Frau mit Bitten, Ratschlägen und Beteuerungen und liess sich nicht darüber aufklären, dass er oberamtlich eingewiesen sei, dass also seine Frau nicht in der Lage sei, ihn zu holen, sondern äusserte gleich Verdacht, dass seine Mitbürger und der Schultheiss ihm übelwollen und ihn verleumden und ihn und seine Familie ins Unglück zu stürzen gewillt seien.

So wurde er nicht wesentlich gebessert am 15. März 1909 in die Heil- und Pflegeanstalt P. überführt.

Nach Erkundigungen, die später von dort eingezogen wurden, hielt sich K. in P. durchaus ordentlich und ruhig, nahm am 18. 3. 1909 in einem Schreiben ans Amtsgericht seine Klage gegen seinen Schwager wegen der Dreschmaschine zurück und hoffte damit alle Hindernisse beseitigt zu haben, die seiner Entlassung in die Freiheit noch entgegenstehen könnten. Er soll damals gewisse Krankheitseinsicht gehabt haben. Seine Stimmung sei meist heiter gewesen, er habe keine Neigung zu Rechthaberei und zum Querulieren gezeigt. Am 23. 5. sei er mit Zustimmung des Oberamts T. und der Angehörigen als gebessert versuchsweise nach Hause beurlaubt worden.

Auf eine Anfrage beim Schultheissenamt D. über K. kam am 24. 6. 09 die interessante Mitteilung, K. habe gleich am zweiten Tag mit dem Sohn beim Essen wegen einer Kleinigkeit Streit bekommen und habe ihn mit einer Stalllaterne misshandelt und beinahe totgeschlagen. Als man ihn aber habe wieder in die Anstalt zurückbringen wollen, hätten alle Angehörigen dringend gebeten, doch hiervon abzusehen. Inzwischen sei K. am 25. 5. ohne weiteres von Hause weggegangen, sein jetziger Aufenthaltsort sei noch immer unbekannt.

Zusammenfassung.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf das Leben des Patienten G. K. und suchen es kurz zusammenzufassen, so haben wir festgestellt:

G. K. ist am 23. September 1855 in D. geboren als ältester Sohn seiner angeblich völlig gesunden Eltern, jedoch erblich belastet von seiten der Grosseltern väterlicherseits. Er war als Kind immer gesund und lernte sehr gut. Vom 14. Lebensjahre an beschäftigte er sich mit Feldarbeit zu Hause 2 Jahre lang, ging dann einige Jahre in auswärtige Stellungen als Hausknecht und genügte 1876—79 seiner Militärpflicht, wurde nie bestraft, führte sich gut und ging als Obergefreiter ab.

Als Bauer in D. heiratete er im Jahre 1880 und lebte anfangs in glücklicher Ehe. Seine Frau gebar 8mal. Die Frau hatte ein Vermögen von 20 000 Mark.

1886 kaufte K. einen Hof bei R. um 18 150 Mark ohne Fahrnis. Nach Angabe seiner Frau war er damals schon etwas reizbar und zum Schimpfen geneigt, aber doch gutmütig und der Schultheiss schilderte ihn als fleissigen, braven Mann, der immer beliebt sei, nie Streit, aber eine hohe Meinung von sich habe. 1888 fing K. an zu prozessieren und zwar führte er ein und denselben Prozess gegen seinen Nachbarn L. wegen eines Feldwegs bis zum Jahre 1896 fort und verlor dabei nahezu sein ganzes Vermögen. An sich schon reizbar, geriet er durch die gleiche Gemütsart seines Nachbarn in so starke Erregung, dass sein Rechtsgefühl völlig verloren ging, während er selbst in der festen Ueberzeugung lebte, dass er nur eben das verlange und anstrebe, was recht und billig sei. Starr und unbelehrbar ging er nicht nur in unermüdlicher Unternehmungslust gegen seinen Hauptgegner K. vor, sondern verwickelte sich infolge aller möglicher Beeinträchtigungsideen in immer weitere Konflikte und dehnte seine Klagen auf immer weitere Kreise aus, so dass er sich schliesslich selbst nicht mehr zurecht fand. Die klare Uebersicht ging ihm völlig verloren, die ruhige Ueberlegung trübte sich immer mehr, jedoch siegessicher und unermüdlich verfolgte er seine Sache immer weiter, legte gegen jedes Urteil Berufung ein, ging durch alle Instanzen, klagte schliesslich sogar gegen die Gerichte und gegen seine Anwälte und richtete Immediatgesuche an S. M. den Kaiser und S. M. den König. Mit welcher Rücksichtslosigkeit er seine Sache betrieb, erhellt auch daraus, dass er vom Januar 1894 an über 1 Jahr lang seine schulpflichtigen Kinder einfach vom Schulbesuch abhielt und zuletzt vor tätlichen Angriffen gegen Staatsbeamte nicht zurückschreckte. Am 10. Dezember 1894 wurde K. zum erstenmal durch Medizinalrat M. von R. ärztlich begutachtet mit der Diagnose: Querulantenwahn,

nachdem allerdings schon am 11. Juli 1894 ein freisprechendes Urteil auf Grund des § 51 St. G. B. mit derselben mündlichen Begründung erfolgt war.

Am 26. Dezember 1894 wurde K. entmündigt und sein Hof im Zwangswege verkauft, da dies die einzige Möglichkeit war, die Prozesskosten zu bestreiten. Am 11. Juli 1895 gab Dr. R. in W. behuf Einweisung des K. in eine Irrenanstalt sein Gutachten dahin ab, K. leide an Verrücktheit in Form von Querulantenwahn, sei aber nicht gemeingefährlich. Am 25. Dezember 1895 widerrief derselbe Begutachter letztere Ansicht und so wurde K. am 6. Februar 1896 als gemeingefährlich in die Heilanstalt Sch. eingewiesen.

Dort schrieb K. sehr viel, verhielt sich anfangs ablehnend, reizbar, hatte kein Krankheitsgefühl, äusserte Vergiftungsideen und war sehr siegesgewiss. Direktor Kr. hob in seinem Gutachten die Urteilsschwäche und entschiedene geistige Schwäche des Patienten bei gutem Gedächtnis hervor, erwähnte seine Selbstüberschätzung und seinen Egoismus, seine Unbelehrbarkeit und die Steigerung der Affekte, die Missachtung der Autorität der Behörden und die Verschleierung jeglicher Rechtsanschauungen und glaubte eine Psychose diagnostizieren zu müssen, die kein typischer Querulantenwahn sei, aber es noch werden könne.

Nach $^3/_4$jährigem Aufenthalt änderte K. ganz plötzlich seinen Standpunkt und entschloss sich, den Prozess aufzugeben. Der Versuch einer probeweisen Entlassung am 29. Januar 1897 gelang und K. wurde nach allgemeinem Urteil wieder ein völlig normaler Mensch, arbeitete fleissig, führte sich tadellos, war nüchtern, zeigte keinen Hang zum Prozessieren, war ruhig und friedlich und führte ein glückliches Familienleben. Ob er Krankheitseinsicht hatte, ist nicht sicher zu erfahren, — „er wollte eben nichts mehr vom Prozessieren wissen“.

Am 11. Mai 1901 wurde die Entmündigung auf eigenen Antrag des K. aufgehoben. K. verwaltete nun in D. als Bauer sein väterliches Gut. Der Oberamtsarzt in T. erklärte ihn nach genauer Untersuchung für geistig gesund. So blieb er nahezu 10 Jahre.

Erst vom Jahre 1906 an, meinte die Frau, habe er wieder Verstimmungen bekommen, sei nicht eigentlich traurig, aber unwirsch geworden, dabei aber nach aussen „vom besten Humor“.

Im April 1908 kam dann K. in Konflikt mit dem Kameralamt St., es zeigte sich wieder seine motorische Unruhe, Vielgeschäftigkeit

und Schreibwut, mit der er die Gerichte behelligte und die eigene Arbeit vernachlässigte.

Kaum war dieser Prozess einigermassen beigelegt, so begann eine neue Sache betreffend die Dreschmaschine seines Schwagers G. und zwar kam K. auf den Gedanken, dass ihm die Maschine zur Hälfte gehöre, erst, nachdem der Schwager ihm 350 Mark Schulden gekündigt hatte, während er vorher angeblich „aus Nächstenliebe“ die Maschine einer Nachbarin genommen hatte. Auch diesmal ging K. völlig in derselben Weise wie vor 10 Jahren vor, verfolgte seinen Prozess durch alle Instanzen und verklagte sogar seine Rechtsanwälte. Als er dann wieder Vergiftungsideen äusserte, gegen seine Angehörigen misstrauisch, gewalttätig und aggressiv wurde, wurde er am 24. November 1908 in die Klinik eingewiesen.

Hier bot er das Bild eines klar besonnenen, orientierten Mannes, war meist geordnet im Benehmen, in heiterer Stimmung, zuweilen auch etwas gereizt, geistig über dem Durchschnitt stehend und sich dessen wohl bewusst. Bei guter Auffassung alles dessen, was man ihm sagte, war er doch zuweilen, besonders wenn es sich um seine Prozessangelegenheiten handelte, unfähig zu folgerichtiger Durchführung eines bestimmten Gedankens und ruhiger logischer Verarbeitung. Erinnerungsfälschungen, Uebertreibungen und Verdrehungen verschleierten ihm unbewusst sein klares Urteil, so dass er nie Krankheitseinsicht gewann, im Gegenteil in übertriebener Selbstschätzung spitzfindige Begründungen seiner Handlungen fand und unbelehrbar blieb. Im übrigen war er im allgemeinen ein durchaus sympathischer Mensch, liebenswürdig, gutmütig, lenksam und umgänglich, aber reizbar. Am 15. März wurde K. gebessert nach P. überführt und blieb dort, nicht wesentlich verändert, bis zu seiner probeweisen Beurlaubung nach Hause am 23. Mai 1909. Nach einem Streit mit seinen Angehörigen gleich am ersten Tage, bei dem er seinen Sohn halb tot geschlagen haben soll, entfernte er sich von daheim am 25. Mai 1909; sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Dass dieser Mann kein Querulant im Kräpelinschen Sinne ist, das dürfte aus dieser ausführlichen Schilderung klar zu ersehen sein, denn es handelt sich nicht um ein grosses, unerschütterliches Wahnsystem bei einer Persönlichkeit, deren Kern an sich unverändert, aber deren Weltanschauung krankhaft verfälscht ist. Er ist aber auch kein chronischer Paranoiker im weiteren Sinne, denn dieser würde niemals eine so weitgehende Heilung erleben, ganz abgesehen

von den angeführten für den Querulanten wie für den Paranoiker (im Sinne Kräpelins) geltenden Unterscheidungsmerkmalen. Man könnte ferner sagen, G. K. habe ein „manisches Temperament“, auf Grund dessen er bei der geringsten rechtlichen Benachteiligung in querulierender Weise reagiere. Dies ist aber absolut unrichtig, denn 1. konnten wir niemals eine tatsächliche rechtliche Benachteiligung weder in der ersten noch in der zweiten Periode des Prozessierens feststellen und 2. wird uns K. von keiner Seite in der Zeit vor den ersten Prozessen als Mann mit manischem Temperament geschildert und ebensowenig in den zehn prozessfreien Jahren 1897—1906. Im Gegenteil und darauf ist in diesem Falle bei Stellung der Diagnose besonderer Nachdruck zu legen: K. war in diesen zehn Jahren ein völlig anderer Mann, er war gesund, ein gutmütiger, friedlicher, ruhiger und fleissiger Familienvater. Und da auch in den ersten 33 Lebensjahren ganz dieselbe Beschreibung seiner Charaktereigenschaften gegeben wurde, so sind wir wohl auch berechtigt zu sagen, er ist kein Psychopath, kein Pseudoquerulant, wie wir zu Beginn der Abhandlung eine letzte Gruppe aufgestellt haben.

K. leidet vielmehr an einer Hypomanie, die zehn Jahre geheilt war und dann wiederkehrte und zwar ohne bestimmten Anlass, wie wir aus den Aussagen seiner Frau entnehmen können, „er kam wieder ins Grübeln“. Ja es ist vielleicht sogar erlaubt, dieses initiale Stadium in den Jahren 1906/07 nach der eingehenden Schilderung der Umgebung des K. als Mischzustand, etwa als Zustand der nörgelnden Manie zu definieren, denn nach aussen, Fremden gegenüber, sei K. damals noch „von bestem Humor“ gewesen, zu Hause habe er Betätigungsdrang gezeigt und mürrisches, gereiztes Wesen.

In der Krankheit selbst lassen sich mit Leichtigkeit folgende Symptome zur Diagnose feststellen: Vorzügliche Intelligenz, gutes Gedächtnis und geistige Regsamkeit, dabei übertriebene Selbstschätzung und unverwüstliche gute Laune; entschiedene Steigerung der Erregbarkeit bis zur Rücksichtslosigkeit und Rohheit führend, ferner Unstetigkeit, Betätigungsdrang. Eine zuweilen flüchtige Auffassung und Unfähigkeit zu ruhiger logischer Verarbeitung mag zu den Erinnerungstäuschungen und Verdrehungen der Tatsachen geführt haben, ausserdem zeigte K. Beeinträchtigungsideen. Seine erhöhte Geschäftigkeit gewann noch besonderen Ausdruck in den unermüdlich langen, bei Tag und Nacht abgefassten Schriftstücken, die nicht zum letzten auch nach Form und Inhalt als typisch zu betrachten sind und deren

partielle Verworrenheit im ideenflüchtigen Gedankengang ihre Erklärung findet.

Ziehen wir aus diesen Betrachtungen nun unsere Schlüsse, so haben wir zur Diagnose späterer Fälle in Betracht zu ziehen:

1. Die ursprüngliche Veranlagung des Kranken.
2. Die Stimmungslage vor und während der Krankheit.
3. Den periodischen Verlauf der Krankheit.
4. Form und Inhalt der Schriftstücke besonders ihre Verworrenheit infolge der inneren Ideenflucht des Kranken.
5. Die Zahl der Schriftstücke, die entsprechend dem Krankheitsverlauf selbst periodisch an- und abschwillt.

Was die Prognose in unserem Falle G. K. betrifft, so ist dieselbe zum mindesten zweifelhaft zu stellen. Der Kranke kann zwar wiederum genesen und jahrelang gesund bleiben, er wird aber stets in Gefahr bleiben, wieder zu erkranken und eventuell dauernd anstaltsbedürftig zu werden. Wenn er überhaupt noch am Leben ist, wird es sich empfehlen, ihn wiederum rechtzeitig zu entmündigen, die Aufhebung der Entmündigung bei Eintritt der Besserung aber möglichst hinauszuziehen.

Mögen auch die zu Beginn der Abhandlung aufgeworfenen Fragen noch lange nicht gelöst, somit in vielen Fällen sichere Diagnosenstellung unmöglich sein, so lehrt uns andererseits dieser Fall in höchst bezeichnender Weise, wie verhältnismässig klare und eindeutige Krankheitsbilder zeitweise falsch gedeutet werden können und dass der Begutachter bei Querulanten stets an die Diagnose „Hypomanie“ denken sollte. Gegen diese Diagnose spricht keineswegs die jahrelange Dauer der gleichen, mässig ausgesprochenen Stimmungsanomalie, die bei Hypomanischen keine Seltenheit ist. Ausserdem ist wohl zu beachten, dass die hypomanische Erregung durch äussere Vorkommnisse wie Prozesse und dergleichen sehr wohl gesteigert werden kann. Ueberhaupt dürfte der Einfluss, den psychologische Momente auf Stimmungsanomalien aus dem Formenkreis des manisch-depressiven Irreseins für Inhalt und Stärke, ja vielleicht auch für die Dauer der Krankheit haben, nicht zu unterschätzen sein.

Literaturverzeichnis.

1) Andrae, Zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände. Henke's Zeitschrift. 1837. — 2) Arndt, Eulenberg's Vierteljahrsschrift. 1875. — 3) Aschaffenburg, Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Zentralblatt f.

Nervenheilk. 1895. S. 57. — 4) Derselbe, Querulanten und Pseudoquerulanten. 21. Hauptversamml. d. preuss. Medizinalbeamtenvereins. — 5) Becker, Der Querulantenwahn. Inaug.-Diss. München 1889. — 6) Beer, Allg. Wiener med. Zeitg. 1869. No. 3, 4, 5. — 7) Binswanger-Siemerling, Lehrbuch. S. 150. Jena 1904. — 8) Bleuler, Zur Genese der paranoiden Wahnideen. Psychiatr. Wochenschrift. 3. Jahrg. 1901. No. 25. — 9) Böhm, Ein wahnsinniger Querulant. Preuss. med. Zeitschr. N. F. No. 6. 1863. — 10) Bonhöffer, Klinische Beiträge zur Lehre von den degener. Psychosen. Halle 1907. — 11) Brierre de Boismont, Examen médico-légal de l'affaire Sandon. Annal. médico-psych. (Juillet) 1873. — 12) Brosius, Ueber Querulantenwahnsinn. Berl. klin. Wochenschr. 1876. No. 24. — 13) Buchner, Querulantenwahnsinn. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 1869. H. 3. — 14) Derselbe, Querulantenwahnsinn, Untersuchung wegen Amtsehrenbeleidigung. Ebendaselbst. 1870. H. 4. S. 21 u. 22. — 15) Derselbe, Selbstbestimmungsfähig oder nicht? Querulantenwahnsinn. Ebendaselbst. H. 1. S. 22. — 16) Bumke, Ueber die Umgrenzung des manisch-depressiven Irreseins. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. 1909. — 17) Casper, Praktisches Handbuch der gerichtl. Medizin. Bd. 1. H. 2. S. 543. 1857/58. — 18) Casper-Liman, Ebendas. 1878. — 19) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 2. Auflage. Jena 1900. — 20) Deutsche med. Wochenschr. 1875. No. 3. — 21) Dornblüth, Zur Lehre von der Geistesstörung der Entarteten. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1894. H. 1. — 22) Droste, Ein widerwärtiger, lästiger Querulant. Vierteljahrsschr. f. Psych. 1868. — 23) Ebers, Die Zurechnung. Fall 21 u. 22. 1860. — 24) Derselbe, Irrenfreund. 1861/62. — 25) Ellinger, Prozessiersucht eines Weibes, Leidenschaft oder Wahnwitz? Zeitschr. f. Psych. 1854. S. 126. — 26) Friedmann, Beiträge zur Lehre von der Paranoia. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. H. 17. S. 471. — 27) Fritsch, Ueber den Querulantenwahnsinn. Jahrbuch f. Psych. H. 5. 1886/87. — 28) Fürst, Ein Fall von partieller Verrücktheit. Bayer. ärztl. Intelligenzbl. 1873. — 29) Fürstner, Bemerkungen zum Fall Hegelmaier. Deutsche med. Wochenschr. 1894. No. 31. — 30) Gerlach, Querulantenwahn, Paranoia und Geistesschwäche. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1895. Bd. 52. S. 433. — 31) Graff, Gutachten über den Gemütszustand eines wegen Majestätsbeleidigung etc. Angeklagten. Henkes Zeitschr. No. 36. S. 320. 1838. — 32) Derselbe, Partieller Wahnsinn bei sonst vorzüglichen Geisteskräften. Ebendas. 1840. — 33) Heilbronner, Hysterie und Querulantenwahn. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psych. 1907. — 34) Hennenmeyer, Fall von Denunziantenwahn. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. H. 8. S. 305. 1894. — 35) Hitzig, Querulantenwahn. Leipzig 1895. — 36) Hoche, Handb. d. gerichtl. Psychiatrie. Strassburg 1901. — 37) Hofmann, Anklageschrift wegen Prozessvergehens. Deutsche Zeitschrift f. Staatsarzneikunde. 1868. S. 26. — 38) Horn, Differentialdiagnose zwischen gesunden und geisteskranken Querulanten. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med. 1892. — 39) Hotzen, Gutachten über den Geisteszustand des ehemaligen Hofschornsteinfegermeisters Sch. Ebendas. H. 1. S. 25. 1874. — 40) Irrenfreund. 1876, No. 8, 11, 12. 1893, No. 1 u. 2 (Koch Zwiefalten). — 41) Kalahne, Beitrag zum Querulantenwahnsinn. Inaug.-Dissertation. Berlin 1898. — 42) Kölpin, Beitrag zur Kenntnis der induzierten Psychosen. Arch. f. Psych. Bd. 35. S. 437. — 43) Kondring, Beiträge zur Frage des Querulantenwahns. Inaug.-Diss. Würzburg 1908. — 44) Köppen, Zur Lehre von der überwertigen Idee und über die Beziehung derselben zum Querulantenwahn. Zeitschr. f. Psych. 60. — 45) Derselbe, Beitrag zur forensischen und klinischen Beurteilung des sogenannten Querulantenwahns. Charité-Annalen. 1894. S. 606. — 46) Derselbe, Querulantenwahnsinn bei einem Entarteten. Ebendas. 1895. S. 612. — 47) Derselbe, Der Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung. Archiv f. Psych. Bd. 28. 1896. S. 221. — 48) Kornfeld, Querulierende Geisteskranke. Jahrb. f. Psych. Bd. 17. 1898. — 49) Krafft-Ebing, Ueber den Querulantenwahn. Allgemeine Zeitschr. f. Psych. 35. 1879. — 50) Derselbe, Oeffentliche Gewalttätigkeit und öffentliche Drohung. Zweifelhafter Geisteszustand, Verfolgungs- und Querulantenwahnsinn. Friedreich's Bl. f. gerichtl. Med. 1883. Jahrg. 35. — 51) Derselbe, Zwei Fälle von vieljähriger verkannter Geisteskrankheit, Verfol-

gungs- und Querulantenwahn bei Sträflingen. Jahrb. f. Psych. 5. 1883/84. — 52) Derselbe, Gefährliche Bedrohung, Paranoia quer. et persec. Friedreich's Bl. f. gerichtl. Med. 1884. — 53) Derselbe, Mordversuch gegen einen Geistlichen. Ebendas. 1889. — 54) Derselbe, Gerichtliche Psychopathologie. 1892. — 55) Kräpelin, Lehrbuch der Psychiatrie. II. S. 612 u. 836. VII. Aufl. 1904. — 56) Kreuser, Ueber Paranoia. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Bd. II. 1904. — 57) Liebmann, Ueber Querulantenwahn. In.-Diss. Jena 1876. — 58) Liman, Zur medizinisch-forensischen Kasuistik. Vierteljahrsh. f. gerichtl. u. öff. Medizin. N. F. II. 1865. — 59) Lombroso, Arch. di Psych. Rapetti Mattoide. A. 1889. — 60) Magnan, Leçons cliniquès sur les mal. ment. Paris 1893. (Lection persécutés-persécuteurs.) — 61) Margulies, Die primäre Bedeutung der Affekte im I. Stadium der Paranoia. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. X. 1901. — 62) Marx, Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. VII. 1894. S. 233. — 63) Meyer, Beitrag zur Kenntnis des induc. Irreseins und des Querulantenwahns. Archiv f. Psych. XXXIV. S. 1. — 64) Mittenzweig, Ueber Querulantenwahn. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1893. No. 10ff. u. 1894. — 65) Muhr, Querulantenwahnsinn. Jahrb. f. Psych. VII. 1887. — 66) Neisser, Psychische Elementarstörung als Grund der Unzurechnungsfähigkeit. Archiv f. Psych. 1894. S. 534. — 67) Derselbe, Paranoia und Schwachsinn. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 53. — 68) Pfister, Ueber Paranoia chronica querulatoria. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 59. S. 589. — 69) Pinkus, Ueber partielle Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. XVII. 1872. — 70) Rüdin, Ueber die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. München 1909. — 71) Scholz, Ein wahnsinniger Querulant. Vierteljahrsh. f. gerichtl. u. öff. Med. 1868. S. 343. — 72) Schott, Beitrag zur Lehre von der sogenannten originären Paranoia. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. Bd. XV. 1904. Heft 5. — 73) Schüle, Lehrbuch der klinischen Psychiatrie. III. Aufl. 1886. — 74) Derselbe, Epikritische Bemerkungen zum Hegelmaierprozess. Württ. med. Korrespondenzbl. LXIV. 1894. No. 17. — 75) Siefert, Geistesstörung der Strafhaft. Halle 1907. S. 100. — 76) Siemerling, Beitrag zur forensischen Psych. Charité-Annalen. 1893. — 77) Derselbe, Gutachten über den Geisteszustand des Herrn H. Ebendas. XVIII. — 78) Snell, Irrenfreund. 1876. No. 8. — 79) Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn. München 1867. — 80) Sommer, Paranoia. Die deutsche Klinik. 1902. — 81) Specht, Chronische Manie und Paranoia. Zentralbl. f. Psych. 1905. No. 194. — 82) Derselbe, Ueber den pathologischen Affekt in der chronischen Paranoia. Erlangen 1901. — 83) Derselbe, Ueber die klinische Kardinalfrage der Paranoia. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. Nov. 1908. — 84) Strassmann, Querulantenwahn. Lehrb. d. gerichtl. Medizin. — 85) Taquet, Annales médico-psych. 1876. (Janvier.) — 86) Tardieu, La folie. 1872. S. 312. — 87) Wernicke, Zur klinischen Abgrenzung des Querulantenwahns. Monatsschr. f. Neur. u. Psych. 1897. — 88) Derselbe, Ueber fixe Ideen. Deutsche med. Wochenschr. 1892. S. 581. — 89) Willmanns, Zur Differentialdiagnose der funktionellen Psychosen. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psych. 1907. S. 573/74. — 90) Wollenberg, Ueber das Querulieren Geisteskranker. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Bd. II. Heft 142. — 91) Ziehen, Ueber den Intelligenzdefekt, speziell mit Rücksicht auf den sogenannten Querulanten. Ergebnisse d. allg. Path. u. path. Anatomie. 1898. — 92) Zippe, Querulantenbrüderpaar. Wiener med. Wochenschr. XXVII. 1877. No. 23/24.

Lebenslauf.

Am 9. September 1885 wurde ich in Urach in Württemberg geboren als Sohn des jetzigen Gymnasialrektors Dr. Constantin John in Schwäb. Hall. Ich besuchte die Vorschule und das Gymnasium in Schwäb. Hall und bestand das Abiturientenexamen im Sommer 1903. Dann studierte ich 5 Semester in Tübingen und diente als Einjährig-Freiwilliger vom 1. April bis 30. September 1904 beim 10. württembergischen Inf.-Rgt. No. 180 in Tübingen. Im Frühjahr 1906 bestand ich das Physicum und studierte daraufhin 2 Semester in München, dann wieder 3 in Tübingen, wo ich im Herbst 1908 das Staatsexamen ablegte.

Vorstehende Dissertation verfasste ich auf Anregung von Herrn Prof. Dr. Gaupp als Medizinalpraktikant an dessen Klinik. Es ist mir ein Bedürfnis, auch hier Herrn Professor für das mir entgegengebrachte Interesse und die freundliche Anleitung meinen ergebensten Dank auszusprechen.